



Justizreform in Ungarn

Herbert Küpper

forost Arbeitspapier Nr. 23
Juli 2004

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809264-7-8

ISSN 1613-0332

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Mit dem vorliegenden Heft wird die Serie von Untersuchungen, die sich mit den Rechtsreformen, ihrer Umsetzung und Implikationen in einzelnen osteuropäischen Ländern beschäftigen, fortgesetzt. Die Analyse des Reformprozesses in Ungarn stellt für die Einschätzung der Integration Ungarns in die EU allgemeines Basiswissen zur Verfügung und ist gleichzeitig wichtige Informationsquelle für künftiges und gegenwärtiges Engagement der deutschen Wirtschaft in Ungarn.

Ungarn ist für die deutsche und insbesondere die bayerische Wirtschaft schon aufgrund der langen z.T. gemeinsamen Geschichte ein interessanter Partner. Die vorliegende Studie vermittelt umfangreiche Informationen über viele Details der Entwicklung in der Justiz Ungarns an der Jahrtausendwende. Die Veränderungen des ungarischen Rechts in Richtung auf die Übernahme des von der Europäischen Union vorgegebenen Kriterienkatalogs ("Acquis Communautaire") werden übersichtlich dargestellt und die Erfolge und Misserfolge auf diesem Weg nachgezeichnet. Mit dieser Folge von Arbeiten ermöglicht forost einen Vergleich der Rechtsordnungen der untersuchten Länder.

Die Veränderungen in allen ehemals sozialistischen Staaten zeigen deutlich, dass den Reformen der Rechts- und Justizsysteme für die Akzeptanz und das Funktionieren der neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eine entscheidende Rolle zukommt. Diese Institutionen sind entscheidende Faktoren, wenn es um den Aufbau des notwendigen Vertrauens der Bevölkerung in ein für sie zunächst unbekanntes System geht. Akzeptanz und Vertrauen der Bevölkerung in gesellschaftliche und politische Institutionen sind aber die entscheidende Basis für den Erfolg einer Reformpolitik, die nicht nur "auf dem Papier" und im Paragraphenwald, sondern in den Köpfen und Verhaltensweisen der Menschen umgesetzt und verinnerlicht werden muss. Rechtsstaatliche Justizsysteme sind Instrumente des Interessenausgleichs im nationalen und internationalen Kontext. Ein einheitliches europäisches Rechtssystem trägt intern zur Vertrauensbildung und international zur Förderung und Regelung der Wirtschaftsbeziehungen bei. Damit ordnet sich die Serie dieser juristischen Arbeiten sowohl in die Gesamtfragestellung der forost-Forschungsgruppe I "Interessenausgleich" wie auch derjenigen der Gruppe II ein, die unter der Leitidee "Vertrauen" steht.

München, im Juni 2004
Hermann Clement

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	3
I. Einführung.....	7
1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus.....	7
2. Besonderheiten des Justizwesens unter dem Sozialismus.....	9
3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende.....	12
4. Integrationspolitische Aspekte.....	14
5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart.....	17
a) Institutionelle Veränderungen.....	17
b) Personelle Veränderungen – Lustration.....	20
c) Materielle Veränderungen.....	21
II. Gerichtsverfassung im Überblick.....	24
1. Aufbau und Funktion der Gerichte.....	24
a) Verfassungsgerichtsbarkeit.....	24
b) Zivil- und Strafgerichte.....	25
c) Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	29
d) Arbeitsgerichtsbarkeit.....	31
e) Schiedsgerichtsbarkeit.....	32
f) Der Landesjustizrat.....	33
g) Ombudsleute.....	33
2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung.....	34
III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen.....	36
1. Juristenausbildung.....	36
2. Berufsrecht.....	37
a) Recht der Richter und Staatsanwälte.....	37
b) Recht der Rechtsanwälte, Notare und sonstiger rechtsberatender Berufe (Justiziare und Rechtsberater).....	40
c) Rechtspfleger, Sekretäre und Gerichtsvollzieher.....	41
3. Die Politisierung der Justiz und die richterliche Unabhängigkeit.....	42
a) Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus.....	43
b) Prozesse unter Beteiligung führender Politiker.....	44
IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung.....	45
1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts.....	45
2. Dauer der Gerichtsverfahren.....	46
3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen.....	48
a) Überblick: Die Vollstreckung zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Urteile.....	48
b) Zwangsvollstreckung.....	49
c) Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung – Rechtsmittel, Gerichtskontrolle.....	51
d) Die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile.....	52
e) Fallstudie.....	54
V. Zusammenfassung und Ausblick.....	55

Wichtige geltende Rechtsquellen (chronologisch).....	58
Literatur zum ungarischen Justizrecht.....	59
Übersetzungen ungarischer Gesetze	59
Gerichtsverfassung und Justiz im Allgemeinen	59
Gerichtsbarkeiten	60
Gerichtskosten.....	60
Juristische Ausbildung, Lehre und Forschung	61
Richter, Gerichtsbedienstete, Laienrichter.....	61
Staatsanwaltschaft.....	61
Rechtsanwälte und Beratende Berufe	62
Abkürzungsverzeichnis.....	62

I. Einführung

1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus

Die *Grundlagen einer modernen Justiz* wurden in Ungarn im 19. Jahrhundert gelegt. Nach der Revolution von 1848/49 und dem Ausgleich mit Österreich 1867 entstand in Ungarn ein liberaler Staat in Gestalt einer konstitutionellen Monarchie, der in Realunion mit den zisleithanischen Ländern der Habsburger verbunden war. Ähnlich wie in der österreichischen Reichshälfte und im Deutschen Reich wurde das beträchtliche Demokratiedefizit durch eine ausgeprägte *Rechtsstaatlichkeit* zu kompensieren versucht.

Die ersten Jahrzehnte nach dem Ausgleich waren von einer umfassenden Modernisierung des Staatswesens geprägt. Im Bereich der Justiz¹ bedeutete dies die institutionelle *Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung* sowie die Schaffung einer durchgängig staatlichen Justiz. Hierfür wurden die bislang selbständigen Gerichtsbarkeiten der Städte, der Komitate², der autonomen Territorien, der unterschiedlichen Korporationen und der Grundherren in das einheitliche staatliche System überführt. Lediglich das Nebenland Kroatien-Slawonien-Dalmatien sowie die Freie Hafenstadt Fiume konnten kraft ihrer staatsrechtlichen Sonderstellung eine eigene Justiz unabhängig von der des ungarischen Kernlandes beibehalten, führten aber ähnliche Maßnahmen durch wie Ungarn.

Die Grundlagen der Justizreform legte GA 1869:IV über die Ausübung der richterlichen Gewalt. Er enthielt Vorschriften über die Ernennung der Richter und ihre Unabhängigkeit nach der Ernennung sowie über das Verbot, dem Bürger den gesetzlichen Richter zu entziehen. Die Disziplinaraufsicht über Richter und Staatsanwälte regelte GA 1871:VIII im rechtsstaatlichen Sinne; die disziplinargerichtliche Zustimmung war auch zur Geltendmachung deliktischer Ansprüche seitens eines Geschädigten nötig. Da es in Ungarn keine geschriebene Verfassung gab, kam diesen einfachgesetzlichen Vorschriften eine gesteigerte Garantiefunktion zu.

Die Richter waren seit der Neuordnung der Eingangsinstanzen durch GA 1871:XXXI in einer *vierstufigen ordentlichen Gerichtsbarkeit* tätig, auf deren unterster Stufe die Kreisgerichte (ungar.: járásbírószág) standen. Darüber bestanden die Gerichtshöfe (ungar.: törvényszék) und die Tafelgerichte (ungar.: ítélőtábla), und die Spitze der Hierarchie bildete die aus dem mittelalterlichen Hofgericht hervorgegangene Curia (ungar.: Kúria). Die Staatsanwaltschaft (ungar.: ügyészség) folgte dem Gerichtsaufbau der oberen drei Instanzen; sie wurde durch GA 1871:XXXIII auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt³. Neben der vierinstanzlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit bestand eine eigene dreistufige Militärgerichtsbarkeit sowie seit den 1840er Jahren ein Handels- und Wechselgericht. Zudem wurde 1870 ein Börsengericht eingerichtet. Das Patentgesetz GA 1895:XXXVII

¹ Zur Justiz zwischen 1867 und 1945 s. G. Brunner, *Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn*, OER 1980, S. 1-30 (S. 1-4).

² Komitate (von lat. comes = Graf) sind seit der Staatsgründung die regionalen Territorialeinheiten Ungarns. Sie verfügten vom Hochmittelalter bis 1945 über eine ständische Selbstverwaltung. Seit 1945 sind sie die mittleren staatlichen Verwaltungseinheiten, 1990 wurden sie zudem mit einer demokratischen Selbstverwaltung ausgestattet.

³ K. Györgyi, 125 éves az ügyészség (Die Staatsanwaltschaft wird 125), MJ 1996, S. 513-518; I. Kertész, A Magyar Királyi Igazságügyminisztérium és az ügyészségek (Das Königliche Ungarische Justizministerium und die Staatsanwaltschaften), MJ 1993, S. 594-602; L. Nánási, XIX. századi nézetek a magyar államügyészség magánjogi hatásköréről (Ansichten des 19. Jahrhunderts über die zivilrechtlichen Befugnisse der ungarischen Staatsanwaltschaft), MJ 1995, S. 47-50.

Zu den Vorläufern in der bürgerlichen Revolution von 1848/49 s. L. Nánási, A vád hatóságai 1848/49ben (Die Anklagebehörden 1848/49), JK 2000, S. 247-251

schuf ein Patentgericht, das Patentrat (ungar.: Szabadalmi tanács) genannt wurde. Die ungarische Gerichtslandschaft wurde 1909 durch das Oberhofmarschallgericht (ungar.: Főudvarnagyi Bíróság) ergänzt, das für bestimmte zivilrechtliche Fragen der Mitglieder des Herrscherhauses und des Hofes zuständig war. Bis 1909 hatten diese Angelegenheiten dem Oberhofmarschallamt Wien obliegen, sodass in der Schaffung eines – zu Beginn des 20. Jahrhunderts bereits recht anachronistisch anmutenden – eigenen Oberhofmarschallgerichts ein Schritt Ungarns zu größerer Selbstständigkeit innerhalb der Doppelmonarchie zu sehen ist.

Die *Vollstreckung* der Zivilurteile vertraute GA 1871:LI den Gerichtsvollziehern an. Die Anzahl der Gerichtsvollzieher pro Gericht war festgelegt; auf eine frei werdende Stelle ernannte der Justizminister den geeignetsten Kandidaten. Die Geeignetheit wurde durch die Gerichtsvollzieherprüfung nachgewiesen. Die Gerichtsvollzieher standen unter der Rechtsaufsicht des jeweiligen Gerichts und lebten von den Gebühren, die ihnen für ihre Amtshandlungen zustanden.

Im Bereich des *Rechtsschutzes gegen den Staat* richtete erstmals die Neuregelung des Steuerverfahrensrechts durch GA 1868:XXI eine zweistufige Finanzgerichtsbarkeit ein, deren Vorläufer die im frühen 19. Jahrhundert entstandene Gefällegerichtsbarkeit war. Die Finanzgerichte wurden durch GA 1883:LXLIII in einem Finanzverwaltungsgericht zusammengefasst, welches seinerseits in dem durch GA 1896:XXVI eingerichteten Verwaltungsgericht (ungar.: Közigazgatási Bíróság) aufging. Dieses nach österreichischem Vorbild geschaffene Verwaltungsgericht und seine Richter waren im Rang der Kurie gleichgestellt. Es gewährte in taxativ aufgezählten Fällen dem Bürger, den öffentlichen Bediensteten und den örtlichen und territorialen Selbstverwaltungen eininstanzlichen Rechtsschutz, indem es rechtswidrige behördliche Akte aufhob. Zu einem positiven Handeln konnte das Verwaltungsgericht die Behörde nicht verpflichten, sondern war auf die Unterrichtung der vorgesetzten Behörde beschränkt⁴. 1907 wurde der Zuständigkeitskatalog des Verwaltungsgerichts erweitert und zudem ein Kompetenzgericht (ungar.: Hatásköri Bíróság) eingerichtet, das in Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten untereinander und zwischen Gerichten und Behörden entschied.

Die Regelung des *Anwaltsrechts* in GA 1874:XXXIV vervollständigte die Justizgesetzgebung. Danach war der Anwalt ein freier Beruf mit Kammerzwang. Die Anwaltszulassung bezog sich auf das ganze Land, nicht auf einen Gerichtsbezirk. Honorare unterlagen der freien Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Klient.

Nicht nur das Justizwesen, sondern auch das *Verfahrensrecht* wurde nach dem Ausgleich von 1867 modernisiert und kodifiziert. In Gestalt des GA 1868:LIV erging eine vorläufige ZPO, die 1911 durch die endgültige Regelung des GA 1911:I ersetzt wurde. Die Kodifizierung des Strafverfahrensrechts erfolgte durch GA 1896:XXXIII. Grundsätzlich war in allen Zivil- und Strafsachen die Möglichkeit der Berufung und anschließend der Revision zum jeweils nächst höheren Gericht gegeben. Rechtskräftige Strafurteile konnten zudem vom Generalstaatsanwalt im Interesse der Rechtseinheit vor der Kurie angegriffen werden, wobei eine Änderung des Urteils nur zugunsten des Angeklagten möglich war. Zur Stabilisierung einer einheitlichen Rechtsprechung vor allem in den zahlreichen gewohnheitsrechtlich geregelten Materien⁵ konnte die Kurie seit 1881 Grundsatzfeststellungen (ungar.: elvi megállapodás) formulieren, die für die Gerichte verbindlich waren. Die ZPO von 1911 benannte sie in Rechtseinheitlichkeitsentscheidung (ungar.: jogegységi határozat) um, unter welcher Bezeichnung sie 1997 wieder eingeführt wurden. Die Einführung von Geschworenengerichten 1897 sollte den Strafprozess volksnäher gestalten, konnte sich in der Praxis aber nur begrenzt durchsetzen und wurde 1919 aufgehoben. Die Verfahrensrechte des Verwaltungsgerichts,

⁴ Gy. Gátos, A közigazgatási bíraskodás útjai (Die Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit), MJ 1996, S. 157-161.

⁵ Hierzu gehörten z.B. fast alle Kernmaterien des bürgerlichen Rechts, denn die Kodifikation des Zivilrechts gelang erst 1959.

des Börsengerichts und der sonstigen speziellen Gerichte wurden in dem jeweiligen Errichtungsgesetz geregelt. Gleich der Kurie konnte auch das Verwaltungsgericht Grundsatzentscheidungen (ungar.: elvi döntvény) treffen, die für die weitere Rechtsprechung verbindlich waren⁶.

In der *Zwischenkriegszeit* blieb das Justizsystem im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Zuständigkeitsbezirke der Gerichte mussten den territorialen Veränderungen angepasst werden. An justizrelevanten Gesetzgebungsakten aus der Zeit ist vor allem GA 1921:XXXI zu nennen, der für Sozialversicherungssachen eine eigene Gerichtsbarkeit anstelle der Schiedsabteilungen der Versicherungsträger einführte. Die Sozialversicherungsgerichte wurden 1932 in die ordentliche Gerichtsbarkeit überführt. Darüber hinaus bewirkten mehrere Gesetze die zunehmende Verwendung von Einzelrichtern in der Eingangsinstanz, sodass ab den 1930er Jahren Kollegien fast nur noch in Berufungs- und Revisionsachen entschieden.

Die antijüdische Gesetzgebung ab 1938 führte immer ausgedehntere Ausbildungs- und Berufsverbote ein, von denen juristische Berufe besonders intensiv betroffen waren.

2. Besonderheiten des Justizwesens unter dem Sozialismus

Der schrittweise Umbau des ungarischen Justizwesens unter *kommunistischem Vorzeichen* begann bereits 1945⁷. Zunächst wurde die Mitwirkung von Laien an der Spruchfähigkeit der Gerichte stufenweise ausgeweitet. Dieses demokratische Element diente zunehmend der Zurückdrängung der meist konservativ gesinnten Berufsrichterschaft und der Einflussnahme kommunistischer Kader auf die Rechtsprechungstätigkeit⁸. Zur besseren Durchsetzung der Verstaatlichungen und planwirtschaftlichen Ansätze richtete GA 1947:XXIII besondere Wuchersonderkammern (ungar.: uzsorabírószági különtanács) für Wirtschaftsstrafsachen ein. Sie hatten bis 1953 Bestand.

Die kommunistische Verfassung vom 20.8.1949⁹ gab in § 36 Abs. 1 zunächst noch einen vierstufigen Aufbau der Gerichtsbarkeit vor: An der Spitze sollte das Oberste Gericht der VR Ungarn stehen, darunter Obergerichte, darunter Komitatsgerichte und an unterster Stelle Kreisgerichte. Den Schritt zum dreistufigen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach sowjetischem Vorbild, bei dem die Obergerichte entfielen, tat die Verfassung ein Jahr später durch die Novellierung von § 36 Abs. 1. Alle Gerichte arbeiteten gemäß § 37 Verf. als Kollegialgerichte; Einzelrichter waren ausgeschlossen. Entsprechend den sowjetischen Vorstellungen von Demokratie waren alle Richter auf

⁶ Der rechtspolitische Hintergrund war der gleiche: Durch besondere prozessrechtliche Instrumente sollten die Schwächen des unkodifizierten materiellen Rechts v.a. im Hinblick auf mangelnde Rechtssicherheit behoben werden.

⁷ Zur Justiz zwischen 1945 und 1980 s. *G. Brunner*, Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn, OER 1980, S. 1-30 (S. 5-11); *A. Gündel*, Zur ungarischen Justizpolitik in den fünfziger Jahren, in *G. Bender, U. Falk* (Hrsg.), Recht im Sozialismus. Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45-1989), Bd. 2: Justizpolitik, Frankfurt/Main 1999, S. 83-107; *J. Magyar*, Die Gerichtsverfassung in Ungarn, in Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 2: Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock, Berlin 1958, S. 19-31.

⁸ *L. Boros, Á. Gyulavári, Z. Fleck*, Die Beteiligung von Laien an der Rechtspflege im sozialistischen Ungarn, in *G. Bender, U. Falk* (Hrsg.), Recht im Sozialismus. Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45-1989), Bd. 2: Justizpolitik, Frankfurt/Main 1999, S. 147-199; *J. Magyar*, Die Gerichtsverfassung in Ungarn, in Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 2: Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock, Berlin 1958, S. 21-22.

⁹ Gesetz 1949:XX über die Verfassung der Volksrepublik Ungarn v. 20.8.1949, MK 1949/1355, in deutscher Übersetzung in *Brunner* u.a., WOS Nr. 1.1.; *Brunner*, VSO Nr. 1.1.; *H. Roggemann* (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, S. 1032-1069. Seit der Machtübernahme der Kommunisten Mitte 1949 wurden Legislativakte nicht mehr „Gesetzesartikel“ (ungar.: törvény cikk) genannt, sondern als „Gesetz“ (ungar.: törvény) bezeichnet.

Zeit zu wählen, ihren Wählern rechenschaftspflichtig und durch sie jederzeit abberufbar (§ 39 Verf.). Das Wahlverfahren wurde allerdings nur für den Präsidenten des Obersten Gerichts praktiziert, während die übrigen Richter auf unbestimmte Zeit ernannt wurden und so ein gewisses berufsrichterliches Ethos beibehalten konnten¹⁰. Eine Verfassungsänderung 1972 passte den Verfassungstext an die Praxis an.

Das einfache Recht vollzog diesen Wandel nach, und nach Abschluss aller Reformen konsolidierte das *GVG von 1954*¹¹ das neue System. Die Eingangsinstanz für die meisten Sachen bildeten die Kreisgerichte, die nach der Abschaffung der Kreise in örtliches Gericht (ungar.: helyi bíróság) umbenannt wurden. Den Kreisgerichten wurden die bis dahin selbstständigen Notare als eine Art Gerichtsbeamte zugeordnet. Den Kreis- bzw. örtlichen Gerichten übergeordnet war in jedem Komitat ein Komitatsgericht (ungar.: megyei bíróság); diese Gerichtsebene hieß in Budapest, dessen Gebiet keinem Komitat zugeordnet war, Hauptstädtisches Gericht (ungar.: Fővárosi Bíróság). Diese Bezeichnungen tragen die Gerichte noch heute. Das Oberste Gericht der VR Ungarn (ungar.: Magyar Népköztársaság Legfelsőbb Bírósága) bildete die Spitze der Hierarchie und war nach sowjetischen Vorbild mit der Befugnis ausgestattet, für Gerichte verbindliche abstrakt-generelle Richtlinien (ungar.: irányelv) und ebenfalls verbindliche Grundsatzentscheidungen (ungar.: elvi döntés) zu erlassen und so die Rechtsanwendung und -auslegung quasinnormativ zu steuern.

Neben dieser Einheitsgerichtsbarkeit hatten andere Gerichte keinen Platz. 1946 wurde das ohnehin antiquierte Oberhofmarschallgericht aufgelöst, 1949 auch das Verwaltungsgericht und das damit überflüssig gewordene Kompetenzgericht. Die materielle Verwaltungsgerichtsbarkeit erlosch zunächst fast ganz; die wenigen Reste wurden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verwiesen. Die Patentgerichtsbarkeit wurde 1949 der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen, die sie durch gesonderte Spruchkörper wahrnahm.

An dieser Struktur hielt die *Gerichtsreform von 1972*¹² fest. Sie schuf als Sondergerichte eigenständige Arbeitsgerichte (ungar.: munkaügyi bíróság), die in erster Instanz an Stelle der innerbetrieblichen und administrativen Schiedskommissionen Arbeitsstreitigkeiten entschieden. In zweiter Instanz wurden Arbeitsprozesse in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, vor dem Komitatsgerichten geführt. Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Eine weitere Neuerung der Reform von 1972 war die Wiedermöglichkeit von Einzelrichtern.

Eine gewisse Änderung erfuhr die Zivilrechtspflege durch die vorsichtige Wiedereinführung der *Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Das *VwVfG von 1957*¹³ sah für abschließend aufgezählte Fälle die Eröffnung des Rechtswegs zu den Zivilgerichten vor. Diese verfuhrten auf der Grundlage der ZPO¹⁴, in die 1972 ein Kapitel über den Verwaltungsprozess eingefügt wurde (Kap. XX). Die Liste über die Eröffnung des Rechtswegs wurde im Lauf der Zeit immer wieder erweitert. Trotzdem ge-

¹⁰ Zu den nichtsdestotrotz eingetretenen Deformationen der Gerichtspraxis im Stalinismus s. *F. Kahler*, *Bírói gyakorlat a hétköznapi koncepciók ügyeiben 1949-1956* (Die richterliche Praxis in den alltäglichen politischen Prozessen 1949-1956), MJ 1992, S. 658-666.

¹¹ Gesetz 1954:II über die Gerichtsorganisation der Volksrepublik Ungarn v. 24.1.1954, MK 1954/25.

¹² Gesetz 1972:IV über die Gerichte v. 8.7.1972, MK 1972/517; Gesetz 1972:V über die Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Ungarn v. 8.7.1972, MK 1972/524.

¹³ Gesetz 1957:IV über die allgemeinen Regeln des Staatsverwaltungsverfahrens v. 9.6.1957, neu bekannt gemacht am 20.12.1991, MK 1991/2860.

¹⁴ Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung v. 6.6.1952, MK 1952/422, in deutscher Übersetzung in *Brunner* u.a., WOS Nr. VI.2.

hörte Ungarn entgegen aller sonstigen Liberalität im Bereich des Verwaltungsrechtsschutzes nur in das Mittelfeld der sozialistischen Staaten¹⁵.

Außerhalb der Gerichtsbarkeit wurden Bagatellfälle durch die so genannten *gesellschaftlichen Gerichte* (ungar.: társadalmi bíróság), die von den Werktätigen gewählt wurden, entschieden. Trotz ihrer Bezeichnung waren sie nicht als Gerichte konzipiert. Sie wurden 1991 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt¹⁶.

Streitfälle zwischen (staatlichen) Unternehmen wurden ebenfalls nicht vor den Gerichten verhandelt, sondern seit 1948 von administrativen gerichtsähnlichen Spruchkörpern, den *Schiedskommissionen* (ungar.: döntőbizottság). Sie entsprachen im wesentlichen der sowjetischen Staatsarbitrage. Mit der zunehmenden Einfügung markt- und privatwirtschaftlicher Elemente ab 1968 verlor dieses System an Praktikabilität, und die Gerichtsreform von 1972 übertrug den ordentlichen Gerichten die Zuständigkeit für Wirtschaftsstreitigkeiten.

Die Rechtsstellung der *Staatsanwaltschaft* änderte sich unter dem Kommunismus radikaler als die der Gerichte. Sie wurde nach dem Vorbild der sowjetischen Staatsanwaltschaft, wie sie unter Stalin geformt worden war, umgestaltet. Terminologisch blieb Ungarn jedoch konservativ, da die Verfassung von 1949 und das ihr folgende einfache Recht nicht die russische Bezeichnung „prokuratura“ übernahmen, sondern bei dem herkömmlichen ungarischen „ügyészség“ blieben. Der Aufbau der Staatsanwaltschaft folgte dem der Gerichte; an der Spitze stand der vom Parlament gewählte Generalstaatsanwalt.

Die deutlichste Änderung betraf die Funktion der Staatsanwaltschaft. Sie blieb auch nach 1949 die Vertreterin der Anklage, erhielt aber noch eine wesentlich bedeutendere Aufgabe: § 42 Verf. übertrug ihr die allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht, die sie gegenüber Bürgern wie Staatsorganen gleichermaßen durchzuführen hatte. In Bezug auf die Gerichte übte die Staatsanwaltschaft diese Aufsicht während des Verfahrens durch die Wahrnehmung weitgehender Beteiligungsrechte in allen Verfahrensarten sowie nach Erlass des Urteils durch die Rüge aus. Innerhalb der Rechtsmittelfrist war die Berufungsrüge der instanzial zuständigen Staatsanwaltschaft (ungar.: fellebbezési óvás) ein reguläres Rechtsmittel wie die Berufung der Parteien. Gegen rechtskräftige Urteile konnte der Generalstaatsanwalt im Prinzip ohne jede zeitliche Begrenzung die Gesetzmäßigkeitsrüge (ungar.: törvényességi óvás) einlegen, die vor dem Obersten Gericht verhandelt wurde und zur Wiedereröffnung des rechtskräftig entschiedenen Falls führte.

Nicht nur das Justizwesen, auch das *Verfahrensrecht* wurde recht bald nach der Machtergreifung der Kommunisten den neuen Verhältnissen angepasst. Als erstes wurde das Strafverfahren 1951 neu geregelt; weitere Strafprozessordnungen ergingen 1968 und 1973. Letztere galt bis zum Inkraft-Treten der 1998 verabschiedeten postsozialistischen StPO¹⁷. Das Zivilverfahrensrecht erfuhr 1952 eine Neuregelung¹⁸, die heute noch in Kraft ist. Das sozialistische Verfahrensrecht kannte nur

¹⁵ Zum Verwaltungsrechtsschutz im sozialistischen Ungarn s. *K.-J. Kuss*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, Berlin 1990, S. 378-386; *L. Mezöffy*, Die Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte in Ungarn, JOR 1960/II, S. 165-187. Für die Übergangszeit der Wende s. *K.-J. Kuss*, Wirtschaftsrecht und Rechtsschutz in Ostmitteleuropa – Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Beilage 3 zu RIW Heft 11/1991, S. 14-20 (S. 18-19).

¹⁶ Rechtsgrundlage waren zunächst arbeitsrechtliche Verordnungen, dann die GVO 1962/24 über die gesellschaftlichen Gerichte v. 21.10.1962, MK 1962/653, und schließlich die GVO 1975/24 über die gesellschaftlichen Gerichte v. 15.12.1975, MK 1975/1178. Letztere wurde durch Verfassungsgerichtsurteil 40/1991 (VII.3.) AB, MK 1991/1384, für verfassungswidrig erklärt, weil die nunmehr geänderte Verfassung die Rechtsprechung zum Monopol der Gerichte machte und die gesellschaftlichen Gerichte keine Gerichte i.S.d. Verfassung seien.

¹⁷ Gesetz 1951:III über das Strafverfahren v. 22.5.1951, MK 1951/459; GVO 1962/8 über das Strafverfahren v. 13.5.1962, MK 1962/385; Gesetz 1973:I über das Strafverfahren v. 31.3.1973, MK 1973/233.

¹⁸ Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung (s.o. Fn. 14). Dazu *M. Kengyel*, Fejezetek az ötvenéves polgári perrendtartás történetéből (Kapitel aus der fünfzigjährigen Geschichte der Zivilprozessordnung), JK 2003, S. 401-408.

ein Rechtsmittel, die Berufung. An die Stelle der Revision trat die Überprüfung von rechtskräftigen Entscheidungen von Amts wegen im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das Oberste Gericht; das Verfahren konnte durch die Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht, in den 1950er Jahren auch durch das Justizministerium initiiert werden. Ergänzend zur ZPO wurde 1955 die Zwangsvollstreckung geregelt und 1979 novelliert¹⁹.

Mitte der 1980er Jahre begannen Staat und Partei mit der Erarbeitung umfangreicher Reformkonzepte für den gesamten öffentlichen Sektor, die unter Beibehaltung gewisser grundsätzlicher sozialistischer Dogmen den gesamten Staatsapparat demokratisieren, liberalisieren und zugleich effizienter machen sollten. 1988 erschien eine wissenschaftliche Grundlage für spätere Reformkonzepte, die in Übereinstimmung mit dem damaligen Justizminister eine nicht nur formelle, sondern auch materielle Unabhängigkeit der Richter und eine grundsätzliche Trennung der Justiz von den anderen Staatsgewalten befürwortete²⁰. Zu ihrer Verwirklichung kam es wegen der Wende nicht mehr, ihre Vorstellungen flossen aber in die Reformen nach der Wende ein.

3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende

Die Wende in Ungarn war kein plötzliches Ereignis, sondern ein Prozess, der sich über eine längere Zeit hinzog. Er wurde 1988 von den reformorientierten Kräften der Partei angestoßen und in der ersten Zeit von ihnen gelenkt. Später gewann die Opposition an Einfluss. Die entscheidende Phase des „ausgehandelten Machtübergangs“ war der nach polnischem Beispiel eingerichtete *Runde Tisch* (13.6.-18.9.1989), an den die Partei, die Opposition und als dritte Fraktion sieben gesellschaftlichen Organisationen Vertreter entsandten. Die Opposition war zu der Zeit noch im vorparteilichen Demokratischen Forum organisiert und gerade im Begriff, eigene Parteien zu gründen. Die gesellschaftlichen Organisationen waren zwar als Vertreter des ancien régime an den Runden Tisch geholt worden, zeigten aber in ihrem Diskussions- und Stimmverhalten häufig mehr Übereinstimmung mit der Opposition als mit der Partei.

Am Runden Tisch verhandelten die Partei und die Opposition über die Umgestaltung des Systems und den Rückzug der Partei aus ihrem Machtmonopol. Die am Runden Tisch erarbeiteten Kompromisse setzte das Parlament in Verfassungsänderungen und Gesetze um, ohne inhaltlich etwas daran zu ändern. Da es noch unter dem alten System gewählt worden war, war es sich seiner schwachen Legitimation bewusst und verzichtete deshalb auf eine eigenständige politische Rolle gegenüber dem Runden Tisch.

Die Schwerpunkte der Verhandlungen am Runden Tisch betrafen die zentralen Machtinstitutionen des Staates (Parlament, Regierung, Verwaltung) und die Einführung politischer Grundrechte. Es bestand Einigkeit darin, dass bis zu den Parlamentswahlen 1990 nur Schritte unternommen werden sollten, die der sich formierenden Opposition gleiche Chancen bei der Teilnahme an der Wahl ermöglichten. Die Einzelheiten des neuen Systems sollten danach von dem einwandfrei legitimierten Parlament entschieden werden. Aufgrund dieser Selbstbeschränkung des Runden Tisches spielte die Justiz in den Diskussionen nur eine Nebenrolle, obwohl vor allem die Opposition fähige Juristen wie den späteren Präsidenten des Verfassungsgerichts, L. Sólyom²¹, an den Runden Tisch ent-

¹⁹ GVO 1955/21 über die Zwangsvollstreckung v. 26.7.1955, MK 1955/481, ersetzt durch GVO 1979/18 über die Zwangsvollstreckung v. 5.9.1979, MK 1979/832. Sie war bis zum Erlass des neuen Zwangsvollstreckungsrechts 1994 in Kraft.

²⁰ F. Petrik, A bírósági szervezeti reformja. Prekonceptió (Die Reform der Gerichtsorganisation. Präkonzeption), hrsg. durch das Justizministerium, Budapest 1988.

²¹ Zu Person und Wirken s. G. Brunner, H. Küpper, Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Transformation des ungarischen Rechts nach der Wende durch Humboldt-Stipendiaten: Das Beispiel Verfassungsgericht, in H. Fischer (Hrsg.), Auswirkungen der deutsch-ungarischen Wissenschaftsbeziehungen, Hamburg 2004.

sandte. Einigkeit bestand in der Einführung eines umfassenden Rechtsschutzes des Bürgers gegen staatliches Handeln zum frühest möglichen Zeitpunkt. Lediglich die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit, eine zentrale Forderung der Opposition, löste größere Debatten aus. Im Übrigen stand die Justiz genauso am Rand wie die zukünftige Wirtschaftspolitik.

Der stufenweise, weitgehend ausgehandelte Übergang der Jahre 1988-1990 wird Ungarn bisweilen als „*rechtsstaatliche Revolution*“ bezeichnet²². Ein wesentlicher Aspekt des gleitenden Übergangs ist die Betonung der *Rechtskontinuität*, einem wichtigen Begriff aus der ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In der Wende 1989/90 bedeutete er, dass es keinen Bruch zwischen den Institutionen des alten und des neuen Systems gab, dass das gesamte alte System einschließlich der Verfassung, der Rechtsordnung und der Amtswalter so lange bestehen blieb, bis sie im vorgesehenen Verfahren durch Neues ersetzt würden. Daher arbeiteten die Gerichte ohne Bruch weiter, es gab keinen Stillstand der Rechtspflege. Ebenso konnten sie das bekannte Recht weiter anwenden, denn der Umbau der Rechtsordnung erfolgte graduell.

Die niedrige Priorität, die der Justiz bei der Inangriffnahme der notwendigen Reformen zuteil wurde, änderte sich auch nach den Wahlen 1990 und der damit verbundenen Rückkehr zur Demokratie nicht. Angesichts der halbwegs zufrieden stellenden Zustände in der Justiz wurde deren Reformbedarf auch nach der Wende als im Vergleich gering veranschlagt. Die Privatisierung der staatlichen Wirtschaft, die Neukonzeption der obersten Verfassungsorgane und die Wiedereinführung der kommunalen Selbstverwaltung genossen Priorität.

Im Bereich der Rechtspflege beschränkten sich die Neuerungen auf die *Einführung des Verfassungsgerichts* zum 1.1.1990, auf die Einführung des umfassenden, bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelten *Verwaltungsrechtsschutzes* 1991 sowie auf die Neukonzeption der Rolle der *Staatsanwaltschaft*, verbunden mit einer Reduzierung der allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht. Hinzu kam die Einführung des nichtgerichtlichen Rechtsschutzes durch *Ombudsleute*, die 1995 erstmals ernannt wurden und seitdem eine bedeutende Rolle in der Konfliktbeseitigung zwischen Bürger und Staat sowie zwischen unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen spielen. Ein Apparat von *Gerichtsvollziehern* wurde ab der Neuregelung der Zwangsvollstreckung 1994 aufgebaut; im selben Jahr erging ein neues *Schiedsgerichtsgesetz*.

Im Übrigen arbeitete die Justiz zunächst im Geist der Rechtskontinuität in den überkommenen Strukturen weiter. Über die Notwendigkeit einer umfassenden Reform bestand weitgehend Einigkeit; diese sollte erfolgen, sobald die dringenderen Umgestaltungen abgeschlossen sein würden. Die Grundlage der Planungen im Justizministerium blieben die Studien der 1980er Jahre und die Präkonzeption von 1988²³. Die Wissenschaft begann bald nach der Wende, die Desiderata zukünftiger Veränderungen zu diskutieren, und es kristallisierten sich zwei Problempunkte heraus: die Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten einerseits und die Unzulänglichkeiten eines bloß dreistufigen Gerichtsaufbaus andererseits²⁴.

Die *Unabhängigkeit der Richter* wurde nach der Wende nicht durch die Einführung institutioneller Garantien gestärkt, sondern lediglich durch den Wegfall der Machtmittel des Einparteienstaates. Da die überkommenen Normen die richterliche Unabhängigkeit lediglich dekretierten, aber keine

²² A. Holló, *Az államjogtól a jogállamig. A közjog „forradalma“* (Vom Staatsrecht zum Rechtsstaat. Die öffentlich-rechtliche „Revolution“), Budapest 1993.

²³ S.o. Fn. 20.

²⁴ P. Bárándy, *Das Gerichtssystem in Ungarn*, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): *Justizreform in Osteuropa*, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 257-259; Z. Lomnici, *Die ungarische Gerichtsreform*, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): *Justizreform in Osteuropa*, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 133-159 (S. 135-139); F. Petrik, *Hol tart a bírósági reform? (Wo steht die Gerichtsreform?)*, MJ 1995, S. 217-228.

weiteren Schutzmechanismen vorsahen, lag hierin eine gewisse Schwachstelle der ungarischen Justiz, deren Unabhängigkeit somit vor allem von der politischen Kultur abhing²⁵. Die 1950 nach sowjetischem Vorbild eingeführte *Dreistufigkeit der Gerichtsbarkeit* war ein Grund für Unzufriedenheit, weil das Oberste Gericht als Berufungs- und Revisionsinstanz völlig überlastet war. Praktische Erwägungen sowie der Rückgriff auf die eigene Tradition sprachen daher für die Wiedereinführung der Tafelgerichte als Instanz zwischen den Komitatsgerichten und dem Obersten Gericht. Die grundlegende Umgestaltung der Justiz zur Stärkung der richterlichen und gerichtlichen Unabhängigkeit und zur Wiedererrichtung der vierten Hierarchieebene erfolgte 1997 im Rahmen der groß angelegten Justizreform, die das ungarische Gerichtswesen umfassend in postsozialistische Strukturen überleitete²⁶.

Die große *Justizreform von 1997* überführte zum einen den dreistufigen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit in ein vierstufiges Modell; die Verwirklichung der vierten Gerichtsebene ließ jedoch wegen politischer und finanzieller Probleme mehrere Jahre auf sich warten. Darüber hinaus führte die Reform die Selbstverwaltung der Gerichte ein und stärkte die richterliche Mitverwaltung. Zudem schuf sie einen vorwiegend aus Richtern zusammengesetzten Landesjustizrat, der als Selbstverwaltungsorgan des Gerichtswesens das Justizministeriums als Verwaltungsspitze ablöste. Schließlich erfuhr das Dienstrecht der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten eine umfassende Neuregelung. Damit hatte der Gesetzgeber auf einen Schlag alle noch offenen Fragen beantwortet und hatte die Justiz komplett in postsozialistische Strukturen überführt.

4. Integrationspolitische Aspekte

Nach der Wende bestand Einigkeit, dass der *Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft* eines der vorrangigen Ziele der Außenpolitik sein sollte. Bereits am 16.12.1991 unterschrieben Ungarn und die EG ein *Assoziationsabkommen* (Europaabkommen)²⁷, das Ungarn stärker an die EG anbinden sollte. Das ungarische Europaabkommen gehörte zur ersten Generation derartiger Verträge mit osteuropäischen Beitrittskandidaten. Es räumte Ungarn ein Assoziationsverhältnis ein und verstärkte die Kooperation v.a. im wirtschaftlichen Bereich. Eine rechtlich gesicherte Beitrittsperspektive eröffnete es noch nicht. Zur Förderung der Beitrittschancen bemühte sich Ungarn seit der Wende, die inneren Reformen von vornherein so zu gestalten, dass sie nicht nur die neuen Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft und Zivilgesellschaft verwirklichten, sondern auch gemeinschaftskompatible Strukturen schufen. Das galt und gilt auch für die Justiz.

Während die Schaffung der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Reform der Staatsanwaltschaft nach der Wende, die Schaffung eines Gerichtsvollzieherdienstes 1994 und die große Justizreform 1997 die Einführung allgemeiner westeuropäischer Standards zum Ziel hatten, aber noch keine speziellen integrationspolitischen Absichten verfolgten, begann der Gesetzgeber etwa ab der Jahrtausendwende, *konkrete Vorkehrungen für den EU-Beitritt* zu schaffen. In zahlreichen Gesetzen wurde die Zusammenarbeit ungarischer Behörden und Gerichte mit den Institutionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Zeit nach dem Beitritt gemeinschaftsrechtskonform und in Übereinstimmung mit den supranationalen Strukturen geregelt. Dies war eine „Vorratsge-

²⁵ Die politische Kultur war und ist für die tatsächliche Unabhängigkeit der Gerichte nur begrenzt günstig, wie im Zusammenhang mit der Politisierung der Rechtsprechung unter Punkt III. 3. zu zeigen sein wird.

²⁶ Zu den rechts- und justizpolitischen Absichten der Reform von 1997 s. den damaligen Justizminister *P. Vastagh*, *Igazságszolgáltatási reform – jogvédelmi rendszertükbén* (Justizreform – in unserem Rechtsschutzsystem), MJ 1997, S. 705-711. S.a. *H. Küpper*, Die Justizreform in Ungarn, OER 1998, S. 253-271; *F. Petrik*, Hol tart a bírósági reform? (Wo steht die Gerichtsreform?), MJ 1995, S. 217-228; *Gy. Szabó*, A magyar igazságszolgáltatásáról (Über die ungarische Justiz), MJ 1993, S. 129-137.

²⁷ In Ungarn verkündet als Gesetz 1994:I, MK 1994/1, abgedruckt bei *Brunner u.a.*, WOS Nr. XI.5.a).

setzung“ in dem Sinne, dass sie erst mit dem Vollzug des EU-Beitritts Ungarns in Kraft trat. Der Vorteil einer vorherigen Regelung liegt darin, dass sich die Praxis bereits im Voraus mit dem Rechtszustand vertraut machen kann, der nach dem Beitritt gelten wird.

An der *institutionellen Seite der Justiz* hat die Vorratsgesetzgebung nichts geändert. Dies ist auch konsequent, da das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedern keine Vorgaben über ihren Gerichtsaufbau macht. Die gemeinschaftsrechtlichen Kooperationspflichten der Gerichte werden durch das Verfahrensrecht geregelt. Von zentraler Bedeutung ist Gesetz 2003:XXX, das die ZPO, die IPR-VO²⁸ und die StPO abänderte²⁹. Es führte Vorschriften zur grenzüberschreitenden Zustellung und Amtshilfe bei Beweisaufnahmen entsprechend der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen ein und regelte das Vorabentscheidungsverfahren dergestalt, dass Gerichte aller Instanzen zur Vorlage an den EuGH berechtigt sind³⁰. Bereits zuvor hatten einzelne Novellierungen der IPR-VO und der Prozessordnungen³¹ sowie völkerrechtliche Verträge die Einbindung der Gerichte in den internationalen Rechtshilfeverkehr verstärkt. Noch zu sozialistischen Zeiten trat Ungarn dem Haager Abkommen über den Zivilprozess v. 1.3.1954, dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche v. 10.6.1958 und dem Übereinkommen über die Befreiung von Urkunden von der Legalisation v. 18.1.1973 bei. Die genannten Verträge stehen mit einer EU-Mitgliedschaft nicht in direktem Zusammenhang. Das Lugano-Abkommen unterzeichnete Ungarn – gleich den anderen ehemals sozialistischen Staaten mit Ausnahme von Polen – nicht. Den direkten Kontakt von Strafverfolgungsorganen aus Ungarn und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie das Tätigwerden der letztgenannten auf ungarischem Territorium ermöglicht ein Gesetz von Ende 2003³², das mit dem EU-Beitritt in Kraft tritt. Es enthält auch Vorschriften über die Anwendung des europäischen Haftbefehls in Ungarn.

Ein gewisser Handlungsbedarf bestand nach Ansicht der Gemeinschaftsorgane noch kurz vor dem Beitritt. Im Frühjahr 2002 stellten die Europäische Kommission und Ungarn einen *Aktionsplan zur Steigerung der Leistungsfähigkeit* des ungarischen Verwaltungs- und Justizapparates auf, der Behörden und Gerichte befähigen sollte, die Einhaltung des *acquis communautaire* nach dem Beitritt zu garantieren. Prioritäre Ziele des Aktionsplans betrafen nicht die Justiz im eigentlichen Sinne, sondern stellten auf das Schengen-Regime und den Kampf gegen organisierte Kriminalität und Geldwäsche ab. Die hierfür zuständigen Behörden sind Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll und Grenzschutz. Die Fähigkeit der Gerichte, nach dem Beitritt das Gemeinschaftsrecht anzuwenden, schätzte die Kommission als gegeben ein³³, sodass hier keine Priorität gesetzt wurde.

²⁸ GVO 1979/13 über das Internationale Privatrecht v. 31.5.1979, MK 1979/495, in deutscher Übersetzung abgedruckt in *Brunner* u.a., WOS Nr. X.

²⁹ Gesetz 2003:XXXX über die Änderung des Gesetzes 1952:III über die Zivilprozessordnung, der GVO 1979/13 über das Internationale Privatrecht und des Gesetzes 1998:XIX über die Strafprozessordnung v. 3.5.2003, MK 2003/4972.

³⁰ Hierzu kritisch *A. Osztoivits*, *Jogharmonizációs délibáb*, EJ 5/2003, S. 21-22, der die Regelung weitgehend für überflüssig hält, weil sie ohnehin geltendes Gemeinschaftsrecht wiederhole. S. auch *L. Blutmann*, *Az eljárás törvények újabb módosítása és az uniós jog* (Die erneute Änderung der Verfahrensgesetze und das Unionsrecht), EJ 5/2003, S. 12-20.

³¹ Erwähnenswert sind Gesetz 2000:CX über die Änderung einiger Rechtsvorschriften über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile v. 3.11.2000, MK 2000/6750, und Gesetz 1996:XXXVII über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen v. 22.5.1996, MK 1996/2394.

³² Gesetz 2003:CXXX über die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29.12.2003, MK 2003/13245.

³³ Zum Standpunkt der Kommission s. *T. Gáll*, *A tagjelölt országok igazságszolgáltatása a 2002. évi Országjelentések tükrében* (Die Justiz der Kandidatenländer im Spiegel der Länderberichte 2002), MJ 2003, S. 538-545 (S. 545).

Ein anderer Bereich der europäischen Integration Ungarns betrifft den *Europarat*. Ungarn ist der EMRK mit Wirkung vom 5.11.1992 beigetreten und hat alle Zusatzprotokolle unterzeichnet. Damit stehen den ungarischen Bürgern die justizbezogenen Rechte der Konvention zu, deren Beachtung sie vor dem EGMR einklagen können. Von besonderer Bedeutung ist Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Seit 1999 ergingen eine Reihe Urteile gegen Ungarn, in denen dem Land wegen zu langer Verfahrensdauer eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK attestiert wurde³⁴. Andere Verfehlungen gegen die Justizrechte aus Art. 6 EMRK hat Ungarn sich bislang noch nicht vorhalten lassen müssen. Bei der Unterzeichnung machte Ungarn einen Vorbehalt bezüglich Art. 6 EMRK, weil das Ordnungswidrigkeitenrecht eine gerichtliche Überprüfung weitgehend ausschloss und aus Kapazitäts- und Geldgründen die Eröffnung des Rechtswegs für längere Zeit ausgeschlossen schien. Wie in Punkt 5. a) noch darzulegen sein wird, erzwang das Verfassungsgericht 1997 die Änderung, und mit der Einführung der vollen gerichtlichen Überprüfung durch das OWiG 1999 zog Ungarn seinen Vorbehalt zurück.

In der *Juristenausbildung* wird seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt auf Kenntnisse im Europarecht geachtet. Seitdem bildet das Europarecht ein Pflichtfach in der universitären Juristenausbildung³⁵. Auch in der Referendarausbildung findet das Europarecht seit der Zeit Berücksichtigung. Für das juristische Fachexamen, das die Referendarausbildung abschließt (ungar.: jogi szakvizsga), ist der Nachweis von Kenntnissen im europäischen Gemeinschaftsrecht allerdings erst seit 2003 vorgeschrieben³⁶.

Um die ungarischen Rechtsvorschriften im Ausland bekannt zu machen, rief die Regierung 1990 eine *dreisprachige Sammlung* ins Leben: *Hatályos Magyar Jogszabályok/Geltende Ungarische Rechtsnormen/Hungarian Rules of Law in Force*. Sie veröffentlicht in drei Sprachen Rechtsnormen (ggf. in konsolidierter Fassung), die für den Auslandsrechtsverkehr von Belang sein können. Besonderes Augenmerk liegt auf den Interessen ausländischer Investoren, weshalb das erste Gesetz, das 1990 in der Sammlung veröffentlicht wurde, das Gesetz über ausländische Investitionen in Ungarn war. Trotz der enormen sprachlichen und fachlichen Mängel in den deutschen (weniger in den englischen) Übersetzungen, der nicht immer transparenten Auswahlkriterien für die Aufnahme von Rechtsnormen in die Sammlung und der unübersichtlichen Erschließung des Inhalts ist die Sammlung ein wichtiges Instrument, das ungarische Recht für das Ausland zugänglich zu machen. Seit einigen Jahren sind die Webseiten einiger Ministerien und anderer Institutionen wie des Verfassungsgerichts hinzugetreten, die die jeweils relevanten Rechtsnormen auch in der Übersetzung in westlichen Sprachen bereithalten. Ungarn macht Anstrengungen nicht nur in der sprachlichen Erschließung seines Rechts für das (vornehmlich westeuropäische) Ausland, sondern auch bei der Übersetzung des gemeinschaftsrechtlichen Normenbestands ins Ungarische³⁷. In den Fortschrittsberichten lobte die Kommission der EG 2003 den Fortgang der Übersetzung.

³⁴ Das erste dieser Urteile erging am 11.1.2001 in der Sache *Magyar ./ Ungarn*: Eine seit elf Jahren anhängige Streitigkeit wegen der Enteignung eines Hausgrundstücks wurde als unangemessen lang bezeichnet; das bislang jüngste Urteil in der Sache *Németh ./ Ungarn v.* 13.1.2004 bezeichnete ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs, das erst nach über acht Jahren mit einem Freispruch endete, als zu lang. In diesen beiden wie auch in den anderen Verurteilungen wegen zu langer Prozessdauer spielten die langen Phasen justizieller Inaktivität eine Rolle; so hatte das Verfahren im Fall *Németh* insgesamt über vier der acht Jahre faktisch geruht.

³⁵ Verbindlich festgeschrieben in der RegVO 54/2000. (IV.13.) Korm. über die Ausbildungsanforderungen in den Grundausbildungsfächern der rechtswissenschaftlichen Hochschulbildung, MK 2000/1859.

³⁶ § 5 Abs. 1-2 VO des Justizministers 5/1991. (IV.4.) IM über das juristische Fachexamen i.d.F. der ÄnderungsVO 7/2003. (IV.11.) IM, MK 2003/2668.

³⁷ Regierungsbeschluss 2100/1999. (V.5.) Korm. über die Förderung der Übersetzung des Gemeinschaftsrechtsstoffes ins Ungarische und über die Schaffung seiner Zugänglichkeit, HT 1999, Nr. 15.

5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart

Wie bereits dargestellt, gab es in Ungarn nach den ersten Maßnahmen nach der Wende nur eine Justizreform. Diese wurde 1997 begonnen; einige Teilaspekte dieser Reform ziehen sich bis 2005 hin. Nach 1997 wurden immer wieder kleine Änderungen und Nachbesserungen an der Justiz vorgenommen. Sie übersteigen in Quantität und Qualität nicht das im rechtsstaatlichen Normalbetrieb Übliche, weshalb sie nicht mit dem Attribut „Reform“ versehen werden können.

a) Institutionelle Veränderungen

Wichtigstes justizpolitisches Anliegen während der Wende war die Schaffung eines *umfassenden Rechtsschutzes des Bürgers gegen den Staat*. Zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte wurde zum 1.1.1990 die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt³⁸, wofür ein eigenes Verfassungsgericht geschaffen wurde. Einen umfassenden Verwaltungsrechtsschutz sah § 57 Abs. 5 Verf. seit einer Änderung 1989 vor; entsprechende Institutionen wurden jedoch zunächst nicht geschaffen, da zuvor geklärt werden sollte, ob man den Verwaltungsrechtsschutz den ordentlichen Gerichten oder separat zu errichtenden Verwaltungsgerichten anvertrauen sollte. Angesichts der verfassungsrechtlichen Garantie des Instanzenzugs kam die Rückbesinnung auf die vorkommunistische eininstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht in Frage. Als das Verfassungsgericht den bestehenden Zustand 1990 für verfassungswidrig erklärte und eine rasche Realisierung des Versprechens auf Verwaltungsrechtsschutz anmahnte, fiel 1991 die Entscheidung aus Praktikabilitäts- und Kostenerwägungen für die Verankerung der Verwaltungsrechtsprechung bei den bestehenden ordentlichen Gerichten³⁹. Diese richteten separate Spruchkörper für Verwaltungsstreitigkeiten ein, die auf der Grundlage der 1972 in die ZPO eingefügten Vorschriften über den Verwaltungsprozess verfahren.

1994 folgte die Neuregelung der *Zwangsvollstreckung*⁴⁰. Damit einher ging die Reorganisation des Vollzugsapparats. Zuvor waren die Gerichtsvollzieher in sozialistischer Manier Organe des Gerichts gewesen, die zwar organisatorisch von den Gerichten getrennt, aber doch in Unterstellung zu dessen Spruchkörpern tätig waren. Die Zwangsvollstreckungsreform von 1994 glich die Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher der ebenfalls aus der Kuratel der Gerichte entlassenen Notare an und machte aus den Gerichtsvollziehern einen freien, wenn auch staatlich gebundenen Beruf (§§ 232-259 ZwVollstrG).

Im selben Jahr erfuhr das *staatsanwaltschaftliche Dienstrecht* eine grundlegende Neuregelung⁴¹. Es verschärfte die rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen innerhalb der Staatsanwaltschaft, änderte aber nichts an deren Grundstruktur einer monokratischen, hierarchischen Behörde mit einem vom Parlament gewählten und diesem verantwortlichen Generalstaatsanwalt.

³⁸ Gesetz 1989:XXXII über das Verfassungsgericht v. 19.10.1989, MK 1989/1283, in deutscher Übersetzung in *Brunner*, VSO Nr. 2.1.3., sowie in *G. Brunner, L. Sólyom, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn*, Baden-Baden 1995, S. 616.

³⁹ Verfassungsgerichtsurteil 32/1990. (XII.22.) AB, MK 1990/2549; Gesetz 1991:XXVI über die Ausweitung der gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsgerichtsentscheidungen v. 12.7.1991, MK 1991/1447.

⁴⁰ Gesetz 1994:LIII über die gerichtliche Vollstreckung v. 11.5.1994, MK 1994/1783, in deutscher Übersetzung in *Brunner* u.a., WOS Nr. VI.4.

⁴¹ Gesetz 1994:LXXX über das staatsanwaltschaftliche Dienstverhältnis und die staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung v. 14.12.1994, MK 1994/4032 (StaatsanwDienstG). Dazu *P. Polt, The Status of Public Prosecution in Hungary*, in *F.-C. Schroeder* (Hrsg.): *Justizreform in Osteuropa*, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 261-264.

Ebenfalls 1994 erhielt die *Schiedsgerichtsbarkeit* eine neue gesetzliche Grundlage⁴², die die bis dahin einschlägigen Vorschriften der ZPO ersetzten. Das SchiedsgerichtsbarkeitsG ersetzte das überkommene staatliche Schiedsgerichtssystem für Streitigkeiten von Betrieben untereinander durch ein freieres System, in welchem die Parteien nicht nur den Weg zu den Schiedsgerichten vereinbaren können, sondern auch freie Hand über die Zusammensetzung und Organisation ihres individuellen Gerichts haben. Zwar hält die Ungarische Industrie- und Handelskammer ein ständiges Schiedsgericht vorrätig, aber die Parteien sind hieran nicht gebunden und können ein eigenes Gericht aufstellen.

Weitere einschneidende Veränderungen bewirkte danach erst die *große Justizreform von 1997*. Sie schuf das ungarische Gerichtssystem und das richterliche Dienstrecht in ihrer heutigen Gestalt. Den Beginn machte eine Verfassungsänderung⁴³, die verfassungsrechtliche Hindernisse ausräumen sollte. Insbesondere § 45 Verf., der die in Ungarn bestehenden Gerichte aufzählt, musste um die geplanten Tafelgerichte erweitert werden. Die eigentliche Justizreform bestand aus einem Paket aus acht Gesetzen: 1) Gerichtsverfassungsgesetz, 2) Richtergesetz, 3) Justizbedienstetengesetz, 4) Tafelgerichtsgesetz, 5) Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, 6) Änderung des Staatsanwaltsdienstgesetzes, 7) Änderung der ZPO und 8) Änderung des StGB⁴⁴.

Das neue Gerichtsverfassungsrecht stärkte die *Selbstverwaltung der Gerichte*⁴⁵, die unter einem (nach außen) recht starken Präsidenten weitgehende Entscheidungsbefugnisse erhielten. Ausgenommen sind die örtlichen Gerichte, deren Verwaltung in stärkerem Maße vom übergeordneten Komitatsgericht wahrgenommen wird. Auch das Gerichtswesen insgesamt erhielt eine Selbstverwaltung in Gestalt des *Landesjustizrates* (ungar.: Országos Igazságszolgálatási Tanács), eines Gremiums, das sich mehrheitlich aus von der Richterschaft gewählten Richtern zusammensetzt. Es erfüllt die Funktion einer Verwaltungsspitze für die Gerichte und hat die diesbezüglichen Kompetenzen des Justizministeriums übernommen. Seit 2002 kann der Landesjustizrat sogar den Etatvorschlag für die Justiz unmittelbar beim Parlament einbringen.

Die Neuregelung des *richterlichen Dienstrechts* führte zahlreiche materielle und prozedurale Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ein. Nach neuem Recht ist diese Unabhängigkeit nicht mehr nur alleine von der justiziellen und politischen Kultur abhängig, sondern in zahlreichen Aspekten rechtlich erzwingbar. Daneben baute die Reform die richterliche Personalvertretung deut-

⁴² Gesetz 1994:LXXI über die Schiedsgerichtsbarkeit v. 28.11.1994, MK 1994/3959, in deutscher Übersetzung bei Brunner u.a., WOS Nr. VI.3.a). Einen rechtsvergleichenden Zusammenhang liefert D. Pfaff, Reform der Schiedsgerichtsbarkeit in den ehemals sozialistischen Ländern Europas, WiRO 1996, S. 321-324.

⁴³ Gesetz 1997:LIX v. 15.7.1997, MK 1997/4585.

⁴⁴ Gesetz 1997:LXVI über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte (GVG);

Gesetz 1997:LXVII über die Rechtsstellung und die Vergütung der Richter (RichterG);

Gesetz 1997:LXVIII über das dienstliche Rechtsverhältnis der Justizangestellten (JustizbedienstetenG);

Gesetz 1997:LXIX über die Begründung der Sitze und Zuständigkeitsbezirke der Tafelgerichte (TafelgerichtsgG);

Gesetz 1997:LXX über die Änderung des Gesetzes 1972:V über die Staatsanwaltschaft der Republik Ungarn;

Gesetz 1997:LXXI über die Änderung des Gesetzes 1994:LXXX über das staatsanwaltschaftliche Dienstverhältnis und die staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung;

Gesetz 1997:LXXII über die Änderung des Gesetzes 1952:III über die Zivilprozessordnung;

Gesetz 1997:LXXIII über die Änderung des Gesetzes 1978:IV über die Änderung des Strafgesetzbuchs; alle v. 23.7.1997, in Folge abgedruckt in MK 1997/4785.

⁴⁵ H. Küpper, Die richterliche Selbstverwaltung in Ungarn, DRiZ 2003/309-315; Z. Lomnici, Die ungarische Gerichtsreform, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 133-159 (S. 144-148).

lich aus; nach innen ist der Gerichtspräsident in Verwaltungsfragen in bedeutendem Maße an die Mitbestimmung der richterlichen Vertretungsgremien gebunden. In deutlichem Kontrast hierzu steht das JustizbedienstetenG, das den Angestellten der Gerichte deutlich weniger Mitsprache einräumt als den Richtern, aber auch als üblicherweise im öffentlichen Dienst gewährt wird. Man befürchtete eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, wenn den nichtrichterlichen Angestellten die üblichen Personalvertretungsrechte bei der Gerichtsverwaltung gewährt würden.

Am schwierigsten und langwierigsten erwies sich die *Reform des Rechtsmittelsystems* durch die *Einführung der vierten Gerichtsebene der Tafelgerichte*. Insgesamt fünf Tafelgerichte sollten zwischen die Komitatsgerichte und das Oberste Gericht geschoben werden, um letzteres von seinen viel zu hohen Fallzahlen zu entlasten. Die Änderungen im Gerichtsverfassungs- und im Verfahrensrecht wiesen dem Obersten Gericht eine neue Rolle neben seiner fortbestehenden Funktion als Revisionsinstanz zu: Es sollte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren. Zu diesem Zweck wurde die alte Verfahrensform der Rechtseinheitlichkeitsentscheidung (dazu oben I. 1.) wieder eingeführt, die es dem Obersten Gericht erlaubt, bei divergierender Rechtsprechung die anzuwendende Auslegung auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens festzulegen.

Während das Oberste Gericht seinen Rollenwandel planmäßig vollzog, scheiterte die Errichtung der Tafelgerichte zunächst an politischen Eitelkeiten und finanziellen Nöten. Nachdem die Wahlen 1998 zu einer veränderten Parlamentsmehrheit geführt hatten, hob die neue Regierung das TafelgerichtsG auf⁴⁶, weil sie die Tafelgerichte als Prestigeprojekt der Vorgängerregierung empfand. Sie wies die für die Tafelgerichte vorgesehenen Mittel eigenen Prestigeprojekten zu und begründete dann die Aufhebung des TafelgerichtsG mit dem Fehlen der Mittel für die Umsetzung. Da auch die neue Regierung das Bedürfnis des Obersten Gerichts nach Entlastung durch eine weitere Rechtsmittelinstanz nicht leugnen konnte, erließ sie 1999 ein neues Gesetz, das nur noch ein Tafelgericht vorsah⁴⁷. Dieses Gesetz wurde vom Verfassungsgericht verworfen, weil die 1997 erfolgte Änderung von § 45 Verf. von Tafelgerichten im Plural sprach, sodass nur ein Tafelgericht hinter den Anforderungen der Verfassung zurückblieb⁴⁸. Das Verfassungsgericht forderte das Parlament zur Nachbesserung auf, und nach den Wahlen von 2002, die zu einem erneuten Wechsel der Mehrheit führten und die Regierung ins Amt brachten, die bereits 1997 die Justizreform initiiert hatte, verabschiedete das Parlament ein neues TafelgerichtsG⁴⁹, das der alten Konzeption von fünf Tafelgerichten folgt und einen stufenweisen Aufbau der Gerichte vorsieht. 2003 nahmen die ersten Tafelgerichte in Budapest, Pécs und Szeged ihre Arbeit auf; 2005 sollen die Gerichte in Győr und Debrecen folgen. Damit ist auch der letzte Teil der Justizreform von 1997 umgesetzt.

Zur Entlastung der Richter wurde 1997 die Institution des *Rechtspflegers* (ungar.: bírósági ügyintéző) eingeführt⁵⁰, der unter Kontrolle und Anweisung des Gerichts selbständig gerichtliche Handlungen geringerer Tragweite vornehmen soll. Vor 1997 waren Rechtspfleger nur in der Zwangsvollstreckung im Einsatz; hier wurden und werden sie Vollstreckungspfleger (ungar.: végrehajtási

⁴⁶ Gesetz 1998:LXXI über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Justiz v. 16.12.1998, MK 1998/7177.

⁴⁷ Gesetz 1999:CX über die Festlegung des Sitzes und des Bezirks des Landesweiten Tafelgerichts sowie über die Änderung einiger Gesetze, die die Funktion der Justiz betreffen, v. 18.12.1999, MK 1999/7698.

⁴⁸ Verfassungsgerichtsurteil 49/2001. (XI.22.), MK 2001/9244.

⁴⁹ Gesetz 2002:XXII über die Festlegung der Sitze und Bezirke der Tafelgerichte und der staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittelorgane v. 17.7.2002, MK 2002/5434. Ausführlich zu dem gesamten Prozess *J. Horváth, A bírői hatalom néhány kérdéséről* (Über einige Fragen der richterlichen Gewalt), MJ 2003, S. 212-219 (S. 215-217); *H. Küpper/B. Tildi*: Die Eröffnung der ersten Tafelgerichte, JOR 2004/I.

⁵⁰ Das Gesetz 1999:CX (s.o. Fn. 47) fügte die entsprechenden Änderungen in das Gerichtsverfassungs-, Justizdienst- und Verfahrensrecht ein.

ügyintéző) genannt. Nach neuem Recht sollen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Verfahren einen Aufgabenschwerpunkt der Rechtspfleger bilden. Die Lehrgänge starteten mit einiger Verzögerung, und 2003 kam der erste Jahrgang frisch ausgebildeter Rechtspfleger zum Einsatz.

Parallel zur Reform der Justiz wurde auch das *Verfahrensrecht* laufend Änderungen unterzogen. Nach der Wende stand die Verankerung rechtsstaatlicher Sicherungen des Angeklagten im Strafprozess und die Stärkung der Parteien gegenüber dem öffentlichen Interesse (vertreten durch den Staatsanwalt) im Zivilprozess im Vordergrund. Die ZPO von 1952 ist nach wie vor in Geltung, wenn auch mit zahlreichen Änderungen seit 1990. Die StPO von 1973 hingegen wurde 1998 durch eine Neuregelung⁵¹ ersetzt, die ursprünglich zum 1.1.2000 in Kraft treten sollte. Das In-Kraft-Treten wurde jedoch mehrfach verschoben, und sie findet erst seit dem 1.7.2003 Anwendung. Mit der Neuregelung des Ordnungswidrigkeitenrechts 1999⁵² wurde die volle *Überprüfbarkeit von Bußgeldbescheiden* eingeführt; das alte Recht hatte die gerichtliche Kontrolle aus Kapazitätsgründen deutlichen Einschränkungen unterworfen. Das hatte das Verfassungsgericht 1997 als Verfassungsverstoß gerügt⁵³, worauf die Vorarbeiten zum neuen OWiG begannen. Mit dessen In-Kraft-Treten konnte Ungarn auch den Vorbehalt zu Art. 6 EMRK zurückziehen, denn es bei Unterzeichnung im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle von Sanktionen in Ordnungswidrigkeitenverfahren gemacht hatte.

Zu größeren Änderungen führte die Einführung der Tafelgerichte, da sich dadurch die Instanzenzüge verschoben. Die Tafelgerichte übernahmen in weitem Umfang die Berufungen, während das Oberste Gericht neben einigen wenigen Zuständigkeiten für Berufungen nunmehr nur noch über Revisionen entscheidet, deren Zulässigkeitschwelle zudem 2001 deutlich erhöht wurde. Dafür wurde dem Obersten Gericht 1997 die Kompetenz zum Erlass der neu eingeführten Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen zugewiesen.

Mit der Einführung der *Prozesskosten- und Beratungshilfe* zum 1.4.2004⁵⁴ schloss der Gesetzgeber eine empfindliche Lücke, die auch die Europäische Kommission als letzten größeren Kritikpunkt im Bereich der Justiz im Fortschrittsbericht 2003 bemängelt hatte. Einkommensschwache ungarische und EU-Staatsangehörige können in gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten die Übernahme oder die Vorlage von Rechtsanwalts- und/oder Gerichtsgebühren durch den Staat beantragen. Über die Anträge entscheiden regionale Außenstellen des Justizministeriums.

b) Personelle Veränderungen – Lustration

In Ungarn gab es nach der Wende nur geringen politischen Druck zur *Durchleuchtung* oder gar Auswechslung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Der Grund dürfte in dem (schein-) liberalen Charakter liegen, den das System seit den 1960er Jahren gepflegt und der es den meisten erlaubt hatte, sich mit den Umständen zu arrangieren. Daher war der Normalbürger einem gewissen äußerlichen Anpassungsdruck, aber keiner Repression ausgesetzt. Entsprechend schwach ausgeprägt war das öffentliche Bedürfnis, eventuell Verantwortliche zur Verantwortung zu ziehen oder gar Rache zu üben. Das galt verstärkt für die Justiz, die am Rande staatlicher Machtausübung eine

⁵¹ Gesetz 1998:XIX über das Strafverfahren v. 23.3.1998, MK 1998/1776.

⁵² Gesetz 1999:LXIX über die Ordnungswidrigkeiten v. 28.6.1999, MK 1999/3546. Zum Rechtsschutz s. *E. Borsodiné Nagy*, Az ügyési törvényességi felügyelet tapasztalatai az új szabálysértési törvény tükrében (Erfahrungen mit der staatsanwaltlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht im Spiegel des neuen Ordnungswidrigkeitengesetzes), JK 2001, S. 306-312.

⁵³ Verfassungsgerichtsurteil 63/1997. (XII.12.) AB, MK 1997/8328.

⁵⁴ Gesetz 2003:LXXX über die rechtliche Hilfeleistung v. 6.11.2003, MK 2003/9579.

im wesentlichen fachlich orientierte Tätigkeit entfalten konnte und an eventuellen Repressionen kaum beteiligt war.

Nach der Wende blieb der gesamte öffentliche Dienst und damit auch das gesamte Justizpersonal in Amt und Würden. Gegen Ende seiner Legislaturperiode erließ das erste frei gewählte Parlament ein recht zurückhaltendes *Lustrationsgesetz*⁵⁵ von K.u.K.-haftem Charakter. Dieses Gesetz wurde in der Folge mehrfach einschneidend geändert; das Justizpersonal betrafen diese Änderungen allerdings nicht. Berufsrichter und Staatsanwälte gehörten von Anfang an zu dem zu lustrierenden Personenkreis, und anders als bei einigen anderen Amtsträgern war die Einbeziehung dieser Berufsgruppen zu keinem Zeitpunkt (verfassungs-) rechtlich oder politisch zweifelhaft. Ziel der Lustration ist es, die totalitäre Vergangenheit des Durchleuchteten festzustellen. Hierzu gehören die Mitgliedschaft in den Pfeilkreuzlern (der nationalsozialistischen Partei, die 1944 unter dem Schutz der deutschen Besatzung die Regierung in Ungarn übernahm), die haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit für die kommunistische Geheimpolizei oder ein Amt, dessen Inhaber mit Informationen der Geheimpolizei versorgt wurde, sowie der Dienst in den bewaffneten Ordnungskräften 1956/57 (die wesentlich an den Retorsionen gegen die Teilnehmer am Volksaufstand 1956 beteiligt waren). Die Besonderheiten der ungarischen Regelung liegen in den Rechtsfolgen: Wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der Lustrierte einen der genannten Tatbestände erfüllt, wird ihm dies mitgeteilt. Er hat dann die Wahl, innerhalb einer Frist von seinem Amt zurückzutreten oder zu dulden, dass die Lustrationsbehörde ihre Erkenntnisse über seine Vergangenheit veröffentlicht. Tritt er zurück, bleiben die Erkenntnisse über die Vergangenheit unter Verschluss. Wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, wie viele Richter und Staatsanwälte der Lustration unterzogen wurden und den Weg des Rücktritts wählten. Die Zahl dürfte aber minimal sein. Zudem ist die Rechtsfolge der Veröffentlichung mit keinen allzu großen Nachteilen verbunden, wie das Schicksal mehrerer Politiker zeigte: Der Sozialist *Gyula Horn* wurde 1994 zum Ministerpräsidenten gewählt, obwohl allgemein bekannt war, dass er als junger Mann Mitglied der bewaffneten Ordnungskräfte gewesen war.

Für den Personalbestand der Justiz nach der Wende war nicht die – ohnehin geringe – Gefahr einer Lustration mit unangenehmen Ergebnissen von Bedeutung, sondern die *Erosion durch die Abwanderung* jüngerer Richter in die Wirtschaft. Noch belastender war die Sogwirkung der Anwaltschaft und Wirtschaft auf den qualifizierten Nachwuchs, für den lange Zeit eine Karriere in der Justiz nicht in Frage kam. Der Grund hierfür war die schlechte Bezahlung, die vor allem in den Städten nicht zur Gründung eines eigenen Hausstands ausreichte, sowie das ererbte Negativeimage der Justiz. An beidem konnte erst die deutliche Erhöhung der Richtergehälter in und nach der Reform 1997 etwas ändern, worauf unter Punkt c) noch einzugehen sein wird. Seitdem kann die Justiz auch gute und hervorragende Absolventen gewinnen, obgleich die Verdienstmöglichkeiten außerhalb des Staatsdienstes immer noch eine starke Konkurrenz zum Richter- und Staatsanwaltsberuf darstellen.

c) Materielle Veränderungen

Die Gerichte gehören ebenso wie Staatsanwaltschaft zu den stark *unterfinanzierten* Teilen des Staatsapparats. Zu sozialistischen Zeiten drückte sich die Geringschätzung der Gerichte in ihrer

⁵⁵ Gesetz 1994:XXIII über die Kontrolle von Personen, die einige wichtige Ämter innehaben, v. 5.4.1994, MK 1994/1277; seit dem 30.6.2000 lautet der Gesetzestitel „Gesetz 1994:XXIII über die Kontrolle von Personen, die einige wichtige sowie öffentliches Vertrauen genießende und die öffentliche Meinung bildende Ämter innehaben, und über das Historische Amt“. Näher dazu *G. Brunner, G. Halmai*, Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Ungarn, in *G. Brunner* (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, Berlin 1995, S. 9-40 (S. 21-25); *H. Küpper*, Das ungarische Gesetz über die Angehörigen der ehemaligen Geheimpolizei XXIII/1994, OER 1995, S. 211-224 (hier auch eine Übersetzung des LustrationsG in seiner ursprünglichen Fassung).

schlechten materiellen Ausstattung aus, und nach der Wende fiel es der Justiz schwer, in den Verteilungskämpfen um die knappen staatlichen Ressourcen zu bestehen.

Fast alle Gerichte befinden sich in *Gebäuden*, in denen sie bereits zu sozialistischen Zeiten angesiedelt waren. Ein großer Teil dieser Gebäude stammt aus der Zeit vor 1945; ein kleinerer Teil der Gerichte ist in Repräsentations- oder Bürobauten aus der sozialistischen Ära untergebracht. Erstmals als Gericht genutzte Räumlichkeiten erhielten nach der Wende vor allem die neu geschaffenen Institutionen Verfassungsgericht und Tafelgerichte. Das Verfassungsgericht wurde 1990 zunächst in einem ehemaligen Parteigebäude untergebracht und erhielt erst später seinen endgültigen Sitz in einem Funktionalbau unterhalb der Budaer Burg zugewiesen. Dies ist insofern rechtswidrig, als § 3 VerfGG die Kleinstadt Esztergom zum Sitz des Verfassungsgerichts bestimmt. Dort fehlt es jedoch an jeder Infrastruktur, sodass ein Umzug dorthin nie ernsthaft in Erwägung gezogen wurde. Die Aufgabe, geeignete Gebäude für die Tafelgerichte zu finden und anzumieten, oblag deren kommissarischen Präsidenten⁵⁶. Die Anmietung geeigneter Immobilien ist überall gelungen.

Am Bestand der übrigen Gerichte änderte sich nach 1990 nur wenig: In einigen wenigen Fällen wurden örtliche Gerichte neu geschaffen, für die dann eine Unterkunft gesucht werden musste. Die zur Zeit der Wende bestehenden Gerichte wurden fast ausnahmslos in den Gebäuden belassen, in denen sie ansässig waren. Insbesondere seit Mitte der 1990er Jahre sind verstärkte Anstrengungen zur Renovierung dieser Immobilien zu verzeichnen, wobei denkmalschützerische Aspekte ebenso einfließen wie die Schaffung moderner Arbeits- und Kommunikationsbedingungen. Der Ausstattungsstandard der einzelnen Gerichte ist daher zur Zeit noch sehr unterschiedlich: In renovierten Gebäuden herrschen adäquate Bedingungen und sind meist auch elektronische Kommunikationsmedien vorhanden und einsetzbar. In den noch nicht überholten Gerichtsgebäuden sind die Arbeitsbedingungen unzureichend und auch der Einsatz moderner Kommunikationstechnologie häufig schwierig, weil es an Leitungen und ähnlicher Infrastruktur fehlt.

Investitionen werden nicht nur bei der räumlichen Unterbringung der Gerichte getätigt, sondern auch im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung. Das seit einigen Jahren projektierte und von der EU im Rahmen des PHARE-Programms mit 3,5 Mio. € unterstützte Kommunikationsnetz Justitia.Net soll den Datenverkehr zwischen den Gerichten erleichtern. 2004 soll es einsatzbereit sein. Für die Staatsanwaltschaft ist ein vergleichbares Intranet im Aufbau, das ebenfalls PHARE-Mittel i.H.v. 2,5 Mio. € erhält. Ungarischer Projektpartner für Justitia.Net ist der Landesjustizrat und für das staatsanwaltschaftliche Netz die Generalstaatsanwaltschaft. Des Weiteren werden alle gerichtlich geführten Register (z.B. das Firmenregister) seit einiger Zeit auf elektronischen Betrieb umgestellt; daneben bleibt die Registerführung auf Papier parallel bestehen.

Trotz aller Anstrengungen bei der Renovierung der Gerichtsgebäude, der Versorgung mit Computern und dem Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze ist die Justiz insgesamt nicht adäquat finanziert. Im *Staatshaushalt 2003*⁵⁷ sah das Kapitel „Gerichte“ Ausgaben i.H.v. 52.803 Mio. HUF (etwa 211 Mio. €) vor; das beinhaltete Personal-, Sach- und Entwicklungsausgaben einschließlich der Renovierung der Gebäude, des Aufbaus elektronischer Infrastruktur, der Schulung der Richter im Europarecht und der möglichen Ausgaben für die Staatshaftung im Bereich der Justiz. Das Kapitel „Staatsanwaltschaft“ mit vergleichbarer Ausgabenstruktur erlaubte Ausgaben i.H.v. 20.498 Mio. HUF (etwa 82 Mio. €). Bei einem Gesamtausgabenvolumen von 5.310.575 Mio. HUF betrug der Etat der Gerichte nicht ganz 1 % und der Etat der Staatsanwaltschaft 0,38 % des Staatshaushalts. Auch die Zunahme des Etats für das Justizministerium i.H.v. 45.676 Mio. HUF belässt die Gesamtausgaben für die Justiz deutlich unter 2 % des Staatshaushalts.

⁵⁶ Einen Erfahrungsbericht bietet die Eröffnungsrede der kommissarischen Präsidentin des Hauptstädtischen Tafelgerichts, Dr. *Zsuzsanna Lukács*, abgedruckt bei *H. Küpper, B. Tildi*, Die Eröffnung der ersten Tafelgerichte, JOR 2004/I.

⁵⁷ Gesetz 2002:LXII über den Haushalt der Republik Ungarn im Jahr 2003 v. 26.12.2002, MK 2002/9674.

Seit der Justizreform 1997 obliegt dem Landesjustizrat die Ausarbeitung des Budgetvorschlags für das Kapitel „Gerichte“. Nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes reichte der Landesjustizrat den Vorschlag beim Justizminister ein, der ihn dann in den Regierungsentwurf des Gesamthaushalts einbrachte. Den Gesamthaushalt legte die Regierung anschließend dem Parlament vor.

Um der chronischen Unterfinanzierung der Justiz abzuwehren, erhielt der Landesjustizrat Ende 2002 die Befugnis, seinen Budgetvorschlag für das Kapitel „Gerichte“ nicht mehr über den Justizminister bei der Regierung einzureichen, sondern unmittelbar dem Parlament zu präsentieren⁵⁸. Der Generalstaatsanwalt erhielt dasselbe unmittelbare Zugangsrecht zum Parlament für seinen Budgetvorschlag für das Kapitel „Staatsanwaltschaft“. Der Hintergrund dieser Gesetzesänderung war die Erkenntnis, dass vom Budgetansatz des Landesjustizrats in der regierungsinternen Ressortabstimmung bereits etwa 30 % gekürzt wurden, bevor der Budgetentwurf in das Parlament kam. Dort wurde gegebenenfalls weiter gekürzt, bis die Finanzausstattung so mangelhaft war, dass immer wieder Gerichte ihren Haushaltsansatz überschreiten mussten. 2002 überzogen zwölf der zwanzig Komitatsgerichte und das Oberste Gericht ihr Budget und konnten nur durch Zuschüsse des Landesjustizrates die Zahlungsunfähigkeit abwenden. Das neue Recht des Landesjustizrates konnte sich bei den Beratungen für den Etat 2004 erstmals auswirken.

Der Haushalt 2004⁵⁹ gestattet im Kapitel „Gerichte“ Ausgaben i.H.v. 69.141 Mio. HUF (etwa 266 Mio. €) und im Kapitel „Staatsanwaltschaft“ i.H.v. 27.649 Mio. HUF (etwa 106 Mio. €). Selbst nach Abzug des inflationsbedingten Anwachsens ist eine deutliche Steigerung der Ausgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften festzustellen, insbesondere wenn man sie mit dem Etatansatz für das Justizministerium i.H.v. 50.152 Mio. HUF vergleicht, der nur um die Inflationsrate gestiegen ist. Im Gesamthaushalt von 6.132.434 Mio. HUF entfällt auf die Gerichte nunmehr 1,1 % und auf die Staatsanwaltschaft 0,45 %, was zeigt, dass die Ausgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften stärker gewachsen sind als der Gesamthaushalt. Ob Landesjustizrat und Generalstaatsanwalt auch in Zukunft mit ihrem Recht, ihre Budgetentwürfe unmittelbar beim Parlament einzubringen, diesen Ausgabenanteil halten oder vielleicht sogar noch steigern können, ist noch nicht abzusehen. Ebenso unsicher ist die verfassungsrechtliche Position dieser Änderung, denn § 35 Abs. 1 Buchst. e) Verf. verweist die „Ausarbeitung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Pläne“ in die Kompetenz der Regierung. Ob unter der – sozialistischer Verfassungskultur entstammenden – Formulierung „gesellschaftlich-wirtschaftliche Pläne“ unter den neuen Bedingungen das Budgetinitiativrecht zu verstehen ist, ist offen. Wenn es so ist, wofür systematische und rechtsvergleichende Gründe sprechen, verstößt die Gesetzesänderung gegen das verfassungsrechtliche Monopol der Regierung, den Haushaltsentwurf zu erarbeiten. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung könnte durch Auslegung aus der Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewonnen werden.

Während des Sozialismus war der Richterberuf auch in Ungarn eine schlecht bezahlte Tätigkeit, der meist Frauen nachgingen, die die soziale Absicherung im Justizdienst schätzten. Mit der niedrigen Bezahlung ging ein niedriges Sozialprestige einher. Die Problematik dieser Lage war dem Gesetzgeber seit der Wende bewusst, aber aus finanziellen Gründen änderte er die ersten Jahre nach der Wende nichts wesentliches. Erst im Zuge der Justizreform 1997 wurden die *Richtergehälter* stark angehoben. Danach stagnierte ihre Höhe, bis es 2003/04 zu weiteren substantziellen Anhebungen kam. Mittlerweile gehören Richter zu den Spitzenverdienern im (nach wie vor insgesamt schlecht bezahlten) öffentlichen Dienst. Insofern wahrt das ungarische Besoldungsrecht die Di-

⁵⁸ Gesetz 2002:XLVI über die Änderung des GVG und des StaatsanwaltschaftG v. 7.12.2002, MK 2002/8338. Kritisch hierzu P. Tilk, Reflexiók a bíróságok pénzügyi függetlenségét erősíteni kívánó jogalkotási elképzeléshez (Reflexionen zu den Vorstellungen, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gerichte stärken sollen), MJ 2002, S. 735-737.

⁵⁹ Gesetz 2003:CXVI über den Haushalt der Republik Ungarn im Jahr 2004 und über den Dreijahresrahmen des Staatshaushalts v. 22.12.2003, MK 2003/11908.

mensionen. Jedoch kann ein Richter Gehalt mit den Verdienstmöglichkeiten für Juristen im Anwaltsberuf und in der freien Wirtschaft nicht konkurrieren. Immerhin ist das Sozialprestige der Richter nach 1997 deutlich gestiegen, was nicht zuletzt auf die verbesserte Bezahlung zurückzuführen ist.

II. Gerichtsverfassung im Überblick

1. Aufbau und Funktion der Gerichte

a) Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Verfassungsgericht ist ein Gericht, aber als Verfassungsorgan kein Teil der Justiz. In der Verfassung wird es in einem eigenen Kapitel (§ 32/A) geregelt, während die Justiz eine Regelung in einem späteren Kapitel (§§ 45-50) erfährt. Gemäß § 45 Verf. besteht die Justiz aus dem Obersten Gericht, den Tafelgerichten, dem Hauptstädtischen Gericht und den Komitatsgerichten sowie den örtlichen und den Arbeitsgerichten. Das Verfassungsgericht wird nicht erwähnt. Auch einfachgesetzlich wird die Sonderstellung des Verfassungsgerichts berücksichtigt: So unterliegen seine Mitglieder nicht dem RichterG, sondern ihre Rechtsstellung ist im VerfGG geregelt. Nichtsdestoweniger ist das Verfassungsgericht ein Gericht und versteht sich als solches.

Es setzt sich aus *elf Richtern* zusammen, die vom Parlament in einem Verfahren gewählt werden, das der Regierung und der Opposition jeweils ungefähr gleichstarken Einfluss einräumen will. Der Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass freiwerdende Verfassungsrichterposten keine leichte Beute für die tagesaktuelle Mehrheit sind; als Nachteil ist zu verzeichnen, dass die Regelung selbst schon von einem „Lagerdenken“ ausgeht und die ohnehin große parteipolitische Aufladung der Ernennungsverfahren noch steigert. Es ist bereits mehrfach vorgekommen, dass Vakanzten erst nach langem Tauziehen und vor dem Hintergrund der wegen Unterbesetzung akut drohenden Arbeitsunfähigkeit des Gremiums besetzt werden konnten⁶⁰.

Die *Kompetenzen* des ungarischen Verfassungsgerichts gehören zu den weitesten der Welt⁶¹. Zu seinen Zuständigkeiten gehören die vorbeugende und die nachträgliche Normenkontrolle, die (unechte) Verfassungsbeschwerde, die abstrakte Verfassungenauslegung, die Feststellung des verfassungswidrigen (legislatorischen) Unterlassens, die völkerrechtliche und die kommunale Normenkontrolle sowie der Kompetenzkonflikt. Des weiteren versieht das Verfassungsgericht den Individualrechtsschutz in Verfahren landesweiter Volksbegehren und -abstimmungen und entscheidet über eine Präsidentenanklage. Wenn man von den letztgenannten Zuständigkeiten absieht, von denen ohnehin nur die quasi verwaltungsgerichtliche Rolle in Volksbegehren und -abstimmungen praktische Relevanz hat, ist das Profil stark auf eine Kontrolle der Rechtsetzung zugeschnitten. Die Verfassungsbeschwerde ist auf die Kontrolle von Rechtsnormen beschränkt; mit ihr kann nicht die Überprüfung eines behördlichen oder gerichtlichen Handelns verlangt werden (unechte Verfassungsbeschwerde). Auch die Feststellung, dass staatliche Untätigkeit zu einem verfassungswidrigen Zustand geführt hat (Verfassungswidrigkeit durch Unterlassen), ist auf die Untätigkeit bei der Normsetzung beschränkt.

⁶⁰ G. Brunner, H. Küpper, Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Transformation des ungarischen Rechts nach der Wende durch Humboldt-Stipendiaten: Das Beispiel Verfassungsgericht, in H. Fischer (Hrsg.), Auswirkungen der deutsch-ungarischen Wissenschaftsbeziehungen, Hamburg 2004.

⁶¹ Einzelheiten in G. Brunner, L. Sólyom, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn, Baden-Baden 1995; G. Spuller, Das Verfassungsgericht der Republik Ungarn, Frankfurt/Main 1998; P. Tilk, Az Alkotmánybíróság hatásköre és működése (Zuständigkeiten und Tätigkeit des Verfassungsgerichts), 2. Aufl. Pécs 2003.

In der Normenkontrolle liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Verfassungsgerichts. Jedermann kann ohne Fristbindung oder sonstige erschwerende Zulässigkeitsbeschränkungen die Überprüfung einer Rechtsnorm beantragen (Popularklage). Die Verfassungswidrigkeit durch legislatorisches Unterlassen kann das Verfassungsgericht sogar von Amts wegen feststellen, wobei es hiervon nur im Rahmen eines ohnehin anhängigen Verfahrens Gebrauch macht. Die Popularklage hat es dem Verfassungsgericht in den ersten Jahren seiner Tätigkeit ermöglicht, große Teile der überkommenen sozialistischen Rechtsordnung aufzuheben und so zur Erneuerung des Rechts wesentlich beizutragen. Nach dem Wechsel im Amt des Verfassungsgerichtspräsidenten 1998 mäßigte sich der bis dahin recht aktivistische Kurs des Gerichts. Angesichts der etablierten Rechtsstaatlichkeit ist ein aktivistisches Verfassungsgericht nicht mehr so nötig wie unmittelbar nach der Wende.

Bei einem so stark auf Normenkontrolle ausgerichteten Verfassungsgericht wäre es zu erwarten gewesen, dass sich sein Verhältnis zur Justiz einigermaßen problemfrei gestalten würde. Nichtsdestoweniger entwickelte sich auch in Ungarn ein *Konflikt zwischen dem Verfassungsgericht und den ordentlichen Gerichten*, vor allem dem Obersten Gericht. Ein „Krieg der Gerichte“ wie in einigen anderen postsozialistischen Staaten entstand daraus allerdings nicht. Stein des Anstoßes war die aus der deutschen Dogmatik übernommene Praxis des Verfassungsgerichts, bei Gesetzen mit mehreren, verfassungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilenden Auslegungsmöglichkeiten eine verfassungskonforme Auslegung vorzugeben, um nicht das gesamte Gesetz als verfassungswidrig aufheben zu müssen. Dies empfanden die ordentlichen Gerichte als Einmischung in ihr Auslegungsmonopol des einfachen Rechts. Mittlerweile haben eine zurückhaltende Linie seitens des Verfassungsgerichts und zunehmende Gewöhnung seitens der ordentlichen Gerichte zu einem *modus vivendi* geführt, wenngleich der Konflikt weiter schwelt und bei geeigneten Fällen jederzeit wieder aufbrechen kann.

b) Zivil- und Strafgerichte

Die ordentliche Justiz aus örtlichen Gerichten, Komitatsgerichten, Tafelgerichten und dem Obersten Gericht (§ 45 Verf.) bildet den Kern des ungarischen Gerichtswesens. Gerichte können nur durch Gesetz errichtet werden; ein Organisationsakt der Exekutive reicht hierzu nicht aus.

An der Spitze der *Gerichtshierarchie* steht das Oberste Gericht (ungar.: Legfelsőbb Bíróság). Anfang 2004 hatte es 83 Richter. Sein Präsident wird gemäß § 48 Abs. 1 Verf. vom Parlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt und ist dank der parlamentarischen Wahl nicht nur oberster Richter, sondern gleichzeitig auch Teil des politischen Lebens. Die parlamentarische Wahl des Präsidenten des Obersten Gerichts geht auf kommunistische Verfassungstraditionen zurück, hat sich nach Ansicht der ungarischen Juristen und Politiker aber bewährt, weil sie der Spitze der Justiz eine eigene Legitimation gegenüber der Exekutive verschaffe.

Unter dem Obersten Gericht sind seit 2003 drei Tafelgerichte (ungar.: ítélotábla) tätig. Zu diesen drei Gerichten in Budapest (dessen gesetzlicher Titel Hauptstädtisches Tafelgericht ist), Pécs und Szeged werden 2005 zwei weitere Tafelgerichte in Győr und Debrecen treten. Am Hauptstädtischen Tafelgericht sind 75 Richter tätig, an den anderen deutlich weniger. Auf die Schwierigkeiten beim Aufbau dieser Gerichtsebene wurde bereits unter Punkt I. 5. a) hingewiesen.

Die nächst tiefere Ebene der Komitatsgerichte (ungar.: megyei bíróság) ist ein Produkt der sozialistischen Justizreform von 1950; sie sind aus den vorsozialistischen Gerichtshöfen hervorgegangen. In jedem der 19 Komitate, in die das Land eingeteilt ist, besteht ein Komitatsgericht. In der Hauptstadt, die als einzige Kommune keinem Komitat angehört, sondern eine eigene territoriale Einheit bildet, besteht auf gleicher Hierarchieebene das Hauptstädtische Gericht (ungar.: Fővárosi Bíróság). Damit umfasst die Ebene der Komitatsgerichte zusammen mit dem Hauptstädtischen Gericht zwanzig Gerichte. Das Hauptstädtische Gericht verfügte 2002 über 680 richterliche Planstellen, während an den Komitatsgerichten deutlich weniger Richter tätig sind: an dem überdurch-

schnittlich großen Gericht des Komitats Hajdú-Bihar 44 Richter, an dem besonders kleinen Komitatsgericht Nógrád 19 Richter.

Am unteren Ende der Hierarchie stehen die örtlichen Gerichte (ungar.: helyi bíróság), die die alten Kreisgerichte fortsetzen. Mit der Abschaffung der Kreise erhielten diese die Bezeichnung örtliches Gericht, umfassen aber in ländlichen Gebieten weiterhin das Gebiet mehrerer Gemeinden. Größere Städte bilden zugleich den Zuständigkeitsbezirk eines örtlichen Gerichts, das häufig die Bezeichnung „Stadtgericht“ (ungar.: városi bíróság) trägt. In Budapest erlaubt das Gerichtsverfassungsrecht, in jedem der 23 Stadtbezirke ein eigenes örtliches Gericht zu errichten. De facto werden mehrere Stadtbezirke zum Bezirk eines örtlichen Gerichts zusammengefasst, sodass sechs örtliche Gerichte in Budapest tätig sind. Von besonderer Bedeutung sind das Budaer Zentrale Bezirksgericht (ungar.: Budai Központi Kerületi Bíróság) und das Pester Zentrale Bezirksgericht (ungar.: Pesti Központi Kerületi Bíróság), deren Zuständigkeit die innerstädtischen Bezirke von Buda bzw. Pest umfasst.

Die *Staatsanwaltschaft* ist eine monokratische Behörde, deren Aufbau dem der Gerichte angeglichen ist. Unter der Generalstaatsanwaltschaft (ungar.: Legfőbb Ügyészség) bestehen die Rechtsmitteloberstaatsanwaltschaften (ungar.: fellebbviteli főügyészség) bei den Tafelgerichten. Darunter sind den Komitatsgerichten und dem Hauptstädtischen Gericht die Komitatoberstaatsanwaltschaften (ungar.: megyei főügyészség) bzw. die Hauptstädtische Oberstaatsanwaltschaft (ungar.: Fővárosi Főügyészség) beigeordnet. An den Sitzen der örtlichen Gerichte sind örtliche Staatsanwaltschaften (ungar.: helyi ügyészség) eingerichtet, die in den Städten städtische Staatsanwaltschaft (ungar.: városi ügyészség) und in den Budapester Stadtbezirken Bezirksstaatsanwaltschaft (ungar.: kerületi ügyészség) heißen. In der Verfassung folgt dem Kapitel über die Gerichte ein Kapitel über die Staatsanwaltschaft (§§ 51-53 Verf.). Gleich dem Präsidenten des Obersten Gerichts wird auch der Generalstaatsanwalt von zwei Dritteln der Abgeordneten des Parlaments gewählt (§ 52 Abs. 1 Verf.); die Gründe sind identisch. § 52 Abs. 2 Verf. fügt hinzu, dass der Generalstaatsanwalt dem Parlament gegenüber verantwortlich ist und diesem berichten muss; eine vergleichbare Vorschrift fehlt in Bezug auf den Präsidenten des Obersten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft schuldet damit dem Parlament und nicht dem Justizministerium fachliche und in Maßen auch politische Rechenschaft. Nachdem die Rechte des Parlaments gegenüber dem Generalstaatsanwalt 2002 und 2003 Gegenstand heftigen politischen Streits waren, ließ der Generalstaatsanwalt das Verfassungsgericht in einem Verfahren der abstrakten Verfassungsklage die Rechtslage klären⁶². Danach darf das Parlament den Generalstaatsanwalt umfassend befragen. Die Antwortpflicht in Bezug auf konkrete Fälle findet ihre Grenze in den Grundrechten der Betroffenen und der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaft als Verfassungsorgan. Aus der Zurückweisung einer Antwort durch das Parlament ergeben sich keine weiteren Rechtsfolgen, denn der einmal gewählte Generalstaatsanwalt ist nicht vom politischen Vertrauen des Parlaments abhängig. Ebenso wenig kann das Parlament ihm Einzelweisungen erteilen.

Die *innere Gerichtsverfassung* steht seit der Reform von 1997 im Zeichen der Selbstverwaltung. Grundsätzlich regelt jedes Gericht seine Interna selbst⁶³. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Gerichte, die administrativ den Komitatsgerichten zugeordnet werden und deren Aufsicht unterstehen. Ihnen kommt nur eine beschränkte Autonomie gegenüber dem übergeordneten Komitatsge-

⁶² Verfassungsgerichtsurteil 3/2004. (II.17.) AB, MK 2004/1565. Zu dem Streit über die verfassungsrechtliche Anbindung der Staatsanwaltschaft während und nach der Wende s. Gy. Lőrinczy, A magyar jogállamiság egyik feltétele: a kormánytól független ügyészség? (Eine Bedingung der ungarischen Rechtsstaatlichkeit: die regierungsunabhängige Staatsanwaltschaft?), MJ 1991, S. 665-672.

⁶³ Kritisch zu dieser sehr weiten Ausdehnung der gerichtlichen Selbstverwaltung und der damit verbundenen Belastung der Richter mit Verwaltungsaufgaben A. Rác, Alkotmányos alapelvek és a bírósági szervezet vitakérdései (Verfassungsrechtliche Grundsätze und Streitfragen der Gerichtsorganisation), JK 2002, S. 373-377 (S. 376-377).

richt zu. Alle Gerichte sind juristische Personen; lediglich die örtlichen Gerichte (und die diesen gleichstehenden Arbeitsgerichte) verfügen nicht über eine Rechtspersönlichkeit. Die Vorstellung, dass in der Staatsorganisation eine gewisse Selbständigkeit in einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Behörde zum Ausdruck kommen müsse, ist ein Überbleibsel sozialistischer Rechtskultur. Zur normativen Regelung der Fragen, die das GVG und andere staatliche Rechtssätze nicht regeln, erlässt jedes Gericht eine Satzung.

Die Verwaltung des einzelnen Gerichts wird vom *Präsidenten* geleitet. Der Präsident hat nach außen eine recht starke Stellung. Nach innen ist er jedoch in zahlreichen Fragen an die Mitwirkung unterschiedlicher richterlicher Mitbestimmungsgremien gebunden. Er übt gegenüber den nichtrichterlichen Angestellten die Arbeitgeberrechte aus und verwaltet die Finanzen des Gerichts. Des Weiteren erstellt er den Geschäftsverteilungsplan jeweils für ein Jahr. Auf der Grundlage der Richtlinien des Landesjustizrats formuliert der Präsident die Satzung des Gerichts, die er dem Landesjustizrat zur Genehmigung vorlegen muss. Gerichtspräsidenten werden (mit Ausnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts) auf der Grundlage einer Ausschreibung im Zusammenwirken von Landesjustizrat und Gesamtrichterkonferenz des jeweiligen Gerichts auf sechs Jahre ernannt.

Die an den Gerichten bestehenden richterlichen Gremien unterfallen in zwei Gruppen: in fachliche Gremien und Mitbestimmungsorgane. Die *fachlichen Gremien* umfassen zum einen die einzelnen Spruchkörper (Kammern). Zum anderen gehören hierzu Gruppen, Kollegien und am Obersten Gericht zusätzlich die Rechtseinheitlichkeitskammern. §§ 19-26 GVG regeln minutiös, an welchen Gerichten welche Kammern, Gruppen und Kollegien bestehen. Die wichtigste Einheit sind die Kollegien, die es an allen außer den örtlichen Gerichten gibt. Sie umfassen alle Richter einer Fachrichtung, zudem die Leiter der entsprechenden Kollegien an den Gerichten der nachgeordneten Gerichtsebene. An den Komitatsgerichten bestehen Kollegien für Strafrecht, für Zivil- und Wirtschaftsrecht und für Verwaltungsrecht, an den Tafelgerichten Kollegien für Strafrecht und für Zivilrecht. Am Hauptstädtischen Tafelgericht kommt noch ein Kollegium für Verwaltungsrecht hinzu, weil dieses Gericht landesweit für Berufungen in Verwaltungssachen zuständig ist. Das Oberste Gericht hat Kollegien für Strafrecht, für Zivilrecht und für Verwaltungsrecht. Die Hauptaufgabe der Kollegien liegt in der Beobachtung der Rechtsprechung. Wenn sich zu einer Vorschrift eine divergierende Rechtsprechung zu entwickeln beginnt, haben die Kollegien auf eine einheitliche Linie der Rechtsprechung hinzuwirken und gegebenenfalls ein Rechtseinheitlichkeitsverfahren vor dem Obersten Gericht in die Wege zu leiten (dazu unten Punkt 2.). Sie sind zu hören, wenn ein Kammervorsitzender in ihrem Fachbereich ernannt wird; auch zum Entwurf des Geschäftsverteilungsplans haben sie ein Äußerungsrecht. Im Vergleich zu den Kollegien sind Gruppen weniger streng formalisierte Zusammenschlüsse mehrerer Richter zur Erledigung bestimmter Aufgaben. Sie können an örtlichen und an Komitatsgerichten gebildet werden und haben die Rechte, die die Satzung des Gerichts ihnen zuweist.

Die Grundlage der richterlichen Mitbestimmung sind die *Gesamtrichterkonferenzen*, die an allen Gerichten außer den örtlichen und Arbeitsgerichten bestehen. Die Richter der örtlichen und der Arbeitsgerichte nehmen an der Gesamtrichterkonferenz des übergeordneten Komitatsgerichts teil. Die Gesamtrichterkonferenz wählt die Delegierten für die Wahl des Landesjustizrats, ist bei der Ernennung des Präsidenten und einiger anderer Leitungsgremien zu hören und kann die Absetzung des Amtsinhabers initiieren. Sie wählt die Mitglieder des Richterrates. Der *Richterrat* ist ein kleineres, auf sechs Jahre gewähltes Organ, das die wesentlichen Befugnisse richterlicher Mitwirkung an der Gerichtsverwaltung ausübt. Er ist bei allen richterlichen Personalfragen zu hören, er erstellt den Etatentwurf des Gerichts und macht Vorschläge zur Verwendung der zugewiesenen Etatsumme, und er ist zum Entwurf des Geschäftsverteilungsplans sowie zu Satzungsfragen zu hören.

Der *Instanzenzug* ist dreistufig (Eingangsstanz – Berufung – Revision). Vor der Justizreform 1997 galt die Berufung (ungar.: fellebbezés) als einziges ordentliches Rechtsmittel, während die

Revision (ungar.: felülvizsgálat) ein außerordentliches Rechtsmittel war und insofern mit der Wiederaufnahme (ungar.: perújítás) auf einer Stufe stand. Seit 1997 behandelt das Recht sowohl die Berufung als auch die Revision als ordentliche Rechtsmittel⁶⁴, deren Zulässigkeit allerdings unterschiedlich geregelt ist. Es gibt nicht einen einzigen einheitlichen Instanzenzug, sondern die Zuständigkeiten sind auf die Gerichte verschieden aufgeteilt.

Die *Eingangsinstantz* ist für Zivil- und Strafsachen entweder das örtliche Gericht oder das Komitatsgericht; auf die Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens wird unter Punkt c) eingegangen. Die Aufteilung der erstinstanzlichen Zuständigkeit erfolgt ähnlich wie in Deutschland grundsätzlich nach Streitwert bzw. nach dem Strafmaß der angeklagten Taten, während einige Sonderregeln auf die Natur des Rechtsstreits abstellen und bestimmte Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert immer den Komitatsgerichten zuweisen (z.B. in Zivilsachen Urheberrechts- oder Wertpapierstreitigkeiten, aber auch Verwaltungssachen: § 23 ZPO; in Strafsachen Verbrechen gegen den Staat oder gegen die Menschlichkeit: § 16 StPO). Eine Zuweisung an die örtlichen Gerichte aufgrund der Natur der Streitigkeit kennen die ungarischen Verfahrensordnungen nicht.

Grundsätzlich kann gegen jedes erstinstanzliche Urteil *Berufung* eingelegt werden (§ 233 ZPO, § 346 StPO). Insbesondere gibt es keine Mindestschwelle für eine Berufung; in Zivilsachen mit kleinem Streitwert findet allerdings ein vereinfachtes Berufungsverfahren statt (§§ 256/B-256/D ZPO)⁶⁵. Das Recht auf richterliche Überprüfung eines Gerichtsurteils ist in § 57 Abs. 5 Verf. garantiert, allerdings nur im Rahmen der Gesetze. Trotz des Gesetzesvorbehalts zugunsten des Verfahrensrechts wird § 57 Abs. 5 Verf. dahingehend ausgelegt, dass er das Recht auf Berufung garantiert⁶⁶; sofern in der Berufung im Vergleich zur ersten Instanz eine Belastung ausgesprochen wird, soll nach einigen Stimmen im Schrifttum § 57 Abs. 5 Verf. dem Belasteten das Recht auf Revision garantieren, jedenfalls in Strafsachen⁶⁷. Zuständig zur Verhandlung von Berufungssachen sind für Entscheidungen der örtlichen Gerichte die Komitatsgerichte, während Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Komitatsgerichte von den Tafelgerichten gehört werden (§ 10 ZPO, § 13 StPO).

Die *Revision* wurde 2001/02 stark eingeschränkt. Sie ist in Zivilsachen nur noch zulässig, wenn das angegriffene Urteil in Bezug auf die Hauptforderung rechtswidrig ist; eine zweite Voraussetzung ist, dass es von einer Rechtseinheitlichkeitsentscheidung abweicht oder die Revision zur Einheitlichkeit oder Fortentwicklung der Rechtsprechung nötig ist (§ 270 ZPO). Das Revisionsgericht ist inhaltlich auf die Überprüfung der im Revisionsantrag genannten Rechtsvorschriften beschränkt⁶⁸. Im Strafverfahren regelt § 405 StPO die Zulässigkeit großzügiger und lässt recht weitgehend die

⁶⁴ Ganz hat sich das ungarische Recht allerdings noch nicht von dem Ausnahmecharakter der Revision verabschiedet: Auch nach der Reform von 1997 tritt die Rechtskraft eines Urteils nach der Berufung ein. Die Revision richtet sich daher dogmatisch immer gegen ein bereits rechtskräftiges Urteil. Dazu *É. Kiss-Gáll*, A felülvizsgálat XX. századi jogelvi és a perrendtartás szabályai (Die Rechtsgrundsätze der Revision im 20. Jahrhundert und die Regeln der Prozessordnung), in: *Zs. Wopera* (Hrsg.), 50 éves a Polgári Perrendtartás (Die Zivilprozessordnung wird 50), Miskolc 2003, S. 80-97 (S. 87-97); *Gy. Szabó*, A felülvizsgálati eljárás, tapasztalatok, jogértelmezési anomáliák (Das Revisionsverfahren, Erfahrungen, Rechtsauslegungsanomalien), MJ 1994, S. 385-398 (S. 386-390).

⁶⁵ Dazu *Zs. Wopera* (Hrsg.), *Polgári perjog. Általános rész* (Zivilprozessrecht. Allgemeiner Teil), Budapest 2003, S. 340-341.

⁶⁶ Gemäß Verfassungsgerichtsurteil 22/1995. (III.31.) AB, MK 1995/1263, genügte auch das alte System des einstufigen ordentlichen Rechtsmittels in Gestalt der Berufung den Anforderungen von § 57 Abs. 5 Verf.

⁶⁷ *Zs. Balogh, A. Holló, I. Kukorelli, J. Sári* (Hrsg.): *Az Alkotmány magyarázata* (Kommentar zur Verfassung), Budapest 2002, § 59 Rz. III. 10., S. 571.

⁶⁸ Oberstes Gericht BH 1994, Nr. 760.

falsche Anwendung des materiellen Recht sowie in engem Rahmen Verfahrensfehler genügen⁶⁹. Weniger gravierende Rechtsfolgen können vom erstinstanzlichen Gericht in einem sog. besonderen Verfahren (§ 555-579 StPO) abgeändert werden; ein besonderes Verfahren hat Vorrang vor der Revision. Revisionsanträge gegen Zivilurteile werden beim Obersten Gericht zunächst durch einen Einzelrichter auf ihre Zulässigkeit überprüft (§ 273 ZPO); in Strafsachen, wo die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht so restriktiv geregelt sind, entscheidet die befassete Kammer selbst über die Zulässigkeit. Die Zuständigkeit für Revisionsentscheidungen ist beim Obersten Gericht monopolisiert.

Neben den ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und der Revision widmet das ungarische Prozessrecht dem *außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme* recht große Aufmerksamkeit. Zuständig sind die Gerichte, die in der Ausgangssache in erster (§ 263 ZPO) bzw. in zweiter (§ 397 StPO) Instanz verfahren sind. Das Rechtseinheitlichkeitsverfahren, auf das unter Punkt 2. näher eingegangen wird, gilt überhaupt nicht als Rechtsmittel, auch nicht als außerordentliches, obwohl es zur Aufhebung eines rechtswidrigen Urteils führen kann. Der Grund für diese dogmatische Einordnung liegt darin, dass das Verfahren nicht von den Prozessparteien initiiert werden kann und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und nicht im Interesse individueller Prozessbeteiligter stattfindet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Verf. sind Gerichte grundsätzlich Kollegialgerichte; Ausnahmen sind auf gesetzlicher Grundlage möglich. Der Grundsatz des Kollegialgerichts ist ein Überbleibsel kommunistischen Rechtsdenkens. Insbesondere seit 1997 hat der Gesetzgeber in größerem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, hiervon abzuweichen. So verfahren in erstinstanzlichen Zivilsachen grundsätzlich Einzelrichter; ausnahmsweise können ihnen zwei Beisitzer (Laienrichter) beigegeben werden. In Strafsachen hat die Beiziehung von Beisitzern größere Bedeutung, obwohl auch hier Bagatellsachen vom Einzelrichter erledigt werden. Lediglich in Arbeitssachen ist, wie unter Punkt d) noch zu zeigen ist, die Zusammensetzung aus einem Berufsrichter und zwei Beisitzern der gesetzliche Regelfall. In zweiter Instanz entscheiden die Zivil- und Strafgerichte grundsätzlich in Kammern aus drei Berufsrichtern. Dasselbe gilt für die Revisionskammern des Obersten Gerichts; nur wenn sich die Revision gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichts selbst richtet, entscheidet eine Kammer aus fünf Berufsrichtern (§ 11 ZPO, § 14 StPO).

c) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Eine *Verwaltungsgerichtsbarkeit im formellen Sinn* existiert nicht. Als 1990 über das Für und Wider institutionalisierter Verwaltungsgerichte noch diskutiert wurde, erzwang das Verfassungsgericht die alsbaldige Einlösung des Verfassungsversprechens auf umfassenden Rechtsschutz gegen staatliches Handeln (s.o. Kapitel I. 5. a). In dieser Situation war die Übertragung des Verwaltungsrechtsschutzes auf die bestehenden ordentlichen Gerichte die einzige praktikable und finanzierbare Möglichkeit⁷⁰. Nachdem die Entscheidung einmal gefallen war, wurde sie in der Folge nicht mehr revidiert. Eine ausgegliederte Verwaltungsgerichtsbarkeit müsste wegen der Verfassungsgarantie des Instanzenzuges (§ 57 Abs. 5 Verf.) mindestens zwei Ebenen umfassen, sodass eine Rückkehr zum kostengünstigen Vorkriegsmodell eines einzigen Verwaltungsgerichtshofs verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Für eine Sondergerichtsbarkeit mit ausgebautem Instanzenzug fehlen Geld und politischer Wille, zumal die Einrichtung der wenigen Tafelgerichte bereits eine Zerreißprobe

⁶⁹ S. Kardos, Jogorvoslat a büntetőeljárásban (Rechtsmittel im Strafverfahren), MJ 2003, S. 21-29; T. Király, Büntetőeljárás jog (Strafverfahrensrecht), Budapest 2000, S. 482-488; A. Széchényi, Das neue ungarische Strafprozessrecht im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaatsprinzip, Verfahrensökonomie und Effizienz, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2003, S. 120-125.

⁷⁰ L. Trócsányi, A közigazgatási bíráskodás hatásköri és szervezeti kérdései (Zuständigkeits- und Organisationsfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit), MJ 1993, S. 543-548.

gewesen ist. Noch größere Projekte sind spätestens seit dieser Erfahrung zur Aussichtslosigkeit verdammt. Einzelne Stimmen in der Wissenschaft befürworten eine separate Verwaltungsgerichtsbarkeit, sind sich aber ihres utopischen Charakters bewusst. In Übereinstimmung mit der institutionellen Seite ist das Verwaltungsstreitverfahren nicht in einer eigenen Verwaltungsgerichtsordnung geregelt, sondern in der ZPO. Sofern Kapitel XX über das Verwaltungsstreitverfahren (§§ 324-341 ZPO) keine Sonderregelungen trifft, gelten die allgemeinen Vorschriften der ZPO. Daher gelten im Verwaltungsprozess zahlreiche Prozessmaximen, die typischerweise auf die Parteiautonomie im Zivilprozess abstellen, beispielsweise *ne ultra petita*⁷¹.

Der *Verwaltungsrechtsweg* ist aufgrund einer Generalklausel in § 72 Abs. 1 VwVfG eröffnet, die nur wenige Ausnahmen kennt, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Wehr- und Zivildienst, dem Grenzschutz und mit Außenhandels-, Waffen- und Betäubungsmittellizenzen. Spezialgesetze des besonderen Verwaltungsrechts enthalten bisweilen Klauseln über den Ausschluss des Gerichtswegs, z.B. § 89 HochschulG in Bezug auf Prüfungsentscheidungen⁷². Eingangsinstanz für Verwaltungssachen sind nicht die örtlichen Gerichte, sondern die Komitatsgerichte (§ 23 ZPO). 1990 war man der Ansicht, dass deren Richter eher qualifiziert seien, sich in ein völlig neues Rechtsgebiet einzuarbeiten. Außerdem waren die Komitatsgerichte bereits zu sozialistischen Zeiten für die vergleichsweise wenigen Verwaltungsstreitigkeiten zuständig gewesen. Das Komitatsgericht kann eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung aufheben und ggf. die Behörde zur Neubescheidung verpflichten. Eine eigene Sachentscheidung des Gerichts ist nur in enumerativ aufgezählten Fällen möglich (§ 339 ZPO); meist handelt es sich um Sachverhalte, in denen fachbehördliches Ermessen gegenüber reiner Rechtsanwendung zweitrangig ist⁷³.

Die *Berufung* gegen Urteile der Komitatsgerichte in Verwaltungssachen geht nicht an das örtlich zuständige Tafelgericht, sondern ist kraft gesetzlicher Anordnung in § 23 Abs. 3 GVG beim Hauptstädtischen Tafelgericht monopolisiert. Anders als in Zivilsachen ist die Berufung nicht gegen jedes Urteil möglich, sondern nur in bestimmten Fällen. So muss der Prozessgegenstand eine Entscheidung einer Behörde mit landesweiter Zuständigkeit sein (§ 340 ZPO)⁷⁴. Für die Zulässigkeit der Revision gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 270 ZPO für Revisionen in Zivilsachen.

Alle für Verwaltungssachen zuständigen Gerichte haben besondere Spruchkörper zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten gebildet. Kollegien für Verwaltungsrecht bestehen an den Komitatsgerichten, am Hauptstädtischen Tafelgericht und am Obersten Gericht. An der Auswahl der Richter für Verwaltungskammern ist der Landesjustizrat beteiligt, und kein Richter wird gegen seinen Willen mit Verwaltungssachen betraut (§ 14 Abs. 3-4 RichterG). Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass das Verwaltungsrecht in der Juristenausbildung lange Zeit vernachlässigt wurde, sodass die älteren und auch manche jüngere Richter nur geringe Kenntnisse in dieser Materie haben. Um den Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht an der mangelnden Qualifikation der dort eingesetzten Richter scheitern zu lassen, entschied sich der Gesetzgeber für die Freiwilligkeit.

⁷¹ Oberstes Gericht BH 2001, Nr. 406: Das Gericht darf eine Verwaltungsentscheidung nur wegen des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften aufheben, auf die der Kläger sich beruft; eine Aufhebung wegen anderer Rechtsverstöße ist nicht statthaft.

⁷² § 89 Gesetz 1993:LXXX über die Hochschulbildung v. 3.8.1993, MK 1993/5730.

⁷³ A. Patyi, A magyar közigazgatási bírásokodás a hatályos magyar alkotmányos rendszerekben, az Alkotmánybíróság határozatai tükrében (Die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit im ungarischen Verfassungssystem, im Spiegel der Entscheidungen des Verfassungsgerichts), JK 2001, S. 417-430; A. Patyi, Szervezet és hatáskör alapkérdései közigazgatási bírásokodásunk hatályos rendszereiben (Grundfragen der Organisation und der Kompetenz im geltenden System unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit), JK 2002, S. 125-144.

⁷⁴ In Ungarn werden Widersprüche häufig durch Oberbehörden, die für das gesamte Land zuständig sind, entschieden; daher ist dieses Kriterium weniger restriktiv, als es dem deutschen Leser auf den ersten Blick erscheinen mag.

Privilegien sind mit dem Einsatz in Verwaltungskammern nicht verbunden; es wird eine Meldung nach Neigungsschwerpunkten erwartet.

In der Praxis liegt der Schwerpunkt der erstinstanzlichen Verwaltungsrechtsprechung in Steuer-, Gebühren- und Abgabensachen, die in Ermangelung einer eigenen Finanzgerichtsbarkeit vor den Verwaltungskammern verhandelt werden. Auch Bau- und Gewerbesachen spielen eine gewisse Rolle, weil hier meist bedeutende Vermögensinteressen betroffen sind. Lediglich die Verwaltungsrechtsprechung des Obersten Gerichts zeigt ein bunteres Bild, weil die große Menge der Steuer- und Abgabensachen die Schwelle der Revision nicht überspringt.

d) Arbeitsgerichtsbarkeit

Arbeitsgerichte sind in Ungarn nur scheinbar eine eigene *Fachgerichtsbarkeit*⁷⁵. Tatsächlich sind sie eine Sonderform der örtlichen Gerichte. Als die Reform von 1972 für Arbeitsstreitigkeiten den Rechtsweg (anstelle von Schiedskommissionen) einführte, wurden aus ideologischen Gründen eigene Gerichte für die erste Instanz, die Arbeitsgerichte (ungar.: munkaügyi bíróság), geschaffen. Rechtlich waren sie den örtlichen Gerichten gleichgeordnet, auch wenn in jedem Komitat nur ein Arbeitsgericht bestand und somit eine Gleichordnung mit den Komitatsgerichten nahe gelegen hätte. Den Komitatsgerichten wurde jedoch die Zuständigkeit für Arbeitsstreitigkeiten in zweiter Instanz eingeräumt, weshalb die Arbeitsgerichte ihnen nachgeordnet sein mussten. Daran hat man nach der Wende festgehalten, und auch das GVG 1997 folgt dieser Konzeption. Demnach stehen die Arbeitsgerichte den örtlichen Gerichten gleich. Sie sind den Komitatsgerichten zugeordnete Gerichte ohne Rechtspersönlichkeit und mit beschränkter Selbstverwaltung. Die Stellung und Vergütung der Richter sowie ihre personalvertretungsrechtliche Stellung entspricht der der Richter an den örtlichen Gerichten.

In der *Besetzung* weisen die ungarischen Arbeitsgerichte eine Besonderheit auf: Die Spruchkörper setzen sich aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern zusammen. In Abweichung von dem üblichen kontinentaleuropäischen Modell werden diese Laienrichter nicht von den Sozialpartnern bestellt. Sie werden vielmehr von der Selbstverwaltung des Komitats gewählt; hierin ist eine Parallele zu den Laienrichtern an den örtlichen Gerichten zu sehen, die ebenfalls von der Selbstverwaltung der Sitzgemeinde des Gerichts gewählt werden.

Die *Zuständigkeit* der Arbeitsgerichte erstreckt sich auf alle Streitigkeiten aus individuellen und kollektiven Arbeitsverträgen der Arbeiter, Angestellten und Beamten einschließlich der Streitigkeiten aus der Vertragsanbahnung (§ 349 ZPO). Letzteres könnte bei der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Nichtdiskriminierungsvorschriften an Bedeutung gewinnen. Des weiteren zählen Streitigkeiten aus Streiks und über die Rechtmäßigkeit behördlicher Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitskontrolle zu den Arbeitsrechtssachen.

In zweiter Instanz werden diese Streitigkeiten vor den Komitatsgerichten verhandelt (§ 358 Abs. 1 ZPO), die gesonderte Spruchkörper für Arbeitssachen unterhalten. Die Revision in Arbeitssachen ist unter den für alle Zivilsachen geltenden Voraussetzungen zulässig. Sie wird vom Obersten Gericht entschieden. Dort besteht innerhalb des Kollegiums für Zivilrecht eine besondere Fachgruppe Arbeitsrecht.

Eine Arbeitsgerichtsordnung gibt es in Ungarn nicht. Das *Verfahrensrecht* in Arbeitssachen ist vielmehr – vergleichbar dem Verwaltungsprozess – als eine besondere zivilprozessuale Verfahrensart in Kap. XXIII ZPO ausgestaltet.

⁷⁵ T. Prugberger, Kritikai megjegyzések a bírósági szervezet tervezett módosításáról (Kritische Bemerkungen zur geplanten Änderung der Gerichtsorganisation), MJ 1997, S. 82-86 (S. 84-86).

e) Schiedsgerichtsbarkeit

Seit der Reform der Schiedsgerichtsbarkeit durch das SchiedsgerichtsG 1994⁷⁶ ist das System der Schiedsgerichte durch eine große Flexibilität geprägt. Zusammensetzung, Kompetenzen und Verfahren des Schiedsgerichts liegen weitgehend in den Händen der Parteien. Hierzu ist ein *schriftlicher Schiedsgerichtsvertrag* notwendig, der nur dann zulässig ist, wenn zumindest eine der Parteien hauptberuflich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und das Schiedsabkommen damit in Verbindung steht. Die Erstreckung des Schiedsabkommens auf außervertragliche Ansprüche ist zulässig. Sind von mehreren Streitgenossen nicht alle der Schiedsabrede beigetreten, ist mit Rücksicht auf die Nichtunterzeichner der gesamte Prozess vor staatlichen Gerichten zu entscheiden⁷⁷.

Grundsätzlich haben die Parteien die Wahl zwischen ständigen und Ad-hoc-Schiedsgerichten. Die Anzahl der Schiedsrichter muss immer ungerade sein. *Ständige Schiedsgerichte* werden von der Landesweiten Industrie- und Handelskammer und seit einer Gesetzesänderung 2003 auch von der Landesweiten Agrarkammer unterhalten⁷⁸. Nachgeordneten IHKs und Agrarkammern ist der Betrieb eigener Schiedsgerichte untersagt, allerdings sind bei diesen regionalen Kammern die Schlichtungsstellen nach dem VerbraucherschutzG angesiedelt⁷⁹. Das Schiedsgericht der Landesweiten IHK kann auch in internationalen Handelssachen tätig werden. *Ad-hoc-Schiedsgerichte* richten die Parteien durch den Schiedsgerichtsvertrag ein.

Das *Verfahren* vor dem Schiedsgerichtsverfahren unterliegt ähnlichen grundlegenden Garantien wie das Gerichtsverfahren. Innerhalb des Rahmens von Verfahrensgleichheit, Verfahrensgerechtigkeit und audiatur et altera pars haben die Parteien große Gestaltungsspielräume⁸⁰. Sie können z.B. Vereinbarungen über den Ort des Gerichts oder die Verfahrenssprache treffen. Eine Vereinbarung über das anwendbare materielle Recht bzw. über den Ausschluss des materiellen Rechts und die Entscheidung nach Billigkeit ist nur in internationalen Schiedsgerichtsverfahren möglich (§§ 49-50 SchiedsgerichtsG). In inländischen Verfahren muss das Schiedsgericht in Ermangelung einer vergleichbaren Vorschrift das ungarische materielle Recht anwenden. Die *Entscheidungen* des Schiedsgerichts ähneln terminologisch und formal den Entscheidungen staatlicher Gerichte: In der Sache entscheidet das Schiedsgericht durch Urteil (ungar.: ítélet), aus Verfahrensgründen durch Beschluss (ungar.: végzés). Auch vollstreckungsrechtlich ist das Schiedsgerichtsurteil dem Urteil der staatlichen Gerichte gleichgestellt (§§ 58-60 SchiedsgerichtsG).

Ein gültiger Schiedsgerichtsvertrag führt zur Unzulässigkeit einer gerichtlichen Klage; das Gericht darf nur prüfen, ob die Schiedsabrede gültig ist. Auch gegen das Urteil des Schiedsgerichts ist der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen (§ 54 SchiedsgerichtsG). Lediglich in abschließend aufgezählten Fällen, die sich vor allem auf die Gültigkeit und auf die Einhaltung des Schiedsgerichtsvertrags beziehen, kann eine Partei gemäß § 55 SchiedsgerichtsG die Annullierung des Schiedsur-

⁷⁶ S.o. Fn. 42. Einen Einblick in die Praxis erlaubt der Bericht der Präsidentin des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, *É. Horváth, A választottbíráskodásról szóló törvény gyakorlati alkalmazása* (Die praktische Anwendung des Schiedsgerichtsgesetzes), JK 1999, S. 335-340

⁷⁷ Oberstes Gericht, BH 2003, Nr. 126.

⁷⁸ § 12 Abs. 2 Gesetz 1999:CXXI über die Wirtschaftskammern v. 23.12.1999, MK 1999/8076. Das Schiedsgericht der Landesweiten Agrarkammer wurde durch das ÄnderungsG 2003:CXXX v. 29.12.2003, MK 2003/13268, eingeführt.

⁷⁹ § 10 Abs. 1 Buchst. i) WirtschaftskammerG i.d.F. des ÄnderungsG 2003:CXXX (s.o. Fn. 78).

⁸⁰ Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 489: Die prozessualen Grundrechte des unabhängigen und unparteiischen Gerichtsverfahrens (§§ 45 Abs. 2, 57 Abs. 1 Verf.) gelten auch für Schiedsgerichte; allerdings sind die entsprechenden einfach-gesetzlichen Umsetzungen in der ZPO auf Schiedsgerichtsverfahren auch nicht analog anzuwenden: BH 1999, Nr. 471.

teils durch ein staatliches Gericht beantragen⁸¹. Ein weiterer Annullierungsgrund ist der Verstoß des Schiedsurteils gegen den ungarischen *ordre public*. Die Erhebung einer Klage auf Annullierung eines Schiedsgerichtsurteils, aus dem bereits die Vollstreckung läuft, hindert diese Vollstreckung für sich genommen nicht; das Gericht kann aber die Suspendierung der Vollstreckung anordnen⁸².

f) Der Landesjustizrat

Der durch die Justizreform 1997 geschaffene Landesjustizrat ist das Herzstück der *äußeren Selbstverwaltung* der Justiz. Er trat an die Stelle des Justizministeriums als Verwaltungsspitze der Justiz. Mit seiner Schaffung schloss sich Ungarn der Mehrheit der ehemals sozialistischen Staaten an, die nach der Wende die institutionelle Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte in einem obersten Richterrat nach dem Vorbild der mediterranen Demokratien sahen⁸³.

In seiner *Zusammensetzung* überwiegt das richterliche Element (§ 35 GVG): Von seinen 15 Mitgliedern werden neun durch die Richterschaft im Wege einer Delegiertenkonferenz gewählt. Der Präsident des Obersten Gerichts ist von Amts wegen Vorsitzender des Rates; weitere Mitglieder *ex officio* sind der Generalstaatsanwalt, der Justizminister und der Vorsitzende der Landesrechtsanwaltskammer. Des Weiteren entsenden die Parlamentsausschüsse für Verfassung und Justiz sowie für Haushalt und Finanzen jeweils ein Mitglied. Insbesondere die Einbeziehung der „Nutzerseite“ in Gestalt der Landesrechtsanwaltskammer wird von der Justiz wie von der Rechtsanwaltschaft als glückliche Entscheidung gewertet.

Die *Aufgaben* des Landesjustizrates sind vielfältig (§ 39 GVG). Er bildet die Verwaltungsspitze der gesamten Gerichtsbarkeit; in dieser Eigenschaft sind zentrale Verwaltungsaufgaben wie die innere Revision, die Fortbildung und die Digitalisierung der Justiz bei ihm angesiedelt. Auch die Außenvertretung der Justiz obliegt ihm. Dazu gehört auch die Haushaltsinitiative. Das Kapitel „Gerichte“ des Entwurfs für den kommenden Haushalt wird durch den Landesjustizrat erstellt. Bis 2002 reichte der Rat diesen Entwurf bei der Regierung ein, die ihn in ihren allgemeinen Haushaltsentwurf einstellte; seit einer Gesetzesänderung 2002 unterbreitet der Rat seinen Haushaltsentwurf dem Parlament unmittelbar, das ihn im Zuge seiner Haushaltsberatungen zum Teil des Gesamthaushalts macht. Auf die finanziellen Aspekte der Justiz wurde bereits unter Punkt I. 5. c) eingegangen.

Der Landesjustizrat übt die Arbeitgeberrechte des Staates gegenüber den Richtern aus. Bei der Besetzung bestimmter Beförderungsposten kommen ihm abgestufte Beteiligungsrechte von der Anhörung bis zur Mitwirkung zu. In Disziplinarsachen sind seine Befugnisse nur schwach ausgestaltet; hier sind die Disziplinargerichte primär zuständig.

g) Ombudsleute

Ein Überblick über das ungarische Rechtsschutzsystem wäre unvollständig ohne einen Blick auf die Ombudsleute. Die Verf. sieht in § 32/B einen Parlamentarischen Beauftragten für Staatsbürgerrechte und einen Parlamentarischen Beauftragten für die Rechte der nationalen und ethnischen

⁸¹ Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 488: Die Ungültigkeit des materiellen Vertrags führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der Schiedsabrede; die Tatbestände der gerichtlichen Überprüfung von Schiedsgerichtsurteilen sind restriktiv auszulegen. BH 1998, Nr. 550: Ein ausländisches Schiedsurteil kann nur annulliert werden, wenn es vereinbarungsgemäß als materielles Recht das ungarische Recht anwendet.

⁸² Oberstes Gericht BH 1998, Nr. 541.

⁸³ Umfassend zum Landesjustizrat Z. Lomnici, Die ungarische Gerichtsreform, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 133-159 (S. 140-144). Rechtsvergleichend H. Küpper, Die Forderung der deutschen Justiz nach Selbstverwaltung – Modell Osteuropa?, JOR 2003/I, S. 11-44.

Minderheiten vor; weitere Posten können durch Gesetz geschaffen werden. Von dieser Ermächtigung machte der Gesetzgeber Gebrauch und richtete das Amt des Datenschutzbeauftragten ein.

Die Ombudsleute werden vom Parlament gewählt und berichten ihm. Ihre Aufgabe ist die nicht gerichtsförmige Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden, ggf. auch zwischen Behörden. Sie treten als Mediator auf, können aber auch bei Behörden die Beseitigung von Missständen im Bereich der guten Verwaltung anmahnen. Der gerichtliche Rechtsschutz hat gemäß § 16 Abs. 1 OmbudsmG⁸⁴ Vorrang, sodass der Weg zum Ombudsmann nur offen steht, wenn gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten erschöpft oder nicht gegeben sind. Des Weiteren unterliegen die Gerichte und ihre Entscheidungen nicht der Überprüfung und Streitschlichtung durch die Ombudsleute (§ 29 Abs. 2 OmbudsmG). Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen können nur dann vor den Ombudsmann gebracht werden, wenn es sich um Akte im Zusammenhang mit individuellen Ermittlungen handelt. Damit sind das staatsanwaltschaftliche Handeln vor Gericht sowie im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht dem Zugriff der Ombudsleute entzogen. Daher beschränkt sich die Rolle der Ombudsleute im Wesentlichen auf die Mediation in Verwaltungssachen. Hier ist ihre Bilanz positiv zu bewerten, sowohl bei der Schlichtung konkreter Streitigkeiten als auch bei der Aufdeckung struktureller rechtsstaatlicher Mängel in der Verwaltung (maladministration).

Mitte der 1990er Jahre war die genauen Kompetenzabgrenzung zwischen Ombudsleuten und der Staatsanwaltschaft strittig. In dem daraufhin von den Ombudsleuten eingeleiteten abstrakten Normauslegungsverfahren konnte das Verfassungsgericht die Lage allerdings nicht klären, da die Antragsteller nach einer Einigung mit dem Generalstaatsanwalt ihren Antrag zurückzogen und das ungarische Verfassungsgericht hierin ein Hindernis für den Erlass einer Sachentscheidung sah⁸⁵.

2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Grundsätzlich entfalten richterliche Entscheidungen in Ungarn Bindungswirkung nur zwischen den Parteien. Ein Präzedenzfallsystem nach angelsächsischem Muster gibt es nicht, auch nicht für die Entscheidungen des Obersten Gerichts.

Ganz leugnet das ungarische Recht die normative Kraft richterlicher Entscheidungen allerdings nicht. Bereits § 19 Abs. 1 GA 1869:IV über die Ausübung der richterlichen Gewalt (dazu oben Punkt I. 1.) enthielt eine Aufzählung von Rechtsquellen, die für den Richter bei der Entscheidung eines Falles verbindlich waren. Dazu gehörte neben dem Gesetz und den auf gesetzlicher Grundlage ergangenen Verordnungen auch die „Gewohnheit mit Gesetzeskraft“. Hierunter war die ständige Rechtsprechung zu verstehen, wodurch Richterrecht den Rang von Gesetzesrecht erhielt, insbesondere in unkodifizierten Materien wie dem Zivilrecht⁸⁶. Dies galt allerdings nicht für die individuelle Entscheidung; ihr kam keine verbindliche Wirkung zu. Erst wenn die Rechtsprechung zur „Gewohnheit“ erstarkte, wies ihr § 19 Abs. 1 GA 1869:IV Gesetzeskraft zu. Diese Vorschrift wurde 1949 aufgehoben, weil das kommunistische Recht dem Gewohnheitsrecht eher ablehnend gegenüberstand. In kommunistischer Zeit konnte das Oberste Gericht seine Rechtsansichten durch den Erlass quasinormativer Auslegungsrichtlinien in der Justiz durchsetzen.

Mit dem Wegfall der normsetzenden Rolle des Obersten Gerichts rückte der traditionelle Zwiespalt zwischen der freien richterlichen Rechtsfindung und der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung wieder in den Vordergrund. Die Lösung fand die Justizreform von 1997 in der Wiederein-

⁸⁴ Gesetz 1993:LIX über den Parlamentarischen Beauftragten für Staatsbürgerrechte v. 22.6.1993, MK 1993/4433.

⁸⁵ Verfassungsgerichtsbeschluss 42/1998. (X.2.) AB, MK 1998/5794.

⁸⁶ Hierzu G. Brunner, Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn, OER 1980, S. 1-30 (S. 11-14).

führung des *Rechtseinheitlichkeitsverfahrens*, das in ähnlicher Form bereits vor 1949 existiert hatte. Es hat seine Rechtsgrundlage in §§ 27-33 GVG⁸⁷.

Innerhalb der Gerichte besteht ein Monitoringsystem, das eine divergierende Rechtsprechungspraxis frühzeitig aufdecken soll. Hieran sind vor allem die Kollegien beteiligt, wie bereits unter Punkt II. 1. b) dargelegt wurde. Sie melden eine abweichende Spruchpraxis sowie Fragen, in denen eine Rechtsfortbildung aus Sicht der Praxis wünschenswert ist. Aufgrund dieser Vorlagen aus der Justiz sowie aus eigener Wahrnehmung leiten der Präsident des Obersten Gerichts, ein Kollegiumsleiter beim Obersten Gericht oder der Generalstaatsanwalt ein Rechtseinheitlichkeitsverfahren ein. Das Recht des Generalstaatsanwalts, ein Rechtseinheitlichkeitsverfahren zu beantragen, ist an die Stelle des früheren Rügerechts getreten, welches in Bezug auf Gerichtsurteile vollständig aufgehoben wurde.

Zuständig ist die Rechtseinheitlichkeitskammer. Beim Obersten Gericht bestehen Rechtseinheitlichkeitskammern für Straf-, Zivil-, Wirtschafts-, Arbeits- und Verwaltungssachen. Sie umfassen je fünf Richter. Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen, die mehrere Sachbereiche betreffen, werden von Rechtseinheitlichkeitskammern entschieden, die sich aus sieben Richtern der betroffenen Bereiche zusammensetzen.

Die Rechtseinheitlichkeitsentscheidung legt abstrakt fest, wie eine Norm oder ein Normkomplex auszulegen ist. Sie entscheidet keinen anhängigen Streit. Das gilt auch dann, wenn ein Verfahren ausgesetzt wurde, um in einer strittigen Rechtsfrage zunächst eine Rechtseinheitlichkeitsentscheidung des Obersten Gerichts abzuwarten. Dies kann vor allem vorkommen, wenn eine Kammer des Obersten Gerichts von der Entscheidung einer anderen Kammer des Gerichts abweichen will: Dann ist die Frage gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. § 31 Abs. 1 Buchst. b) GVG im Rechtseinheitlichkeitsverfahren zu klären. In diesem Fall nimmt das aussetzende Gericht das Verfahren nach Erlass des Rechtseinheitlichkeitsbeschlusses wieder auf und wendet das einschlägige Recht in der Auslegung an, die der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss vorgibt. § 32 Abs. 6 GVG stellt klar, dass eine Rechtseinheitlichkeitsentscheidung keine Bindungswirkung für die Parteien eines Rechtsstreits entfaltet.

Andererseits sind die Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse gemäß § 47 Abs. 2 Verf. für die Gerichte verbindlich. Das Spannungsfeld zwischen Unverbindlichkeit für die Parteien gemäß GVG und Verbindlichkeit für die Gerichte gemäß Verf. löst sich dadurch auf, dass ein Rechtseinheitlichkeitsbeschluss keinen konkreten Fall entscheidet. Sie gibt vielmehr vor, wie eine bestimmte Rechtsnorm auszulegen ist. Als Auslegungsrichtlinie macht sie einzig den Gerichten Vorgaben. Andere Rechtsanwender wie Behörden, aber auch Private sind von der in Beschlussform gegossenen Rechtsansicht des Obersten Gerichts nicht direkt betroffen.

Da Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse innerhalb des Adressatenkreises (Gerichte) normativ wirken, stellt sich die Frage nach ihrer Rechtsnormqualität. Dies ist nicht nur eine theoretische Frage, sondern hat Auswirkungen auf ihre verfassungsgerichtliche Überprüfbarkeit. Gemäß § 32/A Abs. 1-2 Verf. überprüft das Verfassungsgericht „Rechtsnormen“ auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und kann verfassungswidrige Rechtsnormen aufheben. Das VerfGG aus dem Jahre 1989 erwähnt die 1997 wieder eingeführten Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse nicht; es wurde 1997 auch nicht entsprechend geändert. Ein potenzielles Konfliktfeld zwischen der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle und den Rechtseinheitlichkeitsbeschlüssen besteht in der dogmatischen Figur der „verfassungskonformen Auslegung“. Deren Argumentation, wonach eine Norm, die sowohl verfassungsgemäß als auch verfassungswidrig ausgelegt werden kann, in ihrer verfassungskonformen Auslegung anzuwenden und somit verfassungsgemäß ist, hat das Verfassungsgericht aus dem

⁸⁷ L. Juhász, A jogegység biztositása az ítélőtáblák működésének megkezdése után (Die Sicherstellung der Rechtseinheit nach der Arbeitsaufnahme der Tafelgerichte), MJ 2003, S. 589-599.

deutschen Recht rezipiert⁸⁸. Unabhängig von der Frage der Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse hat die verfassungskonforme Auslegung bereits für Konflikte zwischen dem Verfassungsgericht und dem Obersten Gericht, welches das Auslegungsmonopol über das einfache Recht für sich in Anspruch nimmt, gesorgt. Die Frage spitzt sich zu, wenn das Oberste Gericht im Falle einer mehrdeutigen Norm mit einer Rechtseinheitlichkeitsentscheidung die Auslegung für verbindlich erklärt, die nicht mehr von der Verfassung gedeckt ist. Wenn das Verfassungsgericht in einem solchen Fall den Rechtseinheitlichkeitsbeschluss für verfassungswidrig erklären kann, erspart es dem Parlament das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der gesamten Norm. Hiergegen spricht allerdings das Prinzip der enumerativen Aufzählung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts und die Tatsache, dass das VerfGG die Normenkontrolle nicht auf Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse bezieht. Dieses Argument kann durch den Verweis auf § 32/A Verf., der alle „Rechtsnormen“ der Verfassungskontrolle unterwirft, entkräftet werden. Die im ungarischen Schrifttum heftig umstrittene Frage⁸⁹ ist vom Verfassungsgericht bislang noch nicht entschieden worden. Sie sollte spätestens in der in Planung befindlichen Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit normativ geklärt werden.

Deutlich von den Rechtseinheitlichkeitsbeschlüssen zu unterscheiden sind *Urteile des Obersten Gerichts in Revisions- und anderen konkreten Verfahren*. Sie wirken, wie die Urteile von Untergerichten auch, alleine zwischen den Parteien. Eine Bindungswirkung für andere Gerichte geht von ihnen nicht aus. Sie bilden allerdings für die Untergerichte eine Richtschnur für die Auslegung der Gesetze⁹⁰. Diese informelle Bindungswirkung der Urteile des Obersten Gerichts in Ungarn ist stärker als die der BGH-Entscheidungen in Deutschland. Die ungarischen Gerichte sind noch ungeübt in der schöpferischen Gesetzesinterpretation; erst ein Teil der jüngeren Richterschaft verfügt über die nötigen dogmatischen und psychischen Voraussetzungen hierfür. Noch herrscht eine streng gesetzespositivistische Auslegung vor, die am Wortlaut der Entscheidungen des Obersten Gerichts ebenso klebt wie am Wortlaut der Gesetze.

III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen

1. Juristenausbildung

In der Juristenausbildung hat sich seit der Wende qualitativ noch nicht allzu viel verändert⁹¹. Sie beginnt mit einem Universitätsstudium. Während es zu sozialistischen Zeiten nur wenige juristi-

⁸⁸ G. Brunner, H. Küpper, Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Transformation des ungarischen Rechts nach der Wende durch Humboldt-Stipendiaten: Das Beispiel Verfassungsgericht, in H. Fischer (Hrsg.), Auswirkungen der deutsch-ungarischen Wissenschaftsbeziehungen, Hamburg 2004.

⁸⁹ Eine Bestandsaufnahme des Streitstands liefert P. Tilk, Die umstrittene verfassungsgerichtliche Kontrolle der Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse des Obersten Gerichts in Ungarn, JOR 2004/I. Aus dem ungarischen Schrifttum s. G. Gadó, Az alkotmányjogi panasszal és a jogegységi határozattal összefüggő szabályozási kérdések (Regelungsfragen im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde und der Rechtseinheitlichkeitsentscheidung), MJ 2000, S. 531-544; P. Tilk, A jogegységi határozatok alkotmánybíróági felülvizsgálatának lehetőségéről (Über die Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen), MJ 2001, S. 588-599.

⁹⁰ B. Pokol, A bírói precedensjog (Das richterliche Präzedenzfallrecht), MJ 2000, S. 201-209; B. Pokol, Felsőbíróági jogértelmezés Magyarországon (Die höchstgerichtliche Rechtsauslegung in Ungarn), JK 1999, S. 493-498 (S. 495-496); B. Pokol, Statutory Interpretation and Precedent in Hungary, OER 2000, S. 262-277.

⁹¹ A. Fábián, Juristen und juristische Ausbildung in Ungarn, OER 2003, S. 67-75; M. Kengyel, Jogászképzés a rendszerváltás után (Juristenausbildung nach dem Systemwechsel), MJ 1999, S. 91-93. Zur Juristenausbildung im Sozialismus L. Boros, Á. Gyulavári, Z. Fleck, Juristenausbildung und Rechtserziehung in Ungarn von 1945 bis 1990, in G. Bender, U. Falk (Hrsg.), Recht im Sozialismus. Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45-1989), Bd. 2: Justizpolitik, Frankfurt/Main 1999, S. 337-374.

sche Fakultäten gab, hat sich die Zahl der rechtswissenschaftlichen Ausbildungsstätten in staatlicher und privater Trägerschaft in den letzten Jahren deutlich erhöht. Voraussetzung für den Zugang zu einem juristischen Studium sind das Abitur sowie eine Aufnahmeprüfung. Die Aufnahmeprüfungen für die juristischen Fakultäten zählen wie zu sozialistischen Zeiten zu den schwersten im Land. Angesichts eines gewissen Überangebots an Studienplätzen machen sich allerdings in den letzten Jahren Aufweichtungstendenzen bemerkbar.

Das juristische Universitätsstudium ist im Vergleich zu Deutschland sehr verschult. Die aus dem Sozialismus überkommenen Strukturen ähneln der deutschen gymnasialen Oberstufe oder dem Studium in Frankreich. Das Jurastudium umfasst meist fünf Studienjahre, die in Semester gegliedert sind. Es besteht aus Pflichtfächern und Wahlfächern. Zu den Pflichtfächern zählen Verfassungs-, Verwaltungs-, bürgerliches, Straf- und Europarecht; außerdem sind die Verfahrensrechte sowie bestimmte Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte Teil des Pflichtkanons⁹². Die Studienjahre schließen mit Prüfungen in den im Jahr gehörten Fächern. 1998 wurde das Studiensystem auf Kreditpunkte umgestellt. An dem Stil von Vorlesungen und Prüfungen hat das allerdings nichts geändert. Es wird nach wie vor häufig lediglich der Gesetzesinhalt und ggf. die Lehrmeinung des Professors referiert, und mehr wird in den Prüfungen nicht abgefragt. Eigenständiges wissenschaftliches Denken wird nur ansatzweise und Falllösungstechniken werden fast gar nicht eingeübt. Da Studium schließt mit einer Staatsprüfung (auch Abschlussprüfung genannt; ungar.: államvizsga bzw. záróvizsga) ab, deren Bestehen den Titel des Doktors der Staats- und Rechtswissenschaften vermittelt.

An die universitäre Ausbildung schließt sich die Referendarausbildung an, die anders als in Deutschland nicht generalistisch angelegt ist. Für die einzelnen juristischen Berufsstände erfolgt die Referendarausbildung getrennt, etwa für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen und Wirtschaftsjuristen. Die Referendarausbildung endet mit dem so genannten Fachexamen (ungar.: szakvizsga), das für alle Referendare gleich ist⁹³. Die spezialisierte Referendarausbildung schließt mit einem generalistischen Fachexamen ab. Träger dieses Examens ist das Justizministerium.

2. Berufsrecht

a) Recht der Richter und Staatsanwälte

Mit der Justizreform 1997 erfuhr das Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte eine grundlegende Umgestaltung. Das Richterdienstrecht erhielt in dem Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der Richter⁹⁴ eine komplett neue Rechtsgrundlage. Demgegenüber wurde die Rechtslage der Staatsanwälte auf der Grundlage der alten Gesetze über die Staatsanwaltschaft und über das staatsanwaltschaftliche Dienstverhältnis⁹⁵ novelliert.

⁹² Einzelheiten regelt die RegVO 54/2000. (IV.13.) Korm. über die Ausbildungsanforderungen in den Grundausbildungsfächern der rechtswissenschaftlichen Hochschulbildung, MK 2000/1859, die auf der Grundlage einer Ermächtigung im HochschulG (s.o. Fn. 72) erlassen wurde.

⁹³ Rechtsgrundlage ist die VO des Justizministers 5/1991. (IV.4.) IM über das juristische Fachexamen, MK 1991/742.

⁹⁴ Gesetz 1997:LXVII über die Rechtsstellung und Vergütung der Richter v. 23.7.1997, MK 1997/4830, in deutscher Übersetzung in *Brunner* u.a., WOS Nr. VI.1.; *Brunner*, VSO Nr. 5.1.2.

⁹⁵ Gesetz 1972:V über die Staatsanwaltschaft der Republik Ungarn v. 8.7.1972 (s.o. Fn. 12), geändert durch Gesetz 1997:LXX v. 23.7.1997, MK 1997/4871, in deutscher Übersetzung in *Brunner*, VSO Nr. 5.2.; Gesetz 1994:LXXX über das staatsanwaltschaftliche Dienstverhältnis und über die staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung (s.o. Fn. 41).

Im *Dienstrecht der Richter* verstärkte die Reform von 1997 deutlich die materiellen und institutionellen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit⁹⁶. Fachliche Voraussetzung zur Ernennung zum Richter ist das Bestehen der juristischen Fachprüfung (des ungarischen Äquivalents zum deutschen zweiten Staatsexamen). Der Richteramtskandidat wird zunächst auf drei Jahre ernannt. Bewährt er sich in dieser Zeit, erfolgt automatisch seine Ernennung auf Lebenszeit und die Einweisung auf einen bestimmten Dienstposten. Die Ernennung erfolgt formal durch den Präsidenten der Republik; materiell treffen die Gerichtsverwaltung und der Landesjustizrat die Entscheidung. Gegen seinen Willen kann ein Richter nur im Zuge allgemeiner Reorganisationsmaßnahmen von seinem Dienstposten dauerhaft versetzt werden; zeitweise Abordnungen sind unter leichteren Bedingungen möglich.

Die Besoldung der Richter ist in den Grundlagen gesetzlich geregelt. Hierdurch wird der Exekutive die Möglichkeit zur Gewährung besonderer Vorteile im Einzelfall genommen. Die Besoldung darf nicht gesenkt werden, weder für die Richterschaft insgesamt noch für den individuellen Richter. Auch die übrigen sozialen Besitzstände des Richters wie Arbeits- und Urlaubszeit, geldwerte Zusatzleistungen⁹⁷ oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Dienstreisen sind in den Grundzügen im RichterG geregelt und somit der Willkür der Exekutive entzogen. Streitigkeiten hierüber werden von den Arbeitsgerichten entschieden. Richter genießen gemäß § 5 GVG eine gewisse Immunität, weil gegen sie ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nur mit Zustimmung des ernennenden Organs eingeleitet werden kann; die Zustimmung ist nur entbehrlich, wenn der Richter auf frischer Tat angetroffen wurde⁹⁸.

Der Richter hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Fortbildung. Die an sich wünschenswerte Pflicht zu kontinuierlicher Weiterbildung vor allem für die noch unter dem alten System ausgebildeten Juristen scheiterte an einer – nach den Erfahrungen eines Einparteienstaates wohl verständlichen – übertriebenen Ansicht von der Reichweite richterlicher Unabhängigkeit. Der Gesetzgeber scheute den Konflikt mit den alten Richtern und verschob daher die Schaffung einer im neuen Recht fundiert bewanderten Richterschaft auf die Zeit nach dem natürlichen Generationenwechsel. Die Fortbildung wird durch den Landesjustizrat organisiert, um eine Instrumentalisierung durch die Regierung auszuschließen.

Für Richter besteht ein umfassendes Verbot der Mitgliedschaft in politischen Parteien und der politischen Betätigung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Verf.). Der Kreis der parteifreien Ämter ist in Ungarn außergewöhnlich weit gefasst und betrifft auch Staatsanwälte (§ 53 Abs. 2 Verf.) und sogar Berufssoldaten und Polizisten (§ 40/B Abs. 2 Verf.)⁹⁹.

Die 2001 zur Korruptionsbekämpfung eingeführte Pflicht aller öffentlich Bediensteten, bei Einstellung und danach in periodischen Abständen ihr Vermögen offen zu legen, gilt auch für Richter. §§ 10/A-10/F RichterG regeln diese Pflicht in einer Weise, die die richterliche Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen soll.

⁹⁶ H. Küpper, Die richterliche Selbstverwaltung in Ungarn, DRiZ 2003, S. 309-315; Z. Lomnici, Die ungarische Gerichtsreform, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 133-159 (S. 148-152).

⁹⁷ Eine Zulage erhält der Richter beispielsweise für seine – gemäß den für den gesamten öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen – durch förmliche Prüfungen nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse, falls er die Fremdsprache bei seinen Dienstgeschäften anwendet oder anwenden kann: Oberstes Gericht BH 1998, Nr. 100.

⁹⁸ Oberstes Gericht BH 2003, Nr. 354: Die Zustimmung des ernennenden Organs ist Prozessvoraussetzung auch bei einer Privatklage.

⁹⁹ Diese Rechtslage wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf Polizisten nicht beanstandet: Urteil v. 20.5.1999, NL 99/3/6, Rekvényi ./ Ungarn; das Urteil ist veröffentlicht in NVwZ 2000, S. 421. Erst recht muss das für Richter gelten, die stärker als Polizisten der Neutralität verpflichtet sind.

In Ungarn ist der Richterdienst ein Karriereberuf¹⁰⁰. Beförderungen sind möglich. Richterstellen zur Beförderung werden ausgeschrieben, und die Auswahl zwischen den Kandidaten erfolgt auf der Grundlage der Bestenauslese. Hieran wirken sowohl die betroffenen Gerichtspräsidenten und Kollegien als auch der Landesjustizrat mit. Dessen Beteiligung ist je nach der Bedeutung des ausgeschriebenen Amtes unterschiedlich stark ausgestaltet. Grundlage der Bestenauslese sind die periodischen Bewertungen, die durch die Gerichtspräsidenten erfolgen. Streitigkeiten über den Inhalt der Bewertung entscheidet zunächst das Kollegium, dem der bewertete Richter angehört, mithin der Kreis der engeren Fachkollegen. Durch das streng professionell ausgerichtete Beförderungsverfahren sollen parteipolitische Beeinflussungen von Beförderungsentscheidungen ausgeschlossen werden.

Detailliert geregelt ist die Disziplinargerichtsbarkeit. An allen Gerichten außer den örtlichen bestehen Richterdisziplinargerichte; ein zweitinstanzliches Disziplinargericht wird beim Obersten Gericht gebildet. Ihre Mitglieder werden durch die Gesamtrichterkonferenzen des jeweiligen Gerichts auf eine bestimmte Zeit gewählt. Mögliche Disziplinarstrafen reichen von Verweis und Tadel über die Zurückstufung um eine Gehaltsstufe und die Enthebung von einem Leiteramt bis hin zur Entfernung aus dem Richteramt. Der Landesjustizrat spielt im Disziplinarwesen keine aktive Rolle, sondern ist auf die Entgegennahme von Berichten beschränkt.

Auch die *ehrenamtlichen Richter*, deren Mitwirkung an der Rechtspflege im Grundsatz von § 46 Abs. 2 Verf. garantiert wird, finden ihre Rechtsstellung im RichterG geregelt. Bei ihnen ist nur die sachliche, nicht aber die persönliche Unabhängigkeit Gegenstand umfangreicher Schutzbestimmungen. Die Nominierung zur Kandidatur als Beisitzer erfolgt durch die kommunalen Selbstverwaltungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in dem entsprechenden Gerichtsbezirk; ausdrücklich ausgenommen von der Nominierung sind die politischen Parteien. Die Kandidaten für ehrenamtliche pädagogische Beisitzer werden von den Lehrkörpern der Schulen im Gerichtsbezirk nominiert. Die eigentliche Wahl erfolgt durch die kommunale Selbstverwaltung am Sitz des Gerichts.

Die Rechtsstellung der *Staatsanwälte* ist in vielen Punkten der der Richter angenähert. Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass der einzelne Staatsanwalt nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden agiert. Die einzelnen Staatsanwaltschaften genießen keine Selbstverwaltung, sondern bilden ein hierarchisches monokratisches System. Ihre Spitze bildet der Generalstaatsanwalt; der Landesjustizrat hat keine Kompetenzen in Bezug auf die Staatsanwaltschaften. Parallelen zu den Richtern ergeben sich in der starken Verrechtlichung der Rechtsstellung des einzelnen Staatsanwalts gegenüber seinem Arbeitgeber Staat, in der daraus erwachsenden persönlichen Unabhängigkeit des einzelnen Staatsanwalts und im Prinzip der Bestenauslese. Die Disziplinaufsicht über Staatsanwälte obliegt in erster Instanz vorgesetzten Staatsanwälten; erst in zweiter Instanz findet eine gerichtliche Überprüfung der Disziplinarsache statt.

Die *Haftung des Staates* für Schäden durch seine Bediensteten bewegt sich in Ungarn noch in den sozialistischen Formen einer leicht modifizierten Arbeitgeberhaftung. Gemäß § 349 Abs. 1 ZGB¹⁰¹ haftet der Staat für rechtswidrig verursachte Schäden durch staatliche Bedienstete, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht abzuwehren waren. Das gilt gemäß § 349 Abs. 3 ZGB ausdrücklich auch für Schäden, die im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst verursacht werden¹⁰².

¹⁰⁰ Zu den verfassungsrechtlichen Problemen vor der Justizreform 1997 s. *F. Petrik*, *Hol tart a bírósági reform?* (Wo steht die Gerichtsreform?), MJ 1995, S. 217-228 (S. 223-224).

¹⁰¹ Gesetz 1959:IV über das bürgerliche Gesetzbuch v. 11.8.1959, MK 1959/657 (ZGB), in deutscher Übersetzung in *Brunner* u.a., WOS Nr. II.1.a), III.1., IV.1.

¹⁰² *H. Küpper*, *Deliktsrecht in Osteuropa – Herausforderungen und Antworten*, OER 2003, S. 495-541 (S. 533-535); *Gy. Uttó*, *Az államigazgatási (bírósági, ügyészségi) kárfelelősség néhány időszerű kérdése* (Einige aktuelle Fragen der Schadenshaftung der Verwaltung (der Gerichte, der Staatsanwaltschaft)), MJ 1994, S. 129-134.

Die Entschädigung für rechtswidrig erlittene Untersuchungs- und Strafhafte ist in Sondervorschriften in §§ 580-584 StPO niedergelegt. Den Regress des Staates gegen den Richter regeln §§ 85-88 RichterG dergestalt, dass bei Fahrlässigkeit eine Haftungsbergrenze von drei Monatsbezügen besteht, bei Vorsatz hingegen der Richter auf die volle Summe haftet. Vergleichbare Regeln gelten gemäß §§ 70-75 StaatsanwDienstG¹⁰³ beim Regress gegen Staatsanwälte. Wegen eines rechtskräftigen Urteils kann mit Rücksicht auf die Rechtskraft kein Schadensersatz verlangt werden¹⁰⁴.

b) Recht der Rechtsanwälte, Notare und sonstiger rechtsberatender Berufe
(Justiziere und Rechtsberater)

Die Neuregelung des Rechts der *Rechtsanwälte* erfolgte 1998¹⁰⁵. Grundsätzlich werden Rechtsanwälte im Interesse der Rechte und Interessen des Auftraggebers tätig (§ 1 RechtsanwaltG). Eine § 1 BRAO vergleichbare Regelung, wonach der Rechtsanwalt „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ ist, fehlt im ungarischen Recht.

Die Rechtsanwaltschaft ist ein einheitlicher Berufsstand. Es gibt neben den eigentlichen Rechtsanwälten (ungar.: ügyvéd) zwar noch den Beruf der *Rechtskonsulenten* (ungar.: jogtanácsos). Diese angestellten Rechtsberater, die in gewissem Umfang auch vor Gericht auftreten dürfen¹⁰⁶, spielen in der Praxis keine große Rolle, sodass sie aus der weiteren Betrachtung ausscheiden können.

Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf setzt die juristische Fachprüfung und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates voraus. Weiterhin ist die Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer Pflicht. Das zweistufige Kammersystem ist Träger der berufsständischen Selbstverwaltung, unterhält einige zentrale Datenbanken und vertritt die Interessen des Berufsstands nach außen. Der Präsident der Landesrechtsanwaltskammer ist von Amts wegen Mitglied im Landesjustizrat. Ein zugelassener Rechtsanwalt darf vor sämtlichen Gerichten und Behörden Ungarns auftreten (§ 2 RechtsanwaltG). Örtliche oder instanzielle Bindungen der Zulassung kennt das ungarische Recht traditionell nicht.

Grundlage der rechtsanwaltlichen Tätigkeit ist die Beauftragung¹⁰⁷. Hiermit verbunden erteilt der Mandat dem Rechtsanwalt eine Vollmacht, die diesen zur Vornahme aller Vertretungshandlungen ermächtigt, die mit der Wahrnehmung des Mandats zusammenhängen. Einschränkungen der Vollmacht müssen sich aus der Vollmachturkunde selbst ergeben, um Dritten entgegengehalten werden zu können.

In der Beauftragung ist auch die Vergütung zu regeln, denn eine Gebührentabelle wie in Deutschland gibt es nicht. Es herrscht vielmehr das Prinzip der freien Honorarvereinbarung. Die Kostenerstattungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei erstreckt sich im Prinzip auf ein Rechtsanwalts-honorar in jeder beliebigen Höhe, das die obsiegende Partei mit ihrem Rechtsanwalt vereinbart hat. Das Gericht hat allerdings die Möglichkeit, die Erstattungspflicht für übertrieben hohe Honorare zu

¹⁰³ S.o. Fn. 41.

¹⁰⁴ Oberstes Gericht, BH 1993, Nr. 32.

¹⁰⁵ Gesetz 1998:XI über die Rechtsanwälte v. 16.3.1998, MK 1998/1641.

¹⁰⁶ Ihre Rechtsstellung richtet sich nach der GVO 1983/3 über die Tätigkeit der Rechtskonsulenten v. 20.4.1983, MK 1983/213. Den im Vergleich zum Rechtsanwalt geringeren Kreis an Befugnissen ließ das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 13/1991. (IV.13.) AB, MK 1991/802, unbeanstandet. Die Zivilrechtsprechung legt das Beauftragungsverhältnis zwischen Konsulent und Arbeitgeber sowie die daraus fließenden Vertretungsbefugnisse des Konsulenten tendenziell restriktiv aus: BH 1991, Nr. 159; BH 2003, Nr. 173.

¹⁰⁷ Zum Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant s. *I. Némethyné Simay*, A fél és az ügyvéd közreműködése a perben az újabb peres eljárási szabályok tükrében (Die Zusammenarbeit von Partei und Rechtsanwalt im Prozess im Spiegel der neueren Prozessregeln), MJ 1998, S. 8-11.

mäßigen. Eine Änderung des Kostenrechts führte 2003 erstmals eine Art Gebührentabelle für die der obsiegenden Partei zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren für den Fall ein, dass diese Partei zuvor mit ihrem Rechtsanwalt keine Honorarvereinbarung getroffen hatte¹⁰⁸. Die Grundlagen der Honorarberechnung nach der Tabelle sind Streitwert, Aufwand und Auslagen. Möglicherweise strahlt die Tabelle auf Dauer auf das Gebührenrecht aus und veranlasst die Gerichte, Honorarvereinbarungen oberhalb dieser Sätze nicht mehr durch die unterlegene Partei ersetzen zu lassen.

Wesentlich staatsnäher als die Rechtsanwälte sind die *Notare*. Das Notargesetz von 1991¹⁰⁹ hat zwar das kommunistische System der gerichtlichen De-facto-Angestellten beendet. Trotzdem stehen die Notare nach wie vor in einem engen Verhältnis zum Staat. Sie sind ein Teil der staatlichen Rechtspflege, dabei persönlich unabhängig, weisungsfrei und ebenso zur Neutralität und Gleichbehandlung verpflichtet wie Behörden und Gerichte (§§ 1-2 NotG). Der Justizminister legt die Zahl der Notarstellen pro Gerichtsbezirk fest und ernennt die Notare aufgrund einer Ausschreibung auf Lebenszeit. Bei seiner Ernennung wird der Notar auf die Notarstelle eingewiesen, auf die er sich beworben hat. Eine Laufbahn zu anderen Notarstellen ist von dort nicht vorgesehen. Ein ernannter Notar ist zur Mitgliedschaft in der Notarkammer verpflichtet. Deren Aufgaben und Zuschnitt ähnelt der Rechtsanwaltskammer. Einen Sitz im Landesjustizrat hat die Landesnotarkammer allerdings nicht.

Da der Notar im Wesentlichen staatliche Dienstleistungen in der Rechtspflege erbringt, gilt für ihn nicht der Grundsatz der freien Aushandlung des Honorars. Er kann vielmehr nur verlangen, was die Gebührenordnung vorsieht¹¹⁰. Diese Gebührensätze sind so bemessen, dass Notare im Durchschnitt ebenso gut verdienen wie Rechtsanwälte.

c) Rechtspfleger, Sekretäre und Gerichtsvollzieher

Nach der Wende nahm die Arbeitsbelastung der Richter sprunghaft zu. Als Ausweg führte die Justizreform von 1997 das Amt des *Rechtspflegers* ein, wie bereits unter Punkt I. 5. a) erwähnt. Der Rechtspfleger soll Routineaufgaben des Richters übernehmen¹¹¹. Hierbei handelt er zwar unter Kontrolle und Anweisung des Gerichts, im Übrigen aber selbständig. Aus deutscher Sicht bemerkenswert ist, dass jedenfalls zur Zeit die Kostenberechnungen und -entscheidungen (noch) nicht der Rechtspfleger trifft, sondern der befassende Richter. Auch die Kontrolle der Gerichtskostenvorschüsse obliegt dem Richter.

Die Rechtsstellung des Rechtspflegers ist im JustizbedienstetenG geregelt. Sie ist der Rechtsstellung der Beamten angeglichen, enthält aber auch einzelne Elemente der Garantien des RichterG. Diese beziehen sich auf den einmal ernannten Rechtspfleger, während die Ernennung weitgehend im Ermessen der Gerichtspräsidenten steht. Eine Ausschreibung freier Rechtspflegerstellen ist möglich, aber nicht zwingend. Ernennungsvoraussetzung ist, dass der Kandidat über das Abitur verfügt.

¹⁰⁸ VO des Justizministers 32/2003. (VIII.22.) IM über die Rechtsanwaltskosten, die im gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden können, MK 2003/7816.

¹⁰⁹ Gesetz 1991:XXI über die Notare v. 7.10.1991, MK 1991/2207.

¹¹⁰ VO des Justizministers 14/1991. (XI.26.) IM über die Notargebühren, MK 1991/2627.

¹¹¹ Einzelheiten regeln die Regierungsverordnungen 210/2001. (X.31.) Korm. über die Aufgaben im bürgerlichen, Wirtschafts- und Arbeitsbereich, die von Rechtspflegern versehen werden können, MK 2001/8473, und 34/2003. (III.27.) Korm. über die Aufgaben in Strafsachen, die von Rechtspflegern versehen werden können, MK 2003/2187. Dazu *Á. Czine, D. Ebert, A bírósági ügyintéző intézménye Németországban és Magyarországon* (Das Institut des Rechtspflegers in Deutschland und Ungarn), MJ 2002, S. 592-597; *L. Fázsi, A bírósági ügyintézők büntető ítélezésben történő alkalmazásának gyakorlati kérdései* (Praktische Fragen der Verwendung von Rechtspflegern in Strafverfahren), MJ 2003, S. 165-166.

Neben den Rechtspflegern stehen den Richtern auch *Gerichtssekretäre* (ungar.: bírósági titkár) zur Verfügung. Dieses Amt gab es bereits unter dem Kommunismus und wurde durch die Gerichtsreform 1997 beibehalten. Der Gerichtssekretär muss gleich dem Richter über das Fachexamen, das dem deutschen zweiten Staatsexamen entspricht, verfügen. Er ist einem Richter oder einer Kammer zugeordnet. Seine Aufgaben werden von den Verfahrensordnungen enumerativ aufgezählt und beziehen sich vor allem auf die selbständige Vornahme verfahrensleitender Handlungen außerhalb der mündlichen Verhandlung¹¹². Die Rechtsstellung des Gerichtssekretärs gleicht der des Rechtspflegers.

In der Staatsanwaltschaft sollen die *Staatsanwaltssekretäre* (ungar.: ügyészségi titkár) den Staatsanwälten eine vergleichbare Entlastung bringen. Sie sind den deutschen Amtsanwälten vergleichbar und können in kleineren Sachen die Anklage vertreten.

Gerichtsvollzieher sind seit der Vollstreckungsrechtsreform 1994¹¹³ keine Gerichtsbediensteten mehr, sondern ein freier, wenngleich staatsgebundener Beruf. Damit bewegt sich der heutige Gerichtsvollzieherdienst in denselben Strukturen wie schon GA 1871:LI. Der Justizminister legt fest, wie viel Vollzieherstellen in einem Gerichtsbezirk bestehen, und freiwerdende Stellen werden im Wege der Ausschreibung und der Bestenauslese durch den Minister besetzt. Voraussetzung der Ernennung ist das Bestehen des Fachexamens für Gerichtsvollzieher. Für ernannte Gerichtsvollzieher ist die Mitgliedschaft in der Gerichtsvollzieherkammer Pflicht.

In der Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher das zweite zentrale Organ neben dem Gericht. Er wird im Interesse seines Auftragsgebers, des Vollstreckungsgläubigers, tätig¹¹⁴. Von ihm erhält er seine Bezahlung in Gestalt von Kostenerstattung, Tätigkeitsgebühr und Zuschlag. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach einer staatlich festgelegten Tabelle, und der ebenfalls in der Höhe gebundene Zuschlag fällt beim Erfolg der Vollstreckung an. Insgesamt ist die Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher in vielem der der Notare nachgebildet.

3. Die Politisierung der Justiz und die richterliche Unabhängigkeit

Ein Dauerthema der postsozialistischen Justiz ist ihre Politisierung¹¹⁵ und die (angebliche) Einflussnahme bestimmter politischer Interessen auf die spruchrichterliche Tätigkeit. Die Gefährdung oder gar Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch politische Interessen wird manchmal von der Justiz, manchmal auch von Kritikern konkreter Urteile beklagt. In diesem Zusammenhang sind zwei Themenkreise von besonderer Bedeutung: Antisemitismus und Rassismus in der Rechtsprechung und Prozesse, an denen führende Politiker beteiligt sind.

¹¹² § 12/A ZPO, §§ 13 Abs. 3, 73, 244/B Abs. 4, 266 Abs. 9, 503, 547, 569, 600 StPO.

¹¹³ Zum ZwVollstrG 1994:LIII s.o. Fn. 40.

¹¹⁴ Auch wenn die Zwangsvollstreckung auf Antrag und im Interesse des Gläubigers stattfindet, trifft die Haftung für eine Schadenszufügung durch Vollstreckungsorgane den Staat gemäß den Regeln der Staatshaftung: Oberstes Gericht BH 1996, Nr. 91 (Haftung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner); BH 1998, Nr. 131 (Haftung gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger). Haftungsrechtlich ist auch der Gerichtsvollzieher ein Staatsbediensteter: Oberstes Gericht BH 1998, Nr. 134, 285.

¹¹⁵ Die Überpolitisierung des gesamten Staatsapparats interpretiert T. Sárközy, Az íróasztal magának csinál munkát (Der Schreibtisch macht sich seine Arbeit selbst), Népszabadság v. 24.1.2004, als Teil einer permanenten Struktur- und Führungskrise, die sich seit der Wende in einem orientierungslosen Experimentieren mit unterschiedlichen Leitungskonzepten niederschlägt und zu einer politischen Aufladung auch von Sachfragen führe.

a) Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus

Seit der Wende wird der ungarischen Justiz vorgeworfen, sie schreite nicht energisch genug gegen *rassistische Straftaten* ein. Im Laufe der 1990er Jahre legten Strafgerichte in mehreren so genannten Skinhead-Prozessen die Straftatbestände im Zusammenhang mit rassistisch motivierter Gewalt überaus restriktiv aus. Das führte dazu, dass Täter von Gewaltdelikten gegen Roma mit deutlichem rassistischem Hintergrund entweder freigesprochen oder nur wegen der allgemeinen Körperverletzungsdelikte recht milde verurteilt wurden. Auf Verschärfungen im materiellen Strafrecht reagierte die Rechtsprechung nicht und blieb den „Skinheads“ gegenüber nachsichtig¹¹⁶.

Diese Rechtsprechung gab Anlass zu einer teils fachlichen, vor allem aber politischen Diskussion, an der sich Politiker ebenso beteiligten wie Vertreter der Zivilgesellschaft. Auf die „Urteilsschelte“ reagierte die Justiz überaus empfindlich und forderte ein Ende der Diskussion über Urteile, weil diese die Richter in der Rechtsmittelinstanz oder in zukünftigen ähnlichen Sachen beeinflussen könne.

Im Zuge einer intensivierten *Antisemitismus*-Debatte ab etwa der Jahrtausendwende gerieten auch die Gerichte in verstärktem Maße in das Kreuzfeuer der Kritik. Diese erreichte 2003 ihren vorläufigen Höhepunkt, als in nahem zeitlichem Abstand zwei Urteile ergingen, die große Milde gegen rassistische Denkweise zeigten oder selbst solche enthielten. Anfang November sprach ein Gericht in Szeged zwei Roma-Brüdern eine verringerte Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zu. Für 15 Monate U-Haft hatten die Kläger den üblichen Betrag von 2 Mio. HUF verlangt, den das Gericht auf 1,2 Mio. HUF reduzierte, weil die Persönlichkeit der Kläger als Roma „primitiver als der des Durchschnitts der Bevölkerung“ sei. Nur wenige Tage später sprach das Hauptstädtische Tafelgericht im Berufungsverfahren einen ehemaligen Abgeordneten der rechtsradikalen MIÉP (Partei der Wahrheit und des Lebens Ungarns), der sich für die „Vertreibung“ der „dahergelaufenen galizischen Horden“ (ein traditioneller antisemitischer Ausdruck für die Juden) ausgesprochen hatte, vom Vorwurf der Volksverhetzung frei; die Vorinstanz hatte den Angeklagten noch zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Wegen der zeitlichen Nähe erhob sich heftige Kritik gegen die minderheitenfeindliche Tendenz der Justiz insgesamt. Diese Kritik wurde teils von Staatsorganen (Minderheitenombudsmann) und Politikern, teils von der Gesellschaft geäußert. Auch diesmal verbat sich der Präsident des Obersten Gerichts die Kritik an Gerichtsurteilen, weil dies Druck auf die Richter aufbauen und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könne. Durch eine – in Ton und Inhalt durchaus gemäßigte – Kritik seitens einiger Politiker fühlte sich der Präsident des Obersten Gerichts „an die Zeit des Sozialismus erinnert“. Auch der Generalstaatsanwalt – der gerade einige heftige parlamentarische Interpellationen (wenn auch in einem anderen Zusammenhang) hinter sich hatte – verwahrte sich gegen eine politische Einflussnahme durch Kritik.

Die Justiz geriet allerdings nicht nur wegen angeblicher oder tatsächlicher eigener Nähe zu rassistischem oder antisemitischem Gedankengut unter Druck, sondern ebenso von außen durch Träger ebendieses Gedankenguts. Ebenfalls im November 2003 fragte der Anwalt eines Angeklagten in einem Skinhead-Prozess die Richterin, ob sie jüdischer Abstammung sei; falls ja, werde er sie wegen Befangenheit ablehnen. Auch hier stellte sich der Präsident des Obersten Gerichts, diesmal mit Rückendeckung durch die offizielle Politik, vor die Richterin, und der Generalstaatsanwalt forderte die Rechtsanwaltskammer zu einem Disziplinarverfahren auf. Nachdem die örtliche Rechtsanwaltskammer Budapest ein Disziplinarverfahren mit der Begründung ablehnte, gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 Verf. dürfe ein Verteidiger für seine in Wahrnehmung der Verteidigung geäußerte Meinung nicht zur Verantwortung gezogen werden, legte der stellvertretende Parlamentarische Beauftragte

¹¹⁶ H. Küpper, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn, München 1998, S. 305-310.

für Staatsbürgerrechte gegen den Beschluss Beschwerde ein. Nunmehr muss die Landesrechtsanwaltskammer entscheiden¹¹⁷.

Insgesamt zeigen die Reaktionen der Justiz auf *politische und gesellschaftliche Kritik*, dass es ihr an der Souveränität fehlt, mit kritischen Reaktionen auf ihre Rechtsprechung umzugehen. Andererseits ist das politische Leben in Ungarn seit den späten 1990er Jahren durch eine ausgesprochene Lagermentalität gekennzeichnet, was zu einer extremen Politisierung des gesamten öffentlichen Lebens geführt hat. Es ist daher verständlich, dass der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt – beides Inhaber stark politisch gefärbter Ämter – die Justiz vor dieser Politisierung schützen wollen, indem jede politisch eingefärbte Äußerung abgelehnt wird. Auf allen Seiten, der offiziellen Politik, der politischen Öffentlichkeit und der Justiz, besteht noch Lernbedarf, wie die Tätigkeit der Justiz einer in einem demokratischen Rechtsstaat legitimen Kritik nicht nur fachlicher Art unterzogen werden kann, ohne dass hierdurch die Unabhängigkeit des befassten Richters oder der Justiz insgesamt gefährdet wird.

b) Prozesse unter Beteiligung führender Politiker

Dasselbe gilt für Prozesse, an denen führende Politiker beteiligt sind. Das *Phänomen der Politisierung* ist bei Strafverfahren, aber auch bei Zivilprozessen zu beobachten. Seit der Wende erfahren Prozesse von führenden Politikern eine parteipolitische Aufladung durch Kommentare befreundeter und oppositioneller Politiker; seit den späten 1990er Jahren haben die Häufigkeit derartiger Kommentare zugenommen und ihr Ton sich verschärft.

In Zivilverfahren wird der Justiz regelmäßig Kumpanei mit demjenigen Lager vorgeworfen, das siegreich aus dem Verfahren hervorgegangen ist. Auch in Strafverfahren wird den Gerichten jeweils von dem Lager, das mit der Entscheidung inhaltlich nicht zufrieden ist, politische Voreingenommenheit unterstellt.

Es fällt der Justiz schwer, diesen oft – allerdings nicht immer – unbegründeten Unterstellungen zu begegnen. Meist lassen sich der Präsident des Obersten Gerichts und andere Sprecher der Justiz zu ähnlichen Überreaktionen verleiten, wie sie im Zusammenhang mit der Rassismus-Kritik beschrieben wurden. Diese überzogenen Töne führen in der Öffentlichkeit zu dem Eindruck, dass die Kritik die Wahrheit getroffen habe. Auch hier muss die Justiz lernen, mit politisch intendierter Kritik zu leben. Andererseits wäre es für die Arbeit und das Ansehen der Justiz förderlich, wenn die politischen Akteure darauf verzichteten, Prozesse nur deshalb zu politisieren (und damit meist zu polemisieren), weil ein Mitglied der politischen Klasse betroffen ist. Eine sachliche Debatte zu diesem Hauptproblem der ungarischen Justiz hat noch nicht begonnen.

Die *Staatsanwaltschaft* wird ebenfalls in parteipolitische Konflikte hineingezogen. 2003 musste sich der Generalstaatsanwalt mehrfach vor dem Parlament verantworten, weil er angeblich Korruptionsstraftaten der Vorgängerregierung, unter der er ins Amt gewählt worden war, nicht verfolgt hatte. Die Politisierung des Amtes des Generalstaatsanwalts ist insofern systemkonform, als er vom Parlament gewählt wird und diesem gegenüber verantwortlich ist¹¹⁸. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament ist der Preis, den der Generalstaatsanwalt dafür zahlt, dass er nicht dem Justizminister untersteht, sondern ein eigenes Verfassungsorgan ist. Das Parlament hat ihm gegenüber ausdrücklich das Recht zur Interpellation (§ 27 Verf.) und hat davon 2003 mehrfach Gebrauch gemacht. Angesichts der parteipolitischen Aufladung des Vorwurfs, die Vorgängerregierung vor strafrechtlicher Verfolgung verschont zu haben, ist es nicht verwunderlich, dass das Parlament die

¹¹⁷ Magyar Nemzet, 16.4.2004: Tovább bonyolódik a Grespik-ügy (Die Grespik-Angelegenheit wird immer komplizierter).

¹¹⁸ J. Petrétei, Az ügyészség alkotmányjogi helyzetéről a Magyar Köztársaságban (Über die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft in der Republik Ungarn), MJ 1997, S. 164-170.

Antworten des Generalstaatsanwalts mehrfach zurückwies. Rechtliche Konsequenzen wurden aus den Zurückweisungen nicht gezogen und sind auch nicht *expressis verbis* vorgesehen. Das Verfassungsgericht hat in dem daraufhin vom Generalstaatsanwalt beantragten abstrakten Verfassungsauslegungsverfahren die Kompetenzen von Parlament und Generalstaatsanwalt dahingehend abgegrenzt, dass das Parlament den Generalstaatsanwalt zu praktisch allen Vorfällen in seinem Amtsbereich befragen darf, jedoch keine Möglichkeit zu Konsequenzen gegen diesen hat, denn er hängt nicht vom politischen Vertrauen des Parlaments ab¹¹⁹.

Meinungsumfragen zeigen, dass die Interpellationen das Ansehen sowohl des Parlaments als auch des Generalstaatsanwalts beschädigt haben. Dies ist vor allem den schrillen Tönen aus allen parteipolitischen Lagern geschuldet, während das Verhalten des Generalstaatsanwalts – anders als bei den Gerichten – eine gewisse Professionalität im Umgang mit parlamentarischer Kritik zeigte.

IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung

1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts

Das ungarische Verfahrensrecht wurde zwar nach 1990 fortlaufend novelliert und den Bedingungen eines rechtsstaatlich-demokratischen und marktwirtschaftlichen Prozessbetriebs angepasst. Trotzdem ist sein Entwicklungsstand unbefriedigend.

Lediglich für den *Strafprozess* gelang 1998 eine komplette Neuregelung¹²⁰. Deren In-Kraft-Treten wurde mehrfach verschoben, sodass sie erst seit dem 1.7.2003 Anwendung findet. Wie erste Erfahrungen in der Praxis zeigen, ist auch die neue StPO nicht mängelfrei.

Ungünstiger ist die Lage im *Zivilprozess*. Er unterliegt noch der ZPO von 1952. Sie wurde nach 1989 auf die Prinzipien der Parteiautonomie umgestellt¹²¹. Die zahlreichen punktuellen und größeren Änderungen haben jedoch einen Flickenteppich alter und neuer, oft widersprüchlicher und handwerklich nicht immer geglückter Vorschriften geschaffen¹²². Große Mängel bestehen im Verhältnis zwischen dem allgemeinen Zivilprozess und den besonderen Prozessarten, im Rechtsmittelsystem und im Prozesskostenrecht. Trotz der Einführung der Dispositionsmaxime sind zahlreiche, meist ältere Vorschriften von einem paternalistischen Geist beseelt¹²³, und auch die Staatsanwaltschaft hat noch eine starke Stellung im Zivilprozess¹²⁴.

¹¹⁹ Verfassungsgerichtsurteil 3/2004. (II.17.) AB (s.o. Fn. 62).

¹²⁰ Zur neuen StPO s.o. Fn. 51.

¹²¹ *M. Kengyel*, A bírői hatalom és a felek rendelkezési joga a polgári perben (Die richterliche Gewalt und das Verfügungsrecht der Parteien im Zivilprozess), Budapest 2003; *M. Kengyel*, A rendelkezési és a tárgyalási elv a Polgári perrendtartás 1995. évi módosítása után (Die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime nach der Änderung der Zivilprozessordnung 1995), MJ 1996, S. 278-285.

¹²² Kritisch *I. Novák*, Polgári perrendtartásunk ellentmondásos jellege (Der widersprüchliche Charakter unserer Zivilprozessordnung), MJ 1997, S. 730-735.

¹²³ *Z. Kiss*, Bizonyítás hivatalból a polgári perben (Beweiserhebung von Amts wegen im Zivilprozess), MJ 1997, S. 595-600.

¹²⁴ Einige besonders weit gehende Befugnisse der Staatsanwaltschaft erklärte das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 1/1994. (I.7.) AB, MK 1994/224, für verfassungswidrig. Eine Zusammenstellung der heutigen Kompetenzen findet sich bei *Z. Kiss*, A bírői pervezetés és az ügyész rendelkezései a polgári eljárásban (Die richterliche Prozessführung und die Verfügungen des Staatsanwalts im Zivilprozess), MJ 1999, S. 732-742; *L. Veress*, Az ügyész szerepe a polgári peres eljárásban (Die Rolle des Staatsanwalts im Zivilprozess), MJ 1998, S. 31-40.

Perspektivisch ist der Erlass einer neuen ZPO geplant. Vorrang haben jedoch die seit längerem laufenden Arbeiten an einem neuen ZGB, das etwa gegen 2010 erlassen werden soll. Erst wenn das materielle Recht einer grundlegenden Reform unterworfen worden sein wird, erachtet man die Zeit für reif, auch das Verfahrensrecht neu zu gestalten.

Die *Zwangsvollstreckung*, die seit kommunistischen Zeiten in einer separaten Rechtsgrundlage niedergelegt ist, hat hingegen 1994 eine Neuregelung erfahren. Hierauf wurde bereits im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher unter Punkt III. 2. c) eingegangen.

Besonders änderungsbedürftig ist das *Verfahrensrecht in Verwaltungssachen*. Das VwVfG von 1957 war zwar für seine Zeit eine bemerkenswert rechtsstaatliche Regelung und wurde seit 1989 umfangreichen Änderungen unterworfen. Nichtsdestoweniger geht es in großen Teilen noch von einem stark paternalistisch-obrigkeitsstaatlichen Verwaltungstyp aus. Koordinationsrechtliche Instrumente wie der öffentlich-rechtliche Vertrag sind im Gesetz nicht vorgesehen und müssen daher von der Verwaltung praeter legem in Analogie zu zivilrechtlichen Vorschriften entwickelt werden. Trotz einer rechtsstaatlichen Grundeinstellung des Gesetzes ist der Einzelne mehr Untertan als Bürger, und die Mechanismen zur Respektierung und Durchsetzung individueller Rechte sind unterentwickelt.

Auch der Verwaltungsprozess ist nur unbefriedigend geregelt. Er ist als Sonderform des Zivilprozesses in Kap. XX ZPO normiert und teilt daher die bereits genannten Schwächen dieser Verfahrensordnung. Hinzu kommt, dass die Vorschriften des Kap. XX keine zusammenhängende Rechtsgrundlage des Verwaltungsprozesses bilden, sondern als punktuelle Sonderregelungen zu den allgemeinen Vorschriften der ZPO konzipiert sind. Dadurch ist der Eindruck eines Flickenteppichs in diesem Kapitel noch stärker als sonst in der ZPO. Zahlreiche Stimmen fordern die Erarbeitung einer eigenen VwGO. Mit deren Erlass müsste nicht bis zur Verabschiedung des neuen ZGB gewartet werden, weil sie anderes materielles Recht prozessual durchzusetzen berufen ist. Im Justizministerium laufen erste Vorarbeiten.

2. Dauer der Gerichtsverfahren

Allgemeine *gesetzliche Fristen* zur Erledigung von Gerichtsverfahren gibt es nicht und waren auch zu sozialistischen Zeiten unbekannt. Nur in Sonderfällen waren und sind die Richter an ausdrückliche Fristen gebunden: So muss das Gericht in Arbeitsachen die mündliche Verhandlung im Grundsatz innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Klageschrift anberaumen (§ 353 Abs. 3 ZPO), sofern keine Vorbereitungs-handlungen wie die Hinzuziehung von Schriftstücken oder Fristen zur Nachbesserung notwendig sind. Im Verwaltungsstreitverfahren ist über den Antrag des Bürgers auf Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsakts innerhalb von acht Tagen zu entscheiden (§ 330 Abs. 3 ZPO). Staatsanwälte sind gemäß § 25 Abs. 1 StaatsanwG verpflichtet, Beschwerden von Bürgern „ohne Verzögerung“ zu behandeln und das zu ihrer Abhilfe Nötige zu veranlassen. Präzisere Erledigungsfristen kennt das Verwaltungsverfahrenrecht. Die allgemeine Erledigungsfrist zwischen Antrag und Sachentscheidung beträgt gemäß § 15 Abs. 1 VwVfG dreißig Tage; zahlreiche Gesetze des besonderen Verwaltungsrechts sehen für ihren Verwaltungsbe-reich dieselbe oder eine andere Frist vor. Da die vorgesetzten Behörden die Fristen nicht durchsetzen und eine längere Bearbeitungszeit für die Behörde auch sonst keine Nachteile hat, wird die Frist nur selten eingehalten.

Im *Tatsächlichen* erscheint die durchschnittliche Prozessdauer in Ungarn im Vergleich zu anderen europäischen Staaten erträglich, wenngleich auch hier die Verfahrenslänge nicht befriedigend ist. Es wurde unter Punkt I. 4. bereits darauf hingewiesen, dass der EGMR in einigen ungarischen Fällen die Verletzung von Art. 6 EMRK durch zu lange Verfahren festgestellt hat. Angesichts der An-

gaben in den offiziellen Statistiken¹²⁵ scheinen überlange Verfahren die große Ausnahme zu sein. Im statistischen Durchschnitt steht Ungarn nicht schlecht da. Von den Zivilsachen, die 2002 an allen örtlichen Gerichten erledigt wurden, hatten 13,8 % über ein Jahr und länger gedauert; bei 86,2 % gelang die Erledigung innerhalb eines Jahres, bei 39,8 % sogar innerhalb von drei Monaten. In Strafsachen verfuhr die örtlichen Gerichte 2002 ähnlich schnell: Von den in jenem Jahr erledigten Sachen hatten nur 19,1 % länger als ein Jahr gedauert. Längere Verfahren ergaben sich vor allem in Wirtschaftssachen, welche statistisch und organisatorisch von den Zivilsachen getrennt werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der Verfahren, die 2002 von den örtlichen und den Komitatsgerichten erledigt wurden:

Dauer Gericht und Prozessart	1-3 Mon.	3-6 Mon.	6-12 Mon.	1-2 Jahre	> 2 Jahre
	örtliche Gerichte:				
Strafsachen	57,0 %	11,2 %	12,7 %	11,8 %	7,3 %
Zivilsachen	39,8 %	26,9 %	19,4 %	9,4 %	4,4 %
Wirtschaftssachen	30,8 %	20,9 %	20,7 %	15,4 %	12,2 %
Arbeitsgericht	26,1 %	32,6 %	27,6 %	11,3 %	2,5 %
Komitatsgerichte:					
Strafsachen Berufung	61,4 %	17,4 %	15,6 %	5,6 %	0,1 %
Zivilsachen Berufung	66,6 %	25,3 %	6,7 %	1,2 %	0,1 %
Wirtschaftss. Berufung	51,1 %	29,7 %	17,5 %	1,5 %	0,2 %
Arbeitssachen Berufung	68,7 %	27,7 %	3,1 %	0,5 %	
Strafsachen 1. Instanz	41,6 %	22,9 %	21,6 %	11,5 %	2,4 %
Zivilsachen 1. Instanz	45,9 %	21,5 %	14,9 %	11,6 %	6,2 %
Wirtschaftss. 1. Instanz	32,4 %	21,6 %	21,9 %	14,2 %	9,9 %
Verwaltungssachen	40,2 %	29,3 %	19,2 %	8,6 %	2,7 %

Der recht positive Gesamteindruck wird allerdings durch den enorm hohen Rückstau unerledigter Fälle relativiert. 2002 betrug die Zahl unerledigter Verfahren fast 170.000; die Zahl der Erledigungen belief sich auf 1,26 Millionen Fälle, sodass der Rückstau trotz sinkender Tendenz noch immer fast 12 % beträgt. Bei den unerledigten Fällen sind langanhängige Sachen überproportional vertreten, da auch ungarische Gerichte schwierige oder aufwändige Verfahren vor sich herschieben.

Besonders hoch war bislang der Rückstau beim Obersten Gericht, das eine große Zahl Berufungs- und alle Revisionsachen zu erledigen hatte. Als die ersten Tafelgerichte 2003 ihre Arbeit aufnahmen, konnte das Oberste Gericht ihnen 60 % der insgesamt 13.500 Verfahren zuweisen. Ob die Verteilung der Rechtsmittelzuständigkeiten zwischen dem Obersten Gericht und den Tafelgerichten geeignet ist, das Oberste Gericht dauerhaft zu entlasten, wird die Zukunft zeigen müssen.

¹²⁵ Aktuelle Angaben finden sich auf der gemeinsamen Homepage aller Gerichte <http://www.birosag.hu/statisztika>; einzelne Daten teilen auch die jährlichen Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission unter den Gliederungspunkten „Justiz und Inneres“ oder „Leistungsfähigkeit der Justiz“ mit.

Als eine Möglichkeit, die Prozessdauer zu reduzieren, wird eine *Straffung des Verfahrensrechts* diskutiert¹²⁶. Hierzu ist es bislang erst in Ansätzen gekommen, weil eine grundlegende Umgestaltung des Zivilprozesses einschließlich moderner Mechanismen zur Verfahrensbeschleunigung auf den Erlass einer gänzlich neuen ZPO verschoben werden. Dies wird erst nach der Verabschiedung eines neuen ZGB geschehen und ist daher frühestens für das zweite Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zu erwarten.

3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen

a) Überblick: Die Vollstreckung zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Urteile

Die Reform des Vollstreckungsrechts 1994 erstreckte sich alleine auf die Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile. Das bezieht in gewissem Maße verwaltungsprozessuale Urteile mit ein, da der Verwaltungsrechtsschutz von den Zivilgerichten auf der Grundlage der ZPO wahrgenommen wird.

Zivilrechtliche Urteile werden im Wege der so genannten „gerichtlichen Vollstreckung“ (ungar.: bírósági végrehajtás) vollstreckt. Hierbei wirken Gericht und Gerichtsvollzieher zusammen. Das Gericht ordnet die Zwangsvollstreckung an (§ 14 GVG), es erstellt die vollstreckbare Urkunde und gibt ggf. gewisse Modalitäten der Zwangsvollstreckung vor. So entscheidet das Gericht beispielsweise darüber, ob die geschuldete Summe sofort oder in Raten zu vollstrecken ist. Die eigentliche Durchführung obliegt in fast allen Fällen dem Gerichtsvollzieher, der je nach Art der Vollstreckung eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Selbständigkeit gegenüber dem Gericht genießt. Auf Einzelheiten wird unter Punkt b) eingegangen.

Einen Unterfall der Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile bildet die *Vollstreckung von Urteilen im Verwaltungsrechtsschutz*. Klagen auf Aufhebung eines Verwaltungsakts richten sich nach Kap. XX ZPO. Im Falle der Begründetheit hebt das Gericht den Verwaltungsakt ganz oder teilweise auf; in bestimmten Fällen kann es ihn abändern (§ 339 ZPO). Ein solches Urteil bedarf keiner Vollstreckung. Zusammen mit der Aufhebung des Verwaltungsakts kann das Gericht die Behörde zum Erlass eines neuen Akts verpflichten. Zwangsmaßnahmen gegen eine zögerliche Behörde oder die Ersetzung der behördlichen durch eine gerichtliche Regelung sieht die ZPO nicht vor; kommt die Behörde einem Verpflichtungsurteil nicht nach, bleibt vor allem der Weg zur vorgesetzten Behörde. Verwaltungsrechtliche Klagen, die sich nicht gegen einen Verwaltungsakt richten, werden im allgemeinen bürgerlichen Streitverfahren verhandelt, und Urteile können nach den allgemeinen Regeln für Zivilurteile vollstreckt werden. Das Prozess- und Vollstreckungsrecht enthält keine Sondervorschriften über Vollstreckungshandlungen gegen Behörden, verbietet diese aber auch nicht.

Von der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Verwaltungssachen zu unterscheiden ist die Vollstreckung behördlicher Entscheidungen. Diese Vollziehung wird im Ungarischen auch „Vollstreckung“ genannt, terminologisch allerdings von der „gerichtlichen Vollstreckung“ geschieden, indem sie als „Verwaltungsvollstreckung“ (ungar.: közigazgatási végrehajtás) bezeichnet wird. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in §§ 76-88 VwVfG. Einige Formen der Verwaltungsvollstreckung richten sich jedoch nach den Vorschriften der gerichtlichen Vollstreckung. So sind gemäß §§ 2-3 ZwVollstrG auf die behördliche Vollstreckung in Arbeitseinkommen und in Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens die Regeln des ZwVollstrG anzuwenden.

¹²⁶ Z. Kiss, A bírói pervezetés elméleti és gyakorlati kérdései a Pp. legutóbbi módosítása után (Theoretische und praktische Fragen der richterlichen Prozessführung nach der letzten Änderung der ZPO), MJ 1997, S. 154-163.

Die Vollstreckung von *Strafurteilen* obliegt den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gemeinsam. Die StPO regelt in §§ 588-596 nur die Grundlagen der Vollstreckbarkeit und die Möglichkeiten des Gerichts, Vollstreckungsaufschub und bei Geldstrafen die Ratenzahlung anzuordnen. Grundsätzlich können nur rechtskräftige Urteile und Beschlüsse vollstreckt werden. Die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit weist das Gericht durch Anbringen einer Vollstreckungsklausel auf der Urschrift des Urteils nach.

Die Strafvollstreckung selbst unterliegt einer Regelung aus 1979¹²⁷. Das oberste Ziel der Strafvollstreckung ist die Resozialisierung, die § 19 StrVollstrVO als Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Unterlassen weiterer Straftaten definiert. Wichtige Elemente der Resozialisierung sind die Arbeitspflicht im Strafvollzug und die Möglichkeit zur beruflichen und sonstigen Fortbildung.

An der im Mittelpunkt der Strafvollstreckung stehenden Durchführung von Freiheitsstrafen¹²⁸ sind im wesentlichen drei Institutionen beteiligt: die Gerichte (Strafvollstreckungsrichter), die Staatsanwaltschaft und der eigentliche Strafvollstreckungsdienst, die Landesvollstreckungskommandantur (ungar.: Büntetés-végrehajtás Országos Parancsnoksága)¹²⁹. Der Kommandantur untersteht die Verwaltung der einzelnen Gefängnisse. Alle Gefängnisse sowie deren Gewerbebetriebe, in denen die Gefangenen beschäftigt sind, stehen in ausschließlichem staatlichem Eigentum (§ 9 StrafvollzugsorganisationsG); private Beteiligungen sind unzulässig.

Der Strafvollstreckungsdienst verwaltet die Strafvollstreckung in den Gefängnissen. Hierüber übt die Staatsanwaltschaft die Rechtsaufsicht aus (§ 51 Abs. 2 Verf.). Die bei den Komitatsgerichten bzw. dem Hauptstädtischen Gericht angesiedelten Strafvollstreckungsrichter entscheiden über die Rechtsmittel des Gefangenen gegen Maßnahmen im Strafvollzug, aber auch über wesentliche Änderungen in der Rechtsstellung des Gefangenen auf Antrag des Strafvollzugsdienstes oder des Staatsanwalts. Hierzu gehören die Änderung des Strengegrades bei der Freiheitsstrafe, die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes bei einer Verurteilung zur Arbeit im öffentlichen Interesse. Zur Vollstreckung von Geldstrafen ist ebenfalls das Komitatsgericht zuständig, allerdings nicht in Gestalt des Strafvollstreckungsrichters, sondern die Haushaltsverwaltung des Gerichts betreibt diese Vollstreckung.

b) Zwangsvollstreckung

Zivilrechtliche Forderungen werden entweder durch das Gericht oder durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt. Grundlage ist eine *vollstreckbare Urkunde*. Dazu zählen das Vollstreckungsblatt des Gerichts, gerichtliche Vollstreckungsklauseln sowie gerichtliche Anordnungen zur Zahlung von Buß- und Ordnungsgeldern, zur Beschlagnahme von Gegenständen oder zur Einziehung im Strafverfahren (§ 10 ZwVollstrG). Ein Vollstreckungsblatt stellt das Gericht für zivilgerichtliche Urteile, für zivilrechtliche Verbundentscheidungen im Strafprozess und für gerichtliche Vergleiche aus; auch notarielle Vergleiche, ausländische Urteile und Schiedsgerichtsentscheidungen erhalten zur Vollstreckbarkeit ein gerichtliches Vollstreckungsblatt. Eine Vollstreckungsklausel erteilt das Gericht auf bestimmte nicht gerichtliche Urkunden, beispielsweise auf notarielle Unterwerfungserklärungen und Pfandverträge, auf Entscheidungen von Kommunen in Nachbarschaftssachen und von Disziplinargerichten sowie auf bestimmte arbeitsrechtliche Dokumente (§§ 20-23/A ZwVollstrG). Die vollstreckbaren Urkunden werden ausgestellt, wenn die zu vollstreckende Entscheidung ihrer

¹²⁷ GVO 1979/11 über die Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen v. 14.5.1979, MK 1979/347.

¹²⁸ Zur Vollstreckung der anderen Strafarten s. Gy. Vókó, Szabadságvesztéssel nem járó büntetések végrehajtásáról (Über die Vollstreckung von Strafen ohne Freiheitsentziehung), MJ 1998, S. 660-669.

¹²⁹ Die Rechtsstellung des Vollstreckungsdienstes wurde 1995 durch das Gesetz 1995:CVII über die Strafvollzugsorganisation v. 13.12.1995, MK 1995/6289, neu geregelt.

Natur nach eine Vollstreckung ermöglicht und erfordert, sie rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist und die Erfüllungsfrist abgelaufen ist¹³⁰. Hierzu ist ein Antrag des Vollstreckungsgläubigers nötig; eine Vollstreckung von Amts wegen findet nicht statt.

Die *Zuständigkeit* für die Zwangsvollstreckung liegt grundsätzlich beim Gerichtsvollzieher. Die Kompetenzen der Gerichte¹³¹ beschränken sich auf die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und der polizeilichen Erzwingung geschuldeter Handlungen sowie auf die ausschließliche Vollstreckung in Arbeitseinkommen; für letztere gilt ein vereinfachtes Verfahren, in dem das Gericht das Vollstreckungsblatt bzw. die Vollstreckungsklausel durch einen Beschluss unmittelbar an den Arbeitgeber ersetzen kann. Dieser leistet dann an den im Beschluss bezeichneten Gläubiger und zieht diese Summe vom Lohn des Schuldners ab (§§ 24-31/A ZwVollstrG). Wenn sich hingegen der Gläubiger nicht von vornherein auf das Arbeitseinkommen als einzigen Vollstreckungsgegenstand festgelegt hat, findet ein normales Vollstreckungsverfahren statt, in dessen Rahmen der Gerichtsvollzieher auch in den Arbeitslohn des Schuldners vollstrecken kann, indem er den Arbeitgeber zur Abführung eines Teils des Lohns auffordert. Schließlich kann nur das Vollstreckungsgericht gegen den Vollstreckungsschulder oder sonstige zur Mitwirkung verpflichtete Personen ein Ordnungsgeld oder die Tragung der Kosten einer Ersatzvornahme für eine geschuldete Handlung verhängen.

Das ungarische Recht differenziert die *Art der Vollstreckung* nach dem Vollstreckungsgegenstand. Danach gibt es Verfahren zur Vollstreckung in das Arbeitseinkommen und sonstige wiederkehrende Leistungen (§§ 58-79 ZwVollstrG), in Geldsummen, die sich bei einer Bank befinden (§§ 79/A-83 ZwVollstrG), in bewegliches Vermögen (§§ 84-135 ZwVollstrG) und in unbewegliches Vermögen (§§ 136-163 ZwVollstrG)¹³². So genannte besondere Vollstreckungsverfahren sind erstens die Vollstreckung zur Vornahme einer bestimmten Handlung mit den Unterfällen Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache, Herausgabe eines Kindes, Räumung von Gebäuden und Verletzung von Urheberrechten (§§ 172-184/A ZwVollstrG), zweitens das Sicherungsverfahren zur Sicherstellung einer zukünftigen Zwangsvollstreckung (§§ 185-204 ZwVollstrG) und drittens die Vollstreckung ausländischer Urteile (§§ 205-210 ZwVollstrG). Bei der Vornahme einer Handlung wird nicht zwischen unvertretbaren und vertretbaren Handlungen differenziert, und die Vollstreckung zur Abgabe von Willenserklärungen wird vom Zwangsvollstreckungsrecht überhaupt nicht geregelt. Sofern es sich um eine Willenserklärung zur Schließung eines Vertrags aufgrund von Kontrahierungszwang handelt, ersetzt gemäß § 206 Abs. 1 ZGB die gerichtliche Erklärung die Willenserklärung der verpflichteten Partei, sodass hier ohnehin keine Zwangsvollstreckung nötig ist.

Die Vollstreckung in Arbeitseinkommen und Bankkonten erfolgt durch Benachrichtigung des Arbeitgebers bzw. des Kreditinstituts. Diese sind verpflichtet, die angeforderten Beträge unmittelbar an den Vollstreckungsgläubiger oder den Gerichtsvollzieher abzuführen, ohne dass es der Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners bedarf. Die Vollstreckung in das Vermögen geschieht durch Wegnahme und anschließende Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher. Bei der Vollstreckung zur Vornahme bestimmter Handlungen steht zunächst die freiwillige Erfüllung durch den Schuldner im Vordergrund. Scheitert sie, kann das Gericht Geldbußen und/oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs, notfalls durch die Polizei, anordnen.

¹³⁰ Zu den vollstreckbaren Titeln s. *É. Hegedüs, E. Loibl*, Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen in Ungarn, WiRO 1996, S. 324-330.

¹³¹ Die Routineaufgaben obliegen dem Vollstreckungspfleger: §§ 95-96 GVG. Ansonsten entscheidet der Einzelrichter.

¹³² Zu der Problematik einzelner Vollstreckungsarten *L. Darázs*, Zum ungarischen Gesetz über die gerichtliche Zwangsvollstreckung, WiRO 1995, S. 148-149; *M. Kapa*, A bírósági végrehajtás néhány időszerű kérdéséről (Über einige aktuelle Fragen der gerichtlichen Vollstreckung), MJ 2000, S. 164-173.

Eine gewisse Hürde ist die *Vorschusspflicht*, die den Vollstreckungsgläubiger trifft. Zwar trägt der Vollstreckungsschuldner grundsätzlich die Kosten der Vollstreckung. Der Gläubiger muss allerdings dem Vollstreckungsorgan die Kosten auslegen (§ 34 ZwVollstrG) und trägt damit das Risiko, dass beim Schuldner weder die Vollstreckungssumme noch die Kosten eingetrieben werden können. Insbesondere in den ersten Jahren nach dem Erlass des ZwVollstrG 1994 war die Vorschusspflicht eine psychische Hürde, da sie neu war und den in der Bevölkerung verwurzelten Ansprüchen nach einer kostenfreien Justiz widersprach¹³³.

Die *Interessen des Schuldners* werden durch Pfändungsfreigrenzen geschützt, die ihm ein Minimum zum Leben und – falls er einen Betrieb führt – zur Fortführung des Betriebs belassen. Oberhalb der Freigrenze wird Arbeitseinkommen nicht vollständig, sondern nur zu 33 %, bei bestimmten privilegierten Forderungen bis zu 50 % gepfändet, um dem Schuldner ein Interesse an der Steigerung seines Einkommens zu belassen. 2003 hat eine Gesetzesänderung die Räumung von Wohnraum zwischen dem 1. Dezember und dem 1. März für unzulässig erklärt (§ 182/A ZwVollstrG); diese winterliche Schonfrist gilt nicht für Wohnraum, den der Schuldner eigenmächtig in Besitz genommen hat.

c) Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung –
Rechtsmittel, Gerichtskontrolle

Das ungarische Recht sieht in weitem Umfang, wenn auch nicht mit sehr differenzierten Mitteln gerichtlichen Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung vor¹³⁴. Hiervon können sowohl der Vollstreckungsschuldner als auch Dritte, die durch die Vollstreckung in ihren Rechten beeinträchtigt werden, Gebrauch machen. Schließlich stehen auch dem Vollstreckungsgläubiger Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Vollstreckungsorgane und gegen Dritte zu. Auch ein Vollstreckungsschutz von Amts wegen kommt vor: Wenn der zu vollstreckende Rechtstitel durch eine rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wird, ordnet das Gericht in dem Umfang der Aufhebung die Einstellung der Zwangsvollstreckung an (§ 56 ZwVollstrG).

Ein Teil der Rechtsmittel ist im ZwVollstrG geregelt. Schwerpunktmäßig richtet sich der Rechtsschutz allerdings nach den Vorschriften der ZPO. Dort ist der Rechtsschutz in Zwangsvollstreckungssachen als „*Vollstreckungsprozess*“, einer Sonderform des allgemeinen Zivilprozesses, in Kapitel XXV (§§ 365-386) geregelt. Der Vollstreckungsprozess, den der Vollstreckungsschuldner anstrengt, wird als „*Zwangsvollstreckungsbeendigungs- und -begrenzungsprozess*“ (§§ 366-370/A ZPO) bezeichnet, während der Dritte einen „*Anspruchsprozess*“ (§§ 371-383 ZPO) führt.

Der *Vollstreckungsschuldner* kann sich im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht nur gegen Vollstreckungshandlungen wehren, sondern auch gegen die Gültigkeit des Vollstreckungstitels. So suspendiert der Gerichtsvollzieher gemäß § 41 ZwVollstrG die Zwangsvollstreckung, wenn der Vollstreckungsschuldner durch Urkunden glaubhaft macht, dass die zu vollstreckende Forderung „unbegründet“ oder bereits erfüllt oder sonst wie erloschen ist. Stimmt der Gläubiger dem zu, wird die Vollstreckung vollständig eingestellt; ansonsten ist die Rechtslage vom Gericht in einem Vollstreckungsprozess zu klären.

Im Vollstreckungsprozess ist zu unterscheiden, ob die Vollstreckung eine gerichtliche Entscheidung (dann Vollstreckungsblatt) oder eine außergerichtliche Urkunde (dann Vollstreckungsklau-

¹³³ I. Bertalané Korek, Az új végrehajtási jogszabályok által felvetett néhány elméleti és gyakorlati kérdés (Einige theoretische und praktische Fragen, die die neuen Zwangsvollstreckungsregeln aufwerfen), MJ 1995, S. 347-349 (S. 347).

¹³⁴ Einen Überblick bietet E. Kormos, Hitelező- és adósvédelem napjaink bírósági végrehajtásában (Gläubiger- und Schuldnerschutz in der heutigen gerichtlichen Vollstreckung), in: Zs. Wopera (Hrsg.), 50 éves a Polgári Perrendtartás (Die Zivilprozessordnung wird 50), Miskolc 2003, S. 113-129.

sel) betrifft. Gegen ein Vollstreckungsblatt kann der Vollstreckungsschuldner alle Umstände anführen, die nach der Ausstellung des Vollstreckungsblatts aufgetreten sind (§ 368 ZPO). Gegen eine Vollstreckungsklausel ist der Kreis der zulässigen materiellen Einwendungen sogar noch größer, da hier vorher kein Gerichtsverfahren zur Erstreitung eines Titels stattgefunden hat (§ 369 ZPO). Insofern das Vollstreckungsgericht die Einwendungen des Schuldners für begründet hält, hebt es die Vollstreckung auf.

Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners gegen Vollstreckungshandlungen richtet sich nach §§ 211-224 ZwVollstrG. Grundsätzlich kann der Vollstreckungsschuldner alle mit dem „ob“ und dem „wie“ der Zwangsvollstreckung zusammenhängenden Rechtsfragen gerichtlich überprüfen lassen.

Der *Dritte* kann im Anspruchsprozess gegen den Vollstreckungsgläubiger seine Rechte und Interessen geltend machen, die die Vollstreckung ausschließen. Sind die Einwendungen begründet, hebt das Gericht die Beschlagnahme der Sachen auf, die dem Dritten zustehen. Ist die Sache bereits verwertet worden, erhält der Dritte den Versteigerungserlös.

Spiegelbildlich kann der *Vollstreckungsgläubiger* gegen Dritte gerichtlich vorgehen, um sie zur Duldung der Zwangsvollstreckung in Sachen zu verpflichten, die sie in Besitz haben (§§ 107-109 ZwVollstrG, § 384 ZPO). Dasselbe gilt für Prozesse gegen den Schuldner einer Forderung, deren Inhaber der Vollstreckungsschuldner ist: Der Vollstreckungsgläubiger kann ihn gerichtlich verpflichten, an ihn statt an den Vollstreckungsschuldner zu leisten (§§ 110-113 ZwVollstrG, § 385 ZPO).

Auch gegen die Vollstreckungsorgane Gericht und Gerichtsvollzieher steht dem Dritten ein umfassender Rechtsschutz zu, der auf denselben Vorschriften beruht wie der des Vollstreckungsschuldners: §§ 211-224 ZwVollstrG. Er kann sich gegen alle Handlungen und Unterlassungen von Vollstreckungsorganen, die seine Rechte verletzen, gerichtlich zur Wehr setzen.

d) Die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile

Die Vollstreckung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsurteile richtet sich primär nach den einschlägigen *völkerrechtlichen Verträgen*, die Ungarn abgeschlossen hat. Hierzu gehört allerdings nicht das Lugano-Übereinkommen¹³⁵: Von den ehemals sozialistischen Staaten ist diesem multilateralen Vertrag alleine Polen beigetreten. Ungarn hat die Haager Abkommen über den Zivilprozess v. 17.7.1905 und v. 1.3.1954 unterzeichnet¹³⁶; sie betreffen allerdings nur die Zwangsvollstreckung in Urteile über Prozesskosten. Zahlreiche völkerrechtliche Verträge über spezielle Sachbereiche enthalten Klauseln über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit von diesbezüglichen Gerichtsurteilen der Teilnehmerstaaten; der Umfang dieser völkerrechtlichen Anordnung der Vollstreckbarkeit ist jeweils im Einzelfall auf der Grundlage des speziellen Vertrags zu ermitteln¹³⁷. Umfassender ist das New Yorker Übereinkommen v. 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche¹³⁸, das für Ungarn 1962 in Kraft getreten ist. Es geht im

¹³⁵ Übereinkommen v. 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1994 II S. 2658. Hierzu *M. Kengyel*, Magyarország a Luganoi Egyezmény kapujában (Ungarn an der Schwelle zum Lugano-Übereinkommen), MJ 1999, S. 329-338.

¹³⁶ Abkommen v. 17.7.1905 über den Zivilprozess, GA 1909:XIV; Abkommen v. 1.3.1954 über den Zivilprozess, GVO 1966/8 v. 1.4.1966, MK 1966/207.

¹³⁷ Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 538: Ein Urteil des Wirtschaftsgerichts Wien wird aufgrund von Art. 31 Abs. 3 Übereinkommen v. 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in Ungarn anerkannt und vollstreckt.

¹³⁸ GVO 1962/25 v. 22.10.1962, MK 1962/666.

Grundsatz von der Anerkennung und Vollstreckung jedes Schiedsgerichtsurteils in allen Unterzeichnerstaaten aus. Die Einzelheiten der Vollstreckung richten sich nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt wird¹³⁹.

Auf *bilateraler Ebene* bestehen zwischen Ungarn und einigen Nachbarstaaten Justizabkommen, die meist noch aus sozialistischer Zeit stammen¹⁴⁰. Diese sehen in unterschiedlichem Maße die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Urteilen in Zivil- und Familiensachen vor. Von größerer Zurückhaltung ist vor allem das Rechtshilfeabkommen mit Österreich geprägt¹⁴¹, während die Verträge mit sozialistischen Staaten großzügigere Vorkehrungen treffen. Die meisten dieser bilateralen Abkommen sind heute noch in Kraft. Im Verhältnis zur Bundesrepublik stellte der Notenwechsel vom 30.7.1991/26.2.1992¹⁴² die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen klar. Soweit ersichtlich, ist dies die einzige förmliche Feststellung von Gegenseitigkeit, die der ungarische Staat abgegeben hat. Ansonsten gibt der Justizminister den Gerichten und Behörden verbindlich Auskunft über das Bestehen der Gegenseitigkeit (§ 73 Abs. 1 IPR-VO).

Angesichts der nicht sehr weit reichenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Ungarns spielt das *innerstaatliche Recht* eine große Rolle¹⁴³. Die Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte ist in §§ 205-210 ZwVollstrG geregelt. Gemäß dem Grundsatz in § 205 ZwVollstrG wird eine ausländische Entscheidung in Ungarn vollstreckt, wenn ein Gesetz, ein völkerrechtlicher Vertrag oder die Gegenseitigkeit dies ermöglicht. Auf die völkerrechtliche Seite einschließlich der Gegenseitigkeit wurde bereits eingegangen. Des weiteren gibt es Fälle, in denen die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils gesetzlich angeordnet wird: Gemäß § 71 IPR-VO sind ausländische gerichtliche und andere behördliche Entscheidungen anzuerkennen und damit vollstreckbar, wenn die internationale Zuständigkeit ungarischer Stellen in der Sache ausgeschlossen ist. Allerdings ist auch hier die Gegenseitigkeit Voraussetzung. § 72 IPR-VO spezifiziert die Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht bei Bestehen der Gegenseitigkeit: In diesem Fall haben ungarische Gerichte grundsätzlich kein Ermessen, sondern müssen das ausländische Urteil vollstrecken. Die gemeinsame Voraussetzung aller Anerkennungen ausländischer Urteile ist, dass die Zuständigkeit des ausländischen Staates nicht gegen ungarische Zuständigkeitsregeln und dass das Urteil nicht gegen den *ordre public* verstößt.

¹³⁹ Oberstes Gericht BH 1996, Nr. 375; 1997, Nr. 34, 132. Der Weg zu staatlichen Gerichten ist nur gegeben, um die Ungültigkeit oder Verletzung der Schiedsabrede geltend zu machen: Oberstes Gericht BH 1998, Nr. 184, 539, 550.

¹⁴⁰ Einen Überblick enthält die Unterrichtung des Justizministers 8001/2001. (IK.4.) IM über die Erledigung von Sachen mit internationalem Bezug, IK (Mitteilungsblatt des Justizministeriums) 2001, Nr. 4.

¹⁴¹ Abkommen zwischen der VR Ungarn und der Republik Österreich v. 9.4.1965 über den gegenseitigen zivilrechtlichen Rechtshilfeverkehr und über Urkunden, GVO 1967/24 v. 5.10.1967, MK 1967/491, öBGBI. Nr. 305/1967. Nach 1989 wurde die Bezeichnung VR Ungarn in Republik Ungarn abgeändert.

Wegen der restriktiven Formulierung spielt das Abkommen für die Vollstreckung von Urteilen des jeweils anderen Staates keine große Rolle. So lehnte das Oberste Gericht, BH 2000, Nr. 212, die Vollstreckbarerklärung einer wechselseitigen Entscheidung des Österreichischen Handelsgerichts ab, weil das Abkommen sich auf derartige Entscheidungen nicht bezieht.

¹⁴² In Deutschland veröffentlicht in BGBl. 1992 II S. 598, in Ungarn in IK 1992, Nr. 4. Zur Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in Ungarn auf der Grundlage dieser Gegenseitigkeit s. Oberstes Gericht, BH 1999, Nr. 463; *M. Krusche*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, Tschechien und Ungarn, WiRO 1999, S. 173-177 (S. 175-177); *R. A. Schütze*, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Zivilurteile in Ungarn, RIW 1993, S. 416-418.

¹⁴³ Hierzu *L. Mozsgay, M. Pallek*, Zwangsvollstreckung in Ungarn, ROW 1998, S. 14-21; *R. Pikó*, Ungarn im Blickfeld des Internationalen Zivilverfahrensrechts, WiRO 1994, S. 242-247 (S. 244-246).

Wenn das Urteil anerkannt und damit vollstreckbar ist und den förmlichen Anforderungen des ungarischen Rechts entspricht, wird es ebenso vollstreckt wie ein inländisches Urteil. Dasselbe gilt für Schiedsgerichtsurteile. Das zuständige ungarische Gericht versieht das Urteil mit der nötigen Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung und stellt ein Vollstreckungsblatt aus. Bei der Auskehrung des Erlöses an den ausländischen Vollstreckungsgläubiger hatte das Vollstreckungsorgan bis zur völligen Freigabe des Forint 2001 die besonderen devisarechtlichen Bestimmungen für die Überweisung von Vollstreckungserlösen ins Ausland zu beachten¹⁴⁴.

Alles in allem lässt die Regelung der Vollstreckung ausländischer Urteile noch viele Fragen offen. Die ineinander greifenden Vorschriften der §§ 205 ff. ZPO und der IPR-VO sind nur unvollständig aufeinander abgestimmt. Immerhin werden Urteile aus EU-Mitgliedstaaten nach dem Beitritt kraft supranationaler Anordnung wie inländische Urteile vollstreckt. Allerdings dürften auch hier zahlreiche Teufel in den Details des – hierbei anzuwendenden – einheimischen ungarischen Rechts liegen.

e) Fallstudie

Beispielhaft für die Probleme, die die Vollstreckung eines deutschen Urteils in Ungarn aufwerfen können, und ihre Lösung ist eine Entscheidung des Obersten Gerichts aus dem Frühjahr 1999¹⁴⁵. Der Vollstreckungsgläubiger hatte im Februar 1997 ein Urteil des Landgerichts Traunstein erwirkt und wollte dieses in Ungarn vollstrecken lassen. Das erstinstanzliche Gericht stellte durch Beschluss die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit des deutschen Urteils fest.

Im dem hiergegen beim Obersten Gericht eingelegten Rechtsmittel wies der ungarische Vollstreckungsschuldner auf zahlreiche weitere in Deutschland anhängige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf denselben Streitgegenstand hin. Ferner berief er sich auf angeblich kriminelle Machenschaften des Vollstreckungsgläubigers, die der Vollstreckung entgegenstünden: Der Gläubiger habe sich rechtswidrigerweise in den Besitz des streitgegenständlichen Sattelschleppers gebracht, und wenn er nun noch die im Urteil titulierte Geldforderung vollstrecken könne, habe er sowohl die Maschine als auch das Geld, was nicht rechtens sei.

Das Oberste Gericht wies das Rechtsmittel als unbegründet zurück. Es wies darauf hin, dass in Ungarn deutsche Urteile angesichts der offiziell bekanntgemachten Mitteilung des Justizministers zur Gegenseitigkeit im ungarisch-deutschen Rechtsverkehr grundsätzlich vollstreckbar seien. Das Gericht könne die Ausstellung eines Vollstreckungsblattes nur verweigern, wenn es an den formalen Voraussetzungen in §§ 205-210 ZwVollstrG fehle. Im Fall des Traunsteiner Urteils sah das Oberste Gericht alle förmlichen Voraussetzungen als gegeben an, sodass es den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts bestätigte und der Erteilung eines Vollstreckungsblatts nunmehr nichts mehr im Wege stand. Die Existenz weiterer Rechtsstreitigkeiten in Deutschland sah das Oberste Gericht als für die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils irrelevant an.

Auf das Argument, der Gläubiger werde durch die Zwangsvollstreckung doppelt befriedigt, erwiderte das Oberste Gericht, dass bereits das Urteil des LG Traunstein diesen Umstand berücksichtige, indem es die Abgabe einer Willenserklärung des Vollstreckungsgläubigers zur Übertragung des Eigentums an dem Sattelschlepper zur Bedingung der Vollstreckung mache. Der Nichteintritt dieser Bedingung hindere nicht die Ausstellung des Vollstreckungsblatts, sondern einzig die Vornahme der konkreten Vollstreckungshandlung – was in dem anhängigen Verfahren nicht zu prüfen war.

¹⁴⁴ Diese waren spezifiziert in Anlage 1, Punkt 41 der RegVO 161/1995. (XII.26.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 1995:XXCV über die Devisen, MK 1995/6689.

¹⁴⁵ Oberstes Gericht, BH 1999, Nr. 463 (s.o. Fn. 142).

Insgesamt nimmt das Oberste Gericht einen großzügigen Standpunkt bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ein. Wenn einmal feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen wie völkerrechtliche Vereinbarung oder Gegenseitigkeit gegeben sind, beschränkt es seine Rechtskontrolle nur noch auf gewisse förmliche Voraussetzungen, die das Kapitel über die Vollstreckung ausländischer Urteile im ZwVollstrG aufstellt. Eine inhaltliche Richtigkeits- oder Gerechtigkeitskontrolle findet – mit Ausnahme des weiten Rahmens des *ordre public* – nicht statt. Auch sonst legt das Oberste Gericht den Inhabern ausländischer Titel keine weiteren Steine in den Weg. Insbesondere fühlten sich weder das erstinstanzliche Gericht noch das Oberste Gericht durch das unterschwellige Argument angesprochen, der arme ungarische Schuldner müsse vor dem gierigen und möglicherweise sogar kriminellen deutschen Gläubiger geschützt werden.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Das zentrale Jahr der Reform der ungarischen Justiz war 1997. Ein umfangreiches Gesetzespaket unterzog weite Teile des Justizrechts ebenso weit reichenden wie tief greifenden Veränderungen, um das Gerichtssystem – als letztes größeres Teilsystem der staatlichen Sphäre – von sozialistischen Strukturen in eine zeitgemäße Form zu überführen.

Seit 1997 arbeitet die ungarische Justiz in einem modernen *institutionellen Rahmen*. Die Gerichte haben eine ausgebaute Selbstverwaltung, deren zentrale Akteure die Gerichtspräsidenten und die richterlichen Mitbestimmungsorgane Gesamtrichterkonferenz und Richterrat sind. Innerhalb dieser Selbstverwaltung können sie ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln und über ihre Haushaltsmittel vergleichsweise frei verfügen. Die Verwaltung des Justizapparates obliegt nicht mehr dem Justizministerium, sondern dem Landesjustizrat, der seinerseits ein Repräsentationsgremium der gesamten Richterschaft ist. In der deutschen Diskussion um die Einrichtung ähnlicher Justizräte in den Ländern spielen die ehemals sozialistischen Staaten und nicht zuletzt Ungarn als Positivmodelle eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der Preis für die ausgebaute richterliche Selbstverwaltung ist die hohe Belastung der Richter mit Verwaltungsaufgaben. Nicht wenige Richter müssen mehr Zeit auf die richterliche und gerichtliche Selbstverwaltung als für die Lösung der Fälle aufwenden.

Die Rechtsstellung des einzelnen Richters ist seit 1997 ebenfalls zufrieden stellend geregelt. Ausgebaute Garantievorschriften bewirken einen effektiven Schutz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. In einigen Punkten wie etwa der Pflicht zur Fortbildung wird die richterliche Unabhängigkeit sogar über Gebühr weit ausgedehnt und der Bequemlichkeit des einmal ernannten Amtsinhabers Vorrang vor der Qualität der Rechtsprechung eingeräumt. Die Richterbesoldung ist für die Verhältnisse des ungarischen öffentlichen Dienstes gut und wahrt insofern die Proportionen. Auch wenn sie mit den Einkommen in der Rechtsanwaltschaft und der Privatwirtschaft nicht konkurrieren kann, hat sie eine Anhebung des Prestiges der Richter in der Öffentlichkeit bewirkt und ist attraktiv genug, auch qualifizierte Universitätsabsolventen für den Justizdienst zu gewinnen.

In den organisatorischen Rahmen der Staatsanwaltschaften wurde 1997 nicht so tief eingegriffen wie in den der Gerichte. Hier besteht allerdings auch kein Verfassungserfordernis der persönlichen Unabhängigkeit, das zu einem großen Garantieaufwand zwingt. Die Staatsanwaltschaften verfügen im Großen und Ganzen über zeitgemäße Strukturen. Es ist allerdings fraglich, ob der weite Kreis gerichtlicher und außergerichtlicher Kompetenzen zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses jenseits der Strafrechtspflege heute noch angemessen ist. Auch die Stellung des Generalstaatsanwalts als zwar nicht dem Justizministerium unterstellte, dafür aber vom Parlament politisch bestimmte und dem Parlament Rechenschaft schuldige Verwaltungsspitze hat in den Interpellationen 2003 ihre Schwächen gezeigt. Das ist in der deutschen Diskussion nicht unbemerkt geblieben, die bislang die parlamentarische Wahl des Generalstaatsanwalts als Gegenmodell zu der in eine Glaubwürdigkeitskrise geratenen herkömmlichen deutschen Unterstellung der Staatsanwaltschaft

unter die Exekutive betrachtet hat. Die Vorgänge in Ungarn zeigen, dass die Anbindung an das Parlament die Staatsanwaltschaft nicht zwingend vor politischer Aufladung schützt. Allerdings sind politische Manipulationsversuche schwieriger als bei einer Unterstellung unter den Justizminister, weil die parlamentarische Öffentlichkeit derartige Bestrebungen nicht unbemerkt lässt.

Die Einführung des individuellen Rechtsschutzes des Bürgers gegen den Staat durch die Einrichtung einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelang bald nach der Wende. Länger zog sich die Schaffung einer vierten Gerichtsebene in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Entlastung des Obersten Gerichts hin. Auch dieses Problem ist mittlerweile gelöst, und Ungarn verfügt über eine vierstufige ordentliche Justiz. Die Verteilung der Zuständigkeiten auf die vier Ebenen durch das Verfahrensrecht bedarf allerdings noch der Optimierung.

In den Schwierigkeiten bei der Schaffung der Tafelgerichte zeigte sich eines der Hauptprobleme der Justiz, nämlich ihre Abhängigkeit von einem überpolitisierten und überzentralisierten Regierungssystem. Gesetzgeberische und Regierungsentscheidungen werden häufig nicht nach Sachgesichtspunkten getroffen, sondern auf der Grundlage parteipolitischen Kalküls oder persönlicher Eitelkeiten. Die Tafelgerichte sind hierfür ein gutes Beispiel, weil keine Partei an dem sachlichen Bedarf einer weiteren Gerichtsebene zur Entlastung des Obersten Gerichts zweifelte. Hinzu kommt der Umgang der politischen Akteure und der politischen Öffentlichkeit mit Gerichtsverfahren und -urteilen, die ihnen politisch oder persönlich nicht genehm sind. Urteils- und Gerichtsschelte bekommt schnell einen schrillen, persönlich angreifenden Ton. Dies macht es den Gerichten schwer, auf die (in der Sache legitime) Diskussion ihrer Urteile in der politischen Öffentlichkeit mit der nötigen Gelassenheit zu reagieren; sie nehmen vielmehr die schrillen Töne der öffentlichen Debatte auf und verbitten sich jede Bewertung ihrer Urteile. Auf Dauer kann nur ein rationaleres politisches Gesamtklima zu einer Entemotionalisierung der politischen Debatten um Justiz, Gerichte, Verfahren und Urteile führen.

In einem Punkt ist die ungarische Justiz allerdings erfreulich unpolitisch: Sie hat keine strukturellen Vorurteile gegen Ausländer, jedenfalls nicht aus dem westlichen Ausland. Ein deutscher Investor kann daher mit einem fairen Verfahren sogar dann rechnen, wenn seine Maßnahmen als nicht im Einklang mit dem ungarischen öffentlichen Interesse stehend definiert werden. Er kann damit rechnen, dass die Gerichte nach Rechtsvorschriften und nicht nach politischen Stimmungslagen oder persönlichen Interessen ungarischer Seilschaften entscheiden. Dies ist auch in der in Punkt IV. 3. e) dargestellte Fallstudie zu erkennen: Die ungarischen Gerichte ließen sich durch eine implizit vorgetragene Frontstellung zwischen dem armen unschuldigen ungarischen Schuldner und dem gierigen und kriminellen deutschen Gläubiger nicht beirren und judizierten rein auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, die sie zudem noch sehr großzügig zugunsten des deutschen Vollstreckungsgläubigers auslegten.

Weniger erfolgreich als mit der Strukturreform war Ungarn bei der Reform des *Verfahrensrechts*. Die ZPO stammt noch aus dem Jahr 1952, und auch wenn sie den Grundsätzen des Parteibetriebs angepasst wurde, so ist sie doch in vielen Punkten veraltet und mangelhaft. Mit der Neukodifizierung des Zivilverfahrens soll allerdings bis nach dem Erlass eines neuen Zivilgesetzbuchs gewartet werden, um einen möglichst hohen Gleichklang von materiellem und Verfahrensrecht zu gewährleisten.

In der Zwangsvollstreckung war der fachliche Druck zur Neuregelung so groß, dass 1994 ein komplett neues Gesetz erging. Dies stellte zugleich die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers von einem Gerichtsbediensteten auf einen freien, aber staatsgebundenen Beruf um. Trotz der Reform ist auch das Zwangsvollstreckungsrecht nicht befriedigend geregelt, schon weil das Zusammenspiel zwischen dem einigermaßen modernen ZwVollstrG und den veralteten Vorschriften der ZPO und – bei der Vollstreckung ausländischer Urteile – der IPR-VO viele Friktionen erzeugt.

Für die Erfordernisse, die sich nach dem *EU-Beitritt* stellen, scheint die Justiz einigermaßen gerüstet. Das Europarecht ist bereits seit längerem Pflichtfach der universitären Ausbildung wie der Referendarkurse für Richteramtsanwärter. Daneben organisiert der Landesjustizrat (freiwillige) Fortbildungen für Richter im Europarecht, aber auch im Verfahrensmanagement. Das Verfahrensrecht ist im wesentlichen gemeinschaftsrechtskonform; hier kommt es darauf an, dass die Richter die in den Jahren vor dem Beitritt eingefügten Bestimmungen zur Kooperation mit ausländischen Stellen in der EU sachgerecht anwenden. Institutionelle und prozessuale Einflüsse des Gemeinschaftsrecht auf das ungarische Recht – etwa in Gestalt des Vorlageverfahrens oder der Vollstreckungsverordnungen – dürften die ungarischen Gerichte sachgerecht behandeln. Ob dies auch für alle weit verzweigten Materien des materiellen Gemeinschaftsrechts gilt, ist fraglich; allerdings ist so manche Verordnung oder Richtlinie auch deutschen Gerichten nicht immer präsent und muss zur Not von den Parteien eingebracht werden. Insgesamt vollzieht die Justiz die Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt an sie herangetragen werden, nach. Man kann von der Justiz allerdings nicht erwarten, dass sie zu einem Motor der Integration Ungarns in die supranationalen Strukturen wird.

Die *Qualität der Rechtsprechung* ist zur Zeit noch sehr schwankend. Viele Richter – vor allem ältere Richter und/oder Richter an den Untergerichten – pflegen den aus dem Sozialismus überkommenen überaus gesetzpositivistischen Auslegungsstil, der die kleinste Abweichung des Tatbestands von den Voraussetzungen der Norm das Vorliegen eben dieser Norm verneinen lässt. Dies kann nicht zuletzt für den ausländischen Investor zur juristischen Falle werden, wenn er entsprechend den Gepflogenheiten seiner Heimatrechtsordnung Rechtsvorschriften weniger kleinlich liest als der positivistische ungarische Richter. Andererseits wächst die Zahl der Urteile, die bei Auslegungsfragen wissenschaftliches Niveau entwickeln und sich nicht auf die Wiedergabe des Normtextes beschränken. Vor allem gewinnt diese neue Qualität der Rechtsprechung auch jenseits des Obersten Gerichts, wo sie auch zu sozialistischen Zeiten schon gepflegt wurde, an Raum. Sie ist Zeichen eines neuen Selbstverständnisses der Richter, die sich mehr und mehr als Rechtsanwender und nicht mehr nur als bloße Rechtsvollzieher sehen. Insofern trägt die Justizreform von 1997 erste Früchte auch jenseits der unmittelbar betroffenen Felder wie Gerichtsaufbau und richterliches Dienstrecht. Das ist ein Zeichen dafür, dass sich die Justiz durch die Reform in die richtige Richtung bewegt, aber an ihrem Ziel – eine moderne Rechtspflege auf europäischem Standard zu betreiben – noch nicht ganz gelangt ist.

Wichtige geltende Rechtsquellen (chronologisch)

- 20.8.1949: Gesetz 1949:XX über die *Verfassung* der Republik Ungarn (Verf.)
6.6.1952: Gesetz über die *Zivilprozessordnung* (ZPO)
9.6.1957: Gesetz 1957:IV über die allgemeinen Regeln des *Staatsverwaltungsverfahrens* (VwVfG)
8.7.1972: Gesetz 1972:V über die *Staatsanwaltschaft* der Republik Ungarn
14.5.1979: GVO 1979/11 über die *Vollstreckung* von Strafen und Maßnahmen (StrVollstrVO)
31.5.1979: GVO 1979/13 über das *Internationale Privatrecht* (IPR-VO)
20.4.1983: GVO 1983/3 über die Tätigkeit der *Rechtskonsulenten*
19.10.1989: Gesetz 1989:XXXII über das *Verfassungsgericht* (VerfGG)
4.4.1991: VO des Justizministers 5/1991. (IV.4.) IM über das juristische *Fachexamen*
7.10.1991: Gesetz 1991:XLI über die *Notare* (NotG)
26.11.1991: VO des Justizministers 14/1991. (XI.28.) über die *Notargebühren*
22.6.1993: Gesetz 1993:LIX über den Parlamentarischen Beauftragten für *Staatsbürgerrechte* (OmbudsmG)
11.5.1994: Gesetz 1994:LIII über die gerichtliche *Vollstreckung* (ZwVollstrG)
28.11.1994: Gesetz 1994:LXXI über die *Schiedsgerichtsbarkeit* (SchiedsgerichtsG)
14.12.1994: Gesetz 1994:LXXX über das *staatsanwaltschaftliche Dienstverhältnis* und die staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung (StaatsanwDienstG)
13.12.1995: Gesetz 1995:CVII über die *Strafvollzugsorganisation*
23.7.1997: Gesetz 1997:LXVI über die *Organisation* und die Verwaltung der *Gerichte* (GVG)
23.7.1997: Gesetz 1997:LXVII über die Rechtsstellung und die Vergütung der *Richter* (RichterG)
23.7.1997: Gesetz 1997:LXVIII über das dienstliche Rechtsverhältnis der *Justizangestellten* (JustizbedienstetenG)
16.3.1998: Gesetz 1998:XI über die *Rechtsanwälte* (RechtsanwG)
23.3.1998: Gesetz 1998:XIX über das *Strafverfahren* (StPO)
31.10.2001: RegVO 210/2001. (X.31.) Korm. über die Aufgaben im bürgerlichen, Wirtschafts- und Arbeitsbereich, die von *Rechtspflegern* versehen werden können
17.7.2002: Gesetz 2002:XXII über die Festlegung der Sitze und Bezirke der *Tafelgerichte* und der staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittelorgane
27.3.2003: RegVO 34/2003. (III.27.) Korm. über die Aufgaben in Strafsachen, die von *Rechtspflegern* versehen werden können
22.8.2003: VO des Justizministers 32/2003. (VIII.22.) IM über die *Rechtsanwaltskosten*, die im gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden können
6.11.2003: Gesetz 2003:LXXX über die *rechtliche Hilfeleistung*
29.12.2003: Gesetz 2003:CXXX über die *Zusammenarbeit in Strafsachen* mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Literatur zum ungarischen Justizrecht

Übersetzungen ungarischer Gesetze

Es gibt mehrere Sammlungen deutschsprachiger Übersetzungen ungarischer Gesetze:

Breidenbach, S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band 4, Loseblattsammlung, München ab 1993

Brunner, G. (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas VSO, Länderband Ostmitteleuropa I 2 (Ungarn), Loseblattsammlung, Berlin ab 1993

Brunner, G., Schmid, K., Westen, K. (Hrsg.), WOS – Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Länderband I 3 (Ungarn), Loseblattsammlung, Baden-Baden ab 1990

Hatályos Magyar Jogszabályok/Geltende Ungarische Rechtsnormen/Hungarian Rules of Law in Force, zweiwöchentliche Hefte, Budapest ab 1990

In diesen Sammlungen liegen die zentralen Gesetze zum Justizwesen in Ungarn in deutscher Übersetzung vor. Auf einen Dokumentenanhang kann daher verzichtet werden.

Gerichtsverfassung und Justiz im Allgemeinen

Bárándy, P., Das Gerichtssystem in Ungarn, in *F.-C. Schroeder* (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 257-259

Brunner, G., Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn, OER 1980, 1-30

Gellért, Gy., A Kúriától a Legfelsőbb Bíróságig (Von der Kurie zum Obersten Gericht), MJ 1975, 241-249, 325-333

Kengyel, M., A magyar igazságügyi infrastruktúra a kiegyezéstől napjainkig (Die Infrastruktur der ungarischen Justiz vom Ausgleich bis in unsere Tage), MJ 1992, 270-273

Küpper, H., Die Justizreform in Ungarn, OER 1998, 253-271

Küpper, H., Die richterliche Selbstverwaltung in Ungarn, DRiZ 2003, 309-315

Küpper, H., Tildi, B.: Die Eröffnung der ersten Tafelgerichte, JOR 2004/I.

Lomnici, Z., Die ungarische Gerichtsreform, in *F.-C. Schroeder* (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 133-159

Magyar, J., Die Gerichtsverfassung in Ungarn, in Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 2: Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock, Berlin 1958, S. 19-31

Névai, L., Magyar törvénykezési szervezeti jog (Ungarisches Gerichtsorganisationsrecht), Budapest 1961

Névai, L., Das Gerichtsverfassungsgesetz der Ungarischen Volksrepublik, Staat und Recht 1958, 29-47

Osztovits, A., Jogharmonizációs délibáb (Fata Morgana der Rechtsangleichung), EJ 5/2003, 21-27

- Petrik, F.*, Hol tart a bírósági reform? (Wo steht die Gerichtsreform?), MJ 1995, 217-228
- Pokol, B.*, Statutory Interpretation and Precedent in Hungary, OER 2000, S. 262-277
- Prugberger, T.*, Kritikai megjegyzések a bírósági szervezet tervezett módosításáról (Kritische Bemerkungen zur geplanten Änderung der Gerichtsorganisation), MJ 1997, 82-86
- Tilk, P.*, Reflexiók a bíróságok pénzügyi függetlenségét erősíteni kívánó jogalkotói elképzeléshez (Reflexionen zu den Vorstellungen, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gerichte stärken sollen), MJ 2002, 735-737
- Vastagh, P.*, Igazságszolgáltatási reform – jogvédelmi rendszerünkben (Justizreform – in unserem Rechtsschutzsystem), MJ 1997, 705-711

Gerichtsbarkeiten

- Brunner, G., Sólyom, L.*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn. Analysen und Entscheidungssammlung 1990-1993, Baden-Baden 1995
- Dudás, G.*, A bírói jogértelmezés lehetőségei a magyar közigazgatási bíráskodásban (Möglichkeiten der richterlichen Rechtsauslegung in der ungarischen Verwaltungsrechtssprechung), MKöz 1997, 599-604
- Kuss, K.-J.*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, Berlin 1990, S. 97-106, 378-386
- Patyi, A.*, Szervezet és hatáskör alapkérdései közigazgatási bíráskodásunk hatályos rendszerében (Grundfragen der Organisation und der Kompetenz im geltenden System unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit), JK 2002, 125-144
- Petrik, F.*, Melyiket válasszuk? – A közigazgatási bíráskodás modelljei (Welches sollen wir wählen? – Die Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit), Jura 2/2003, 77-87
- Pfaff, D.*, Reform der Schiedsgerichtsbarkeit in den ehemals sozialistischen Ländern Europas, WiRO 1996, 321-324
- Spuller, G.*, Das Verfassungsgericht der Republik Ungarn, Frankfurt/Main 1998
- Szalay, Á.*, A választottbírói eljárásra és döntésre irányadó jogi szabályozás (Die rechtliche Regelung der schiedsgerichtlichen Verfahren und Entscheidungen), JK 2000, 133-144
- Tilk, P.*, Az Alkotmánybíróság hatásköre és működése (Zuständigkeiten und Tätigkeit des Verfassungsgerichts), 2. Aufl. Pécs 2003
- Zsuffa, I.*, A közigazgatási bíráskodás Magyarországon (Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn), MKöz 1996, 385-393

Gerichtskosten

- Ebert, D., Pintér, J.*, Die Kosten eines zivilgerichtlichen Verfahrens in Ungarn, WiRO 1998, 50-51
- Ebert, D., Pintér, J.*, Zur Vollstreckung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen in Ungarn, WiRO 1998, 70
- Horváth, J.*, Újabb gondolatok a költségkedvezményekről (Neuere Gedanken über die Kostenvergünstigungen), MJ 2003, 610-615

Zoltán, Ö., A választottbíróági díjakról és költségekről (Über die Gebühren und Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit), MJ 1999, 535-539

Juristische Ausbildung, Lehre und Forschung

Fábián, A., Juristen und juristische Ausbildung in Ungarn, OER 2003, 67-75

Kengyel, M., Jogászképzés a rendszerváltás után (Juristenausbildung nach dem Systemwechsel), MJ 1999, 91-93

Pokol, B., A társadalom jogászai telítettsége (Die Sättigung der Gesellschaft mit Juristen), JK 2002, 205-215

Richter, Gerichtsbedienstete, Laienrichter

Brunner, G., Küpper, H., Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Transformation des ungarischen Rechts nach der Wende durch Humboldt-Stipendiaten: Das Beispiel Verfassungsgericht, in H. Fischer (Hrsg.), Auswirkungen der deutsch-ungarischen Wissenschaftsbeziehungen, Hamburg 2004

Czine, Á., Donat, E., A bírósági ügyintéző intézménye Németországban és Magyarországon (Das Institut des Rechtspflegers in Deutschland und Ungarn), MJ 2002, 592-597

Horváth, J., A bírói hatalom néhány kérdéséről (Über einige Fragen der richterlichen Gewalt), MJ 2003, 212-219

Küpper, H., Das ungarische Gesetz über die Angehörigen der ehemaligen Geheimpolizei XXIII/1994, OER 1995, 211-224

Totin, T., Juristen und Justiz in Ungarn, Köln 1967

Staatsanwaltschaft

Hack, P., Az ügyészség alkotmányos helyzete és az új büntetőeljárási törvény (Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft und das neue Strafverfahrensgesetz), MJ 1998, 335-339

Kertész, I., Az ügyész utasíthatósága (Die Weisungsunterworfenheit des Staatsanwalts), MJ 1992, 137-144

Lévai, I., Az ügyészség a harmadik évezred küszöbén: a globalizáció és integráció kihívásai (Die Staatsanwaltschaft an der Schwelle zum dritten Jahrtausend: Herausforderungen der Globalisierung und der Integration), MJ 2000, 218-223

Polt, P., The Status of Public Prosecution in Hungary, in F.-C. Schroeder (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht München, Frankfurt/Main 2004, S. 261-264

Petrétei, J., Az ügyészség alkotmányjogi helyzetéről a Magyar Köztársaságban (Über die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft in der Republik Ungarn), MJ 1997, 164-170

Rechtsanwälte und Beratende Berufe

Némethyné Simay, I., A fél és az ügyvéd közreműködése a perben az újabb peres eljárási szabályok tükrében (Die Zusammenarbeit von Partei und Rechtsanwalt im Prozess im Spiegel der neueren Prozessregeln), MJ 1998, 8-11

Tarr, Gy., Jogtanácsosok a társasági jogban (Rechtskonsulenten im Gesellschaftsrecht), MJ 1993, 725-728

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bírósági Határozatok (Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJ	Európai Jog (jurist. Fachzeitschrift zum Europarecht)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GA	Gesetzesartikel
GVO	Verordnung mit Gesetzeskraft
HT	Határozatok Tára (Verordnungsblatt für Regierung und Ministerien)
IK	Igazságügyi Közlöny (Mitteilungsblatt des Justizministeriums)
IPR-VO	GVO 1979/13 über das Internationale Privatrecht
JK	Jogtudományi Közlöny (jurist. Fachzeitschrift der Akademie der Wissenschaften)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
MJ	Magyar Jog (jurist. Fachzeitschrift)
MK	Magyar Közlöny (ungar. Gesetzblatt)
MKöz	Magyar Közigazgatás (jurist. Fachzeitschrift zum öffentl. Recht)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
öBGBI.	österreichisches Bundesgesetzblatt
OER	Osteuropa-Recht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PHARE	Poland and Hungary: Assistance for the Reconstruction of the Economy
RegVO	Regierungsverordnung
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW	Recht in Ost und West
StrVollstrVO	Strafvollstreckungsverordnung
VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz
VO	Verordnung
VR	Volksrepublik
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZwVollstrG	Zwangsvollstreckungsgesetz

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz / Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte
der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-
ordnung – Einführung und Übersetzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,
Entwicklungswege, Auswirkungen und Er-
gebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
**General Equilibrium Model of an Economy with a
Futures Market /
Are Transition Countries Overbanked?
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003

- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik Meinholf Arens / Vasile Dumbrava
Nationale Sprachpolitik und europäische Integration
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Frensch / Vitalija Gaucaite-Wittich
Product Differentiation, Transition, and Economic Development
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić
Justizreform in Kroatien
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)
Vertrauen und Marktwirtschaft. Die Bedeutung von Vertrauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in Osteuropa
Mai 2004